20

16.

Kurze, aus den Recessen und Acten
extrahirte und documentirte

Uebersicht des Gegenstandes
und der Lage

der bey dem
Hochpreisl Kaiserl. Reichshofrath verhandelten S. Coburg-Eisenberg- und Römhildischen Successionssache und deren nunmehrigen

Fortsetzung,

von dem regierenden
Herrn Herzog Georg zu S. C. Meiningen
contra den regierenden
Herrn Herzog Franz zu S. Coburg-Saalfeld
dermalen
die endliche receß- und sentenzmäßige Berichtigung und Peräquation dieser 3 Erbanfälle betreffend.

---

§. 1.

Der regierende Herr Herzog Ernst zu S. Gotha hinterließ als Stifter der Herzogl. S. Gothaisch-Ernestinischen Linie notorischer Maßen bey seinem im Jahr 1675 erfolgten Ableben seinen 7 Söhnen, nemlich den Herren Herzogen Friedrich, Albrecht, Bernhardt, Heinrich, Christian, Ernst und Johann Ernst die Fürstenthümer Gotha, Altenburg und Coburg, nebst einem beträchtlichen Antheile von den Hennebergischen Landen, verordnete aber eine gemeinschaftliche Regierung unter der Direction des jedesmaligen Aeltesten von seinen Fürstl. Descendenten.

§. 2.

Diese gemeinschaftliche Regierung endigte sich aber schon nach wenigen Jahren, indem die jüngern Herrn Söhne die erbliche Vertheilung dieser väterlichen Lande verlangten.

Durch diese Vertheilung erhielte nun
1) der älteste Sohn Herr Herzog Friedrich die Fürstenthümer Gotha und Altenburg, einige Altenburgische Aemter ausgenommen, dann erhielte
2) der 2te Sohn Herr Herzog Albrecht
   a) die Residenz, Vestung, Amt und Stadt Coburg incl. des Kastenamts daselbst, wie auch des Gerichts und Stadt Rodach,
   b) Amt und Stadt Neustadt incl. Gericht und Stadt Sonneberg,
   c) Amt Sonnefeld,

d) das Kloster Mönchröden, und
e) die Amtsverwaltung Neuhaus.
Beylage sub No. 1.

Beyl. sub No. 1.

3) Der Herr Herzog Bernhardt
a) Amt und Stadt Meiningen,
b) Amt und Vestung Maßfeld,
c) Amt und Stadt Wasungen, Herpf und Stepfershausen, Uttendorf und Mehlis, ingleichen den Weimarischen Zuschuß,
d) Amt Sand,
e) Amt und Schloß Frauenbreitungen,
f) das Cammerguth Henneberg, und dann
g) Amt und Stadt Salzungen.
Beylage sub No. 2.

Beyl. sub No. 2.

4) Der Herr Herzog Heinrich
a) Amt, Stift und Stadt Römhild,
b) Amt und Stadt Themar,
c) Amt und Stadt Königsberg,
d) Amt und Kellerey Behrungen,
e) den Hof Milz und die heimgefallene Echterische Lehne.

5) Der Herr Herzog Christian
a) Amt und Stadt Eisenberg,
b) Amt und Stadt Ronneburg,
c) Amt und Stadt Roda, und dann
d) Amt und Stadt Camburg.

6) Der Herr Herzog Ernst
a) Amt und Stadt Heldburg,
b) Amt und Stadt Eißfeld,
c) Amt und Stadt Hildburghausen,
d) Amt Veilsdorf und Stadt und Gericht Schalkau.

7) Der Herr Herzog Johann Ernst
a) Amt, Stift und Stadt Saalfeld,
b) Amt und Stadt Gräfenthal,
c) Amt Zella und Stadt Löhesten.
Beylage sub No. 3.

Beyl. sub No. 3.

§. 3.

Es erhielten jedoch nur die erst gedachten zwey Herren Herzoge Albrecht zu Coburg und Bernhardt zu Meiningen, die ihnen eigenthümlich zu ihrer Erbportion abgetretene Lande mit aller Hoheit und Steuern, bey den jüngern vier Herren Herzogen Heinrich zu Römhild, Christian zu Saalfeld, Ernst zu Hildburghausen und Johann Ernst zu Eisenberg, reservirte sich hingegen ihr ältester Bruder, der Herr Herzog Friedrich zu Gotha, nicht nur die jura sublimia, sondern auch bey künftigen Successionsanfällen eine portionem virilem zum praecipuo.

§. 4.

Weil die nur gedachten Herren Herzoge Albrecht zu Coburg, Heinrich zu Römhild und Christian zu Eisenberg, keine Fürstliche männliche Descendenten hatten, so wurde über diese entstehende Anfälle zu Coburg, Römhild und Eisenberg schon unterm 6ten April 1699 ein Eventual-Successionsreceß, nach der Beylage sub No. 4. zwischen S. Coburg, S. Meiningen, S. Römhild, S. Eisenberg, S. Hildburghausen und S. Gotha zu Vermeidung künftiger Successionsirrungen abgeschlossen.

Beyl. sub No. 4.

§. 5.

§. 5.

Da aber der Herr Herzog Ernst zu Saalfeld nicht zu bewegen war, bey endlicher Abschließung dieses Eventual-Successionsrecesses mit zu concurriren, vielmehr derselbe dagegen bey dem Kaiserlichen Reichshofrath nach der Beylage sub No. 6. protestirte; so gab dieser Eventual-Successionsreceß also die erste Veranlassung zu Mißverständnissen und Irrungen über diese S. Coburg-Eisenberg und Römhildischen Anfälle schon vor deren Entstehung, welche nach den geschehenen Anfällen von Jahren zu Jahren sich dergestalt vermehrten, daß daraus, besage der bey dem Hochpreislichen Kaiserlichen Reichshofrath befindlichen Acten, so weitläuftige, als kostbare Processe, insbesondere zu den empfindlichsten Schaden des Herzogl. S. Meiningischen Hauses entstanden sind. Beyl. sub No. 6.

§. 6.

Es erfolgte mit dem Ableben des Herrn Herzogs Albrechts zu Coburg im Jahr 1699 der Anfall des Fürstenthums Coburg, der Anfall der Eisenbergischen Landesportion im Jahr 1706 durch das Absterben des Herrn Herzogs Christian und im Jahr 1710 mit dem Tod des Herrn Herzogs Heinrichs der Anfall der Römhilder Landesportion.

Die Vertheilung und Peräquation dieser 3 Anfälle sind also der Gegenstand der S. Coburger-Eisenberg- und Römhildischen Successionssache, und der darüber entstandenen Processe.

§. 7.

In der rechtlichen Verhandlung dieser Successionssache ist seit 1755 besonders während der bis 1782 gedauerten Minorennität des jezt regierenden Herrn Herzogs Georg zu S. Meiningen und wegen der seitdem gepflogenen Vergleichs-Unterhandlungen ein vieljähriger Stillstand gewesen.

Nunmehro aber ist höchstgedachter Herr Herzog zu S. Meiningen nothgedrungen gewesen, bey dem Hochpreislichen Kaiserlichen Reichshofrath gegen den regierenden Herrn Herzog Franz zu S. Coburg-Saalfeld um Obristrichterliche Hülfe, zu endlicher Berichtigung dieser zum empfindlichsten Schaden und Nachtheil des Herzogl. Hauses S. Coburg Meiningen so lange gedauerten und noch nicht geendigten Successionssache zu bitten.

§. 8.

Diese S. Coburg-Eisenberg- und Römhildische Successionssache beruht aber dermalen nur noch darauf, daß in Gemäßheit der Recesse, der rectificirten Portionsanschläge, und der Kaiserlichen Reichshofrathserkenntnisse von den 3 S. Coburg-Eisenberg- und Römhildischen Erbanfällen

A. Die Haupterbmasse an Land und Leuten mit dem dazu gehörigen portionsanschlagsmäßigen Einkünften sowohl, als

B. die zu diesen Erbanfällen gehörige accessorischen, in den Portionsanschlägen nicht mit berechneten Theilungsstücke, nemlich:

1) die Nachschußgelder auch Reluenda et Revocanda,
2) die Cammergüther,
3) die Extra-Steuern,
4) die ordinaire sogenannte Landsteuern,

5) die

5) die Trankſteuern,
6) die Accisgefälle,
7) die Vaſallen,
8) die Activa,
9) die Passiva,
10) die Revenüen während der Gemeinſchaft der Erbſchaft und die Berichtigung der Allodial-Rechnungen und Ergänzungen der Aemter-Capitalien,
11) Reſidenz und Schloßgärten,
12) die Veſtung zu Coburg,
13) das Geſchütz und Inventarium,
14) die milden Stiftungen,
15) die Reichs- und Kreis-Praestanda und
16) die Reichs- und Kreis-Vota peráquiret, und davon ein jeder Fürſtlicher Erbintereſſent die ihm gebührende Ratam vollſtändig erhält, und

C. daß in via ordinaria das dem Herzogl. Hauſe S. Coburg-Meiningen zuſtändige Recht auf Stadt und Gericht Neuſtadt ausgeführt werde. Die jetzo bey dem Hochpreislichen Kaiſerlichen Reichshofrath eingereichte Klage des Herzogl. Hauſes S. Meiningen gegen das Herzogl. Haus S. Coburg-Saalfeld, betrift jedoch lediglich die endliche Berichtigung der noch rückſtändigen receß- und ſentenzmäßigen Peráquation der S. Coburg-Eiſenberg- und Römhildiſchen Erbanfälle.

§. 9.

Der regierende Herr Herzog Georg zu Meiningen hat ſich nun alle erſinnliche Mühe gegeben, mit ſeinen Agnaten, den Herren Herzogen zu S. Coburg-Saalfeld, Gotha und Hildburghauſen, auch in dieſer Succeſſionsſache auſſer Proceß und Irrung zu kommen, und hat auch dieſes bey S. Gotha und S. Hildburghauſen durch billige Vergleiche bewirkt.

§. 10.

Das Herzogl. Haus S. Coburg-Saalfeld hat dem Herzogl. Hauſe S. Coburg-Meiningen ebenfalls von Zeit zu Zeit die freundſchaftlichſten und hoffnungsvollſten Zuſicherungen in gleicher Abſicht gegeben; zu dem Ende ſchon im Jahr 1791 zu Römhild eine gemeinſchaftliche Hausconferenz mit angetreten, und beſage der bey dem Kaiſerlichen Reichshofrath eingereichten jetzigen Meiningiſchen Klagen mit übergebenen Beylagen sub No. 3. befindlichen umſtändlichen Conferenz-Protocolle durch ſeinen bevollmächtigten Deputirten ſich über alle Gegenſtände der von den S. Coburg-Eiſenberg und Römhildiſchen Anfällen noch rückſtändigen Peráquation, Punct für Punct nicht nur erklärt, ſondern auch, beſage dieſer Conferenz-Protocolle, bis auf wenige, unterm §. 14. angeführte Gegenſtände über die zu Beend- und Berichtigung dieſer Peráquation angenommenen Grundſätze, mit S. Meiningen und S. Gotha conformirt und beſage der Beylage sub
Beyl. sub No. 5. No. 5. gemeinſchaftlich mit beſchloſſen; daß

1) ein jeder Deputirter die höchſte Ratihabition ſeiner zum gegenwärtigen Protocoll gegebenen Erklärung beyzubringen, hierauf aber und wenn dieſes erfolget, ſo hätten
2) die Herrn Deputirten nach Anleitung der oben veſtgeſetzten Grundſätze und zwar jeder für ſein Fürſtl. Haus das zu fordern habende, in einem Pro Memoria bey den Herren Deputirten desjenigen Fürſtl. Hauſes, welches die Uebermaaſe beſitze, zu liquidiren, und klar zu machen; worauf dann

3) der

3) der Herr Deputirte des in Anspruch genommenen Fürstl. Hauses zu antworten, damit

4) wo möglich noch in diesem Jahr, oder längstens zu Anfang künftigen Jahrs, zwischen beyden oder mehrern in Anspruch befangenen Häusern, bey Separat-Conferenzen eine gütliche Uebereinkunft getroffen, oder ein Compromiss nach den regulirten Modo angefangen werden möge, sondern auch

5) nach Beendigung der Separat-Ansprüche, zwischen den Fürstl. Häusern, welche dazu zu concurriren haben, die völlige Beendigung der General-Peräquation bey einer Hausconferenz erfolgen könnte, und daß endlich

6) ein jedes Herzogl. Haus sothane Beendigung der General-Peräquation anzuverlangen berechtiget wäre, sobald als es seine Privat-Ansprüche in dieser Successionssache mit allen Fürstl. Häusern liquid gemacht haben würde.

§. 11.

Des jezt regierenden Herrn Herzogs zu S. Coburg-Saalfeld Höchstseliger Herr Vater, der damals regierende Herr Herzog Ernst Friedrich zu S. Cob. Saalfeld hat nach der Beylage sub No. 6. wie gleichfalls von den übrigen 3 Fürstl. Erbinteressenten geschehen war, nicht nur diese abgegebene Erklärungen seines Deputirten, sondern auch die vorstehende hierüber genommene gemeinschaftliche Abrede ausdrücklich genehmigt, und gleichwohl ist dieses Herzogliche Haus seitdem durch öftere von Zeit zu Zeit wiederholte mündliche und schriftliche Vorstellungen nicht zu bewegen gewesen, versprochenermassen diese Peräquation durch Vergleich, oder durch rechtliche compromissarische Entscheidung zu beendigen. Beyl. sub No. 6.

§. 12.

Das Herzogl. Haus S. Meiningen erlangte zwar auf öftere Vorstellungen und Erinnerungen, daß im Jahr 1794 zu Berichtigung dieser, mit S. Coburg hauptsächlich zurückstehenden Peräquation eine nachmalige Conferenz zu Römhild gehalten wurde. Allein auch diese bliebe ganz ohne den erwünschten Erfolg.

Der S. Coburg-Saalfeldische Deputirte erkannte nach der Beylage sub No. 7. die unbezweifelte Richtigkeit, daß je länger diese Peräquations-Sache unausgemacht und unberichtigt auf sich liegen bleibe, desto unangenehmer und nachtheiliger müsse selbige für diejenigen Fürstl. Häuser werden, welche am Ende noch etwas zu prästiren hätten. Beyl. sub No. 7.

Er bekannte, daß ratione divisoris et modi peraequandi vollkommen übereinstimmende Grundsätze angenommen und vestgesezt worden wären, bemerkte jedoch am Ende dabey, wiewohl nur generaliter, daß man nur noch zu verschiedene Meinungen in Rücksicht der zur Peräquation geeigneten Gegenstände hegte, und ehe man eine verbindliche Uebereinkunft über die zu peräquirende Objecta getroffen habe, nicht möglich seyn werde, zum Detail einer gründlichen Peräquation über zu gehen.

§. 13.

Da aber die S. Meiningischen Deputirten nach der Beylage sub No. 8. die Objecte dieser Peräquation denen Recessen, Haus-Observanz und Höchsten Kaiserlichen Reichshofraths-Erkenntnissen gemäs, nochmals ausdrücklich nam- Beyl. sub No. 8.

haft machten, dabey zugleich ausführten und bewiesen, daß ausser denen Haupt-Erbportionen an Land und Leuten die sämmtlich oben §. 8. schon specificirten Gegenstände zur Gleichstellung vorzüglich gehörten, hingegen der S. Coburgische Deputirte als ein Gerechtigkeitsliebender S. Saalfeldischer Diener natürlich Bedenken finden mußte, gegen solche nicht zu bezweifelnde Receß, observanz- und sentenzmäßige Grundsätze als Gegner aufzutreten, und solche wider eigene Ueberzeugung und gegen die offenbarste Wahrheit zu bestreiten; so suchte derselbe, nach
Beyl. sub No. 9. der Beylage sub No. 9. durch generelle Ausdrücke und Berufung auf Rechnungsverständige von dem Hauptgegenstand dieser Conferenz gänzlich abzuweichen, und für seine Person sich von dieser Conferenz loszumachen; versicherte jedoch dabey am Ende die Beantwortung und nähere Auseinandersetzung dieser Gegenstände binnen 4 Wochen von Haus aus zu besorgen, um solche bey den zu Coburg sich vorfindenden und bey der Conferenz gänzlich abgehenden Subsidien desto gründlicher zu bewirken, dadurch aber die endliche gänzliche Erörterung der Sache zweckmäßig zu befördern.

§. 14.

Nachdem aber schon bey der Conferenz von 1791 die zu Berichtigung der Peräquation der S. Coburg-Eisenberg und Römhildischen Erbanfälle angenommene Grundsätze ratione divisoris et modi peraequandi durchgehends zugestanden werden müssen, und dabey nur widersprochen, daß die Extra-Steuern, der Accis, die Residenz und Schloßgärten, die Vestung zu Coburg und die Mildenstiftungen zu den Peräquations-Gegenständen gehörten, und daß S. Meiningen nach der verlangten Proportion die Land- und Trankſteuern aus den Coburgischen Aemtern zu fordern habe, dieses aber S. Meiningischer Seits nicht nur bey der Conferenz schon im Jahr 1791, sondern auch bey der Conferenz im
Beyl. sub No. 10. Jahr 1794 nach der Beyl. sub No. 10. auf das unwidersprechlichste widerlegt
Beylage sub No. 11. a. worden; so erklärte der S. Saalfeldische Deputirte nach der Beylage sub No. 11. a. hierauf:

> die vorliegenden für ihn äußerst bedenklichen Umstände machten es ihm nach seiner Lage zur absoluten Nothwendigkeit bey seiner obigen Erklärung es zu lassen, indem ihn unausbleibliche Verantwortung erwarten würde, wenn er für jetzo die verlangt werdende bestimmte fernere Einlassung bey ermangelnden unentbehrlichen Subsidien bewirken wolle.

§. 15.

Diese nochmalige Conferenz war jedoch nach der bey derselben extradirten
Beylage sub No. 11. b. S. Saalfeldischen Vollmacht, besage der Beylage sub No. 11. b. nicht zu solchen generellen Erklärungen und Zusicherungen, daß die Beantwortung und Widerlegung der aus den im Jahr 1791 dieserhalb geführten ausführlichen Conferenz-Protocollen schon bekannten S. Meiningischen Behauptungen und Forderungen von Haus erfolgen sollten, bestimmt, sondern zu dem Ende angeordnet, um die rückständige Peräquation durch Vergleich oder compromissarische Entscheidung zu beendigen.

Diese Erklärung stand auch in offenbaren Widerspruch mit der oben §. 10. angeführten gemeinschaftlichen Abrede von 1791.

Auch die Zusicherung der umständlichen Beantwortung binnen 4 Wochen von Haus aus blieb gänzlich unerfüllt.

Unwidersprechlich folgte also daraus, daß das Herzogl. Haus S. Coburg-Saalfeld durchaus nicht geneigt sey, gegen das Herzogl. Haus S. Coburg-Meiningen gerecht zu werden, sondern vielmehr noch immer bey seinen unjustificirlichen Vorsatz bestehen bleiben wollte, so lange nur möglich, das dem Herzogl. Haus

Haus S. Meiningen receß- und sentenzmäßig zuständige Eigenthum vorzuenthalten und zu benutzen, dadurch aber sich mit S. Meiningischen Schaden zu bereichern.

§. 16.

Indessen auch dadurch ließe sich der regierende Herr Herzog zu S. Meiningen noch nicht ermüden, mit dem Herzogl. Haus S. Coburg-Saalfeld, wenn es nur immer möglich seyn könnte, ausser Proceß zu bleiben, um noch mit einer längern Geduld die endliche Berichtigung dieser Peräquation durch einen billigen Vergleich, oder compromissarische Entscheidung zu erlangen.

Es wurden also mündliche und schriftliche Vorstellungen und Erinnerungen öfters wiederholt, und der ohnlängst verstorbene regierende Herr Herzog zu S. Coburg, ertheilte auch nach der Beylage sub No. 12. unterm 24sten May 1796 endlich die ausdrückliche Versicherung folgendermaßen: Beyl. sub No. 12.

daß die Beendigung der annoch obwaltenden Successionsdifferenz nebst der Peräquationssache uns gleichstark, wie Denenselben am Herzen liegt.

Gleichwie aber allzuviele Geschäfte, welche bey der Fortdauer des leidigen Kriegs sich um ein merkliches vermehrt haben, lediglich schuld sind, daß die Berichtigung jener interessanten Angelegenheiten verschoben werden müssen; also können wir Ew. Liebden aufrichtigst und vertrauensvoll versichern, daß sobald es nur immer möglich seyn will, diese Sache zu ihrem völligen Abschluß werde eingeleitet werden.

Zu Ew. Liebden erprobten Freundschaft versehen wir uns dahero mit aller Zuversicht, daß Dieselben der Sache nur auf eine kurze Zeit annoch Anstand zu gönnen, Sich wollen gefallen lassen.

Aller Erinnerungen ohngeachtet, bliebe aber auch diese Zusicherung unerfüllt.

§ 17.

Bey dem jetzt zu Coburg regierenden Herrn Herzog wurden nach Ableben seines Herrn Vaters S. Meiningischer Seits die Erinnerungen zu Beendigung dieser Sache fortgesetzt, und es wurde auch unterm 16ten Jun. 1801 nach der Beylage sub No. 13. von nur gedachten Herrn Herzog die Versicherung ertheilt, Beyl. sub No. 13. wie bereits die Veranstaltung getroffen, daß zu den zu haltenden wechselseitigen Conferenzen alles vorbereitet; die behufigen Acten, Rechnungen und Anschläge gesammlet, und Höchstihroselben über diese Differenzen, welche bey den Römhilder Conferenzen vorgekommen, actenmäßiger Vortrag geschähe.

§. 18.

Nachdem aber die Ansetzung einer Conferenz ferner verzögert wurde, und der Herr Herzog zu S. Meiningen den Herrn Herzog zu S. Coburg in einem Schreiben vom 3ten Jan. dieses Jahrs nochmals auf das freundschaftlichste gebeten hatte, nunmehro ohne weitern Aufschub die verabredete Conferenz zu Abschließung eines Hauptvergleichs, oder zu Besorgung des verabredeten Compromisses im Monat Februar dieses Jahrs statt finden zu lassen, ausserdem man S. Meiningischer Seits genöthiget seyn würde, bey der allerhöchsten Behörde sich darüber rechtlich zu beschweren, und auf solche Weise seine Erbforderung geltend zu machen, weil ein weiterer Verzug den beyden Herzogl. Häusern nachtheilig sey; so versicherte, nach der Beylage sub No. 14. der Herr Herzog zu S. Coburg, Beyl. sub No. 14.

burg, daß Höchstderselbe recht gerne die vorhin angefangene Conferenz-Handlungen wegen der Peräquation fortsetzen wollte, dazu auch bereits seinen geheimen Rath und Regierungs-Präsident Göbel beauftragt habe, dabey jedoch wegen verschiedener Verhinderungen wünschen müsse, daß die Conferenz erst am 8ten März dieses Jahres ihren Anfang nehmen möge.

Dieser Antrag, so wie der weitere Vorschlag, daß diese Conferenz erst am 9ten May dieses Jahres anfangen möchte, wurde S. Meiningischer Seits gleichfalls angenommen.

§. 19.

Aeusserst auffallend mußte es also seyn, daß in der Nacht vor der am 10ten May anfangen sollenden Conferenz, diese nach der Beylage sub No. 15. wieder auf unbestimmte Zeit aufgekündigt und dieses in dem einige Tage nachher nach der Beylage sub No. 16. erlassene Schreiben damit zu entschuldigen gesucht wurde, daß von dem beauftragten S. Coburgischen Deputirten erst am 8ten May dieses Jahrs ein so ungründlicher, unzusammenhängender und oberflächlicher Bericht über diese obschwebende Differenzien erstattet worden, daß aus Mangel an Uebersicht eine Entschließung, noch mehr aber eine Instruction zu dieser Conferenz unmöglich werde, und deshalb nichts übrig geblieben sey, als für die gründliche Bearbeitung dieser höchst unangenehmen Sache eine andere Einrichtung zu treffen, und dem Deputirten zu befehlen, den Conferenztermin abzuschreiben.

Beyl. sub No. 15.

Beyl. sub No. 16.

§. 20.

Hiernach ist für jetzo keine weitere Hoffnung übrig, daß das Herzogl. Haus S. Meiningen ohne obristrichterliche Hülfe jemals zu seinen gerechtesten Forderungen und Eigenthum gelangen werde. Denn die gütliche Verhandlung ist auf unbestimmte Zeit ausgesetzt, und soll erst jetzo noch, nach mehr als 15jähriger Nachsicht, und nach ertheilten öftern Versicherungen, daß die Peräquation ohne Verzug geschehen solle, und nach zweymaligen Conferenzen, vor welche die vollständige Information nothwendig schon gewesen seyn muß, zu weiterer gründlichen Bearbeitungen dieser für das Herzogl. Haus S. Saalfeld als schuldigen Theil, nach seiner eigenen Bemerkung natürlich höchstunangenehmen Sache, eine andere Einrichtung getroffen werden.

Die künftig erstattet werdende Berichte werden von Zeit zu Zeit noch ungründlicher, unzusammenhängender und oberflächlicher werden, weil je gründlicher, receß- und sentenzmäßiger die Berichte ausgearbeitet werden, je gründlicher und überzeugender werden solche in sich enthalten müssen, daß das Herzogl. Haus S. Coburg-Meiningen die gerechtesten Forderungen an das Herzogl. Haus S. Coburg-Saalfeld habe, und von diesem Herzogl. Haus dem Erstern sein unstrittiges Eigenthum so viele Jahre unverantwortlich ohne alles Recht vorenthalten worden, es endlich aber doch einmal gerecht und billig sey, dieses so viele Jahre vorenthaltene Eigenthum cum omni causa abzutreten, damit sich Höchstdasselbe zum S. Meiningischen Schaden nicht weiter bereichere, und seine eigene Schuld nicht ferner vergrößere.

§. 21.

Hiernach bliebe also dem Herrn Herzog von S. Meiningen nichts weiter übrig, als nunmehro über diese vorsetzliche Verzögerung bey dem Hochpreißlich Kaiser-

Kaiserlichen Reichshofrath gegen das Herzogl. Haus S. Coburg-Saalfeld Beschwerde zu führen, und in der ohnlängst eingereichten Klage die receß- und sentenzmäßigen S. Meiningischen Forderungen speciell auszuführen und zu justificiren. Und eben dieses soll in dieser möglichst kurzen Uebersicht zur öffentlichen Ueberzeugung geschehen.

§. 22.

Die S. Coburg-Eisenberg und Römhildischen zwischen den 4 Fürstlichen Erbinteressenten, denen Herren Herzogen zu S. Gotha, Meiningen, Saalfeld und Hildburghausen gleich vom Anfange an bey dem Kaiserlichen Reichshofrath verhandelte Successionssache betrifft, wie die vielen Acten, Recesse und Kaiserlichen Reichshofraths-Erkenntnisse besagen, die Vertheilung und Peräquation der von dem Herrn Herzog Albrecht zu Coburg im Jahr 1699 von dem Herrn Herzog Christian zu Eisenberg im Jahr 1706 und von dem Herrn Herzog Heinrich zu Römhild im Jahr 1710 heimgefallenen Lande mit den accessorischen Zubehörungen und Theilungsstücken.

§. 23.

Es sind also, wie schon oben §. 2. angeführt worden, heimgefallen.:

A. Von dem Herrn Herzog Albrecht zu Coburg,
1) die Residenz, Vestung, Amt und Stadt Coburg incl. des Kastenamts daselbst, wie auch des Gerichts und Stadt Rodach,
2) Amt und Stadt Neustadt incl. Gericht und Stadt Sonneberg,
3) Amt Sonnefeld,
4) das Kloster Mönchröden, und
5) die Amtsverwaltung Neuhaus.

B. Von dem Herrn Herzog Christian zu Eisenberg,
1) Amt und Stadt Eisenberg,
2) Amt und Stadt Ronneburg,
3) Amt und Stadt Roda, und
4) Amt und Stadt Camburg.

C. Von dem Herrn Herzog Heinrich zu Römhild,
1) Amt, Stift und Stadt Römhild,
2) Amt und Stadt Themar,
3) Amt und Kellerey Behrungen,
4) der Hof zu Milz, und
5) die heimgefallene Echterische Lehne.

§. 24.

Von dem Kaiserlichen Reichshofrath wurde in der Hauptsentenz vom 25sten April 1714 besage der Beylage sub No. 17. entschieden, wie diese 3 Erbportionen zwischen S. Gotha, Meiningen, Saalfeld und Hildburghausen getheilt werden sollten. Beyl. sub No. 17.

Es ist zwar gegen diese Hauptsentenz-Revision eingewendet worden; es wurde aber dieses Haupt-Erkenntnis unterm 11ten May 1725 nach der Beylage sub No. 18. pure confirmirt, und somit diese Successionssache rechtskräftig entschieden. Beyl. sub No. 18.

§. 25.

Zu Vollziehung dieser Hauptsentenz sollten nach deren 9ten Membro, besage der Beylage sub No. 17. allerseits Fürstl. Erbinteressenten ohne einigen Anstand und längstens innerhalb 2 Monaten schreiten, auch gesammter Hand die Einrichtung und Peräquation, auch was derselben anhängt nach Contignität der Lande durch friedliebende, uninteressirte, und des Landes-Beschaffenheit, auch der Cammeral-Sachen erfahrne Räthe und Diener vornehmen, und unabläßig beendigen.

Zu dem Ende bemühten sich also die 4 Fürstl. Herren Erbinteressenten zum Fundament der Landestheilung und Peräquation nach eines jedweden receßmäßigen Befugniß die Portionsanschläge von den 3 angefallenen Erbportionen zu rectificiren, und endigten dieses Hauptgeschäft unterm 3ten August 1720, wie die Beylage sub No. 19. umständlich besagt.

Beyl. sub No. 19.

§. 26.

Diese rectificirte Portionsanschläge wurden auch von S. Gotha unterm 17ten Januar, S. Saalfeld unterm 29sten May 1721 und von S. Meiningen unterm 6ten Februar 1722 bey dem Kaiserlichen Reichshofrath eingereicht und ad acta genommen; in Ansehung des Herzogl. Hauses S. Hildburghausen aber wurden diese für eingereicht und agnoscirt erkannt, wie alles dieses die Beylagen sub No. 20. 21. 22 a. et 22 b. bestättigen.

Beyl. sub No. 20. 21. 22 a. et 22 b.

§. 27.

Nach der nur angezogenen Beylage sub No. 19. ist

I. das Fürstenthum Coburg auf 16019 fl. 17 gl. ½ Pfenn. als:

6900 fl.	18 gl.	3 Pf.	Stadt und Amt Coburg,
3326 =	5 =	11 =	Amt Neustadt,
1600 =	20 =	5½ =	Amt Mönchröden,
2971 =	4 =	4⅓ =	Amt Sonnefeld,
1200 =	— =	— =	Amt Neuhaus.

uts.

II. Die Eisenbergische Landesportion auf 6260 fl. 16 gl. 2 Pf. als:

2424 fl.	10 gl.	6½ Pf.	Amt Eisenberg,
1555 =	12 =	5 =	Amt Ronneburg,
1432 =	2 =	3 =	Amt Camburg,
848 =	11 =	11½ =	Amt Roda.

uts.

III. Die Römhildische Landesportion auf 6640 fl. 7 gl. 7½ Pf. als:

3444 fl.	16 gl.	10 Pf.	Stadt und Amt Römhild,
1850 =	— =	— =	Amt Themar,
1345 =	11 =	9½ =	Amt Behrungen, Echterischer Lehn und Hof zu Milz.

uts.

von sämmtlichen Fürstlichen Herren Landes-Successoren als liquid angenommen, und zum Fundament der Landestheilung und Peräquation, nach eines jedweden receßmäßigen Befugnis agnoscirt worden.

§. 28.

§. 28.

Nachdem nun in der rechtskräftigen Kaiserlichen Hauptsentenz Membro 4. laut der Beylage sub No. 17. erkannt worden:

Gleichwie nun ferner, allerdings billig ist, daß wegen obbesagten in dem Fürstl. Gothaischen Haus sich ereigneten 3 Erbanfällen, einen jeden Fürstlichen Theilhaber sowohl wegen seiner zukommenden receßmäßigen Erb-Ratarum, als auch, was er davon sonsten mit Recht zu fordern hat, die behörige Vergnügung, jedoch mit nöthiger Beobachtung der Contiguität und Zusammenhaltung der Lande, und damit die Trennung derselben soviel möglich verhütet bleibe, verschafft werde, und dann wegen der S. Hildburghäusischen Ratarum obgedachtermaßen bereits besondere Verträge vorhanden; Als lassen Ihro Kaiserl. Majestät es dabey nochmals verbleiben, und seyen also dieselben, insofern, als noch nicht geschehen, zu behöriger Vollziehung zu bringen.

So bliebe es nun dabey, daß das Herzogliche Haus S. Hildburghausen

1) nach §. 1. des unterm 23sten Jul. 1705 abgeschlossenen Recesses, besage der Beylagen sub No. 23. wegen des Coburgischen Anfalls das Amt Sonnefeld, jedoch in soweit nur, als dessen receßmäßige Rata an dem Coburgischen Anfall habender Land und Leute betragen hat, indem der bey künftiger Peräquation befindliche Ueberschuß bey der übrigen Lehnerbschaft verbleiben sollte, nach dem rectificirten Portionsanschlag cum omni jure et onere behalten. Beyl. sub No. 23.

2) Wegen der Eisenbergischen Erb-Ratae aber, vermöge der Recesse vom 10ten April 1702 und 23sten Jan. 1720 laut der Beylage sub No. 24. et 25 a. durch das von S. Gotha erhaltene Kapital abgefunden sey, und Beyl. sub No. 24. et 25 a.

3) für die Römhildischen Erb-Ratam, vermöge der Recesses vom 10ten Jul. 1702 nach der Beylage sub No. 25 b. das Amt Behrungen, die Echterische Lehne und den Hof zu Milz salva peraequatione bekommen sollte. Beylage sub No. 25. b.

S. Hildburghausen hatte also hierdurch seine völlige Abfindung von den heimgefallenen 3 Landesportionen erhalten, bliebe aber schuldig, die bey künftiger Peräquation sich befindenden Uebermaaße zu ersetzen.

§. 29.

Es hatten sich nunmehro also die übrigen 3 Erbinteressenten in die ausser dem Amt Sonnefeld und Amt Behrungen zu den 3 Erbanfällen noch gehörige Aemter, und in die von S. Hildburghausen zu vergütenden Sonnefelder Uebermaaße nach dem Fundament der rectificirten Portionsanschläge, und nach eines jeden receßmäßigen Befugnis in Gemäsheit der Kaiserlichen Hauptsentenz zu vertheilen, und sowohl dieserhalb, als wegen der übrigen accessorischen Theilungsstücke, unter sich und mit S. Hildburghausen zu peräquiren.

§. 30.

Nach den Membris 5. et 6. rechtskräftigen Hauptsentenz sollte nun besage der Beylage sub No. 17. S. Saalfeld mit Vorbehalt des der Fürstl. S. Gothaischen Linie übertragenen exercitii jurium sublimium und des praecipui portionis virilis bekommen:

1) in

1) in dem Fürstenthum Coburg,
   a) sowohl seine Coburgische als auch
   b) wegen Beysammenhaltung der Lande seine Eisenbergische Erb-Ratam, dann
   c) dasjenige, was aus denen Eisenberg- und Römhildischen Anfällen dahin gehörig gewesen, ferner
   d) zwey Drittheile von den alten Nachschußgeldern, welche im Ganzen 5643 fl. 18 gl. betragen haben, und vermöge des gleichfalls Oberst-richterlichen ratificirten, zwischen S. Gotha und Saalfeld abgeschlossenen Recesses, vom 6 Sept. 1717. §. 5. nach der Beylage sub No. 26. noch besonders

Beyl. sub No. 26.

   e) 500 fl. wegen der Fürstbrüderlichen Nachschußgelder.

§. 31.

Hiernach hatte also das Haus S. Saalfeld von dem Fürstenthum Coburg zuerkannt erhalten und besage der Beylage sub No. 27. zu fordern, 8515 fl. 17 gl. $3\frac{1}{2}$ Pf. als:

Beyl. sub No. 27.

3064 fl.	15 gl.	$11\frac{1}{2}$ Pf.		ex jure proprio,
1189 -	15 -	4	-	wegen der Eisenbergischen Lande,
3761 -	7 -	$\frac{3}{4}$	-	Fürstväterliche Nachschußgelder,
500 -	— -	—	-	wegen der Fürstbrüderlichen Nachschußgelder.

uts.

§. 32.

Für diese zuerkannte und cedirte 8515 fl. 17 gl. $3\frac{1}{2}$ Pf. an Land und Leuten sind von dem Fürstenthum Coburg dem Herz gl. Haus S. Saalfeld durch das Kaiserliche Reichshofraths-Conclusum vom 24sten May 1735 Membro 8. et 9. vermöge der Beylage sub No. 28. Stadt und Amt Coburg, nebst dem zu Erfüllung der ganzen Portion hierzu geschlagenen Amt Mönchröden zugetheilt worden, wodurch also S. Saalfeld nach der Beylage sub No. 17. 27. 28. nicht nur seine ganze Portion, sondern auch noch einen Ueberschuß von einigen Gulden, welcher 6 fl. $5\frac{5}{8}$ Pfennig betragen, erhalten.

Beyl. sub No. 28.

§. 33.

Nachdem nun auch diese ihm zugetheilte Stadt und Amt Coburg, nebst dem Amt Mönchröden von der nach der Beylage sub No. 29. erkannten Kaiserlichen Commission, vermöge des Kaiserlichen Commissions-Protocolls unterm 29sten Julius 1735 besage der Beylage sub No. 30. salva peraequatione derer zu Ausgleichung gehörigen Stücke wirklich überwiesen worden, so hat hierdurch dieses Herzogl. Haus mit ausdrücklichen Vorbehalt der Ausgleichung von dem Fürstenthum Coburg an Land und Leuten seine völlige Abfindung erhalten.

Beyl. sub No. 29.
Beyl. sub No. 30.

§. 34.

Auch in Ansehung der Eisenbergischen Erbportion hatte das Herzogl. Haus S. Saalfeld durch Ueberweisung der zugetheilten Stadt und Amt Coburg mit dem Amt Mönchröden seinen völligen Antheil bekommen.

Beylage sub No. 17. 27. et 28.

§. 35.

§. 35.

Nach der Kaiserlichen Hauptsentenz hatte das Herzogl. Haus S. Saalfeld seine Römhildische Erbportion von den zur Römhildischen Landesportion gehörigen Land und Leuten zu fordern.

Diese Römhildische Landesportion hat nach der Beylage sub No. 19.

6640 fl. 7 gl. $7\frac{1}{2}$ Pf.

betragen.

Davon hatte dieses Herzogl. Haus nach Abzug des dem Herzogl. Hause S. Gotha receßmäßig vorbehaltenen praecipui portionis virilis besage Beylage sub No. 27.

1245 fl. 1 gl. $5\frac{1}{2}$ Pf.

von den Römhildischen Land und Leuten geerbt.

Nachdem nun diesem Herzogl. Hause von S. Gotha, wegen der väterlichen Nachschußgelder noch 765 fl. 10 gl. 7 Pfennig an Römhildischen Land und Leuten laut der Beylage sub No. 27. cedirt worden: so hat nach eben dieser Beylage S. Saalfeld von der Römhildischen Landesportion 2010 fl. 12 gl. $\frac{1}{2}$ Pf. gebühret.

§. 36.

Da nun dieses Herzogl. Haus nach der Beylage sub No. 31 et 32. — Beyl sub No. 31. et 32.

1148 fl. 5 gl. $7\frac{1}{3}$ Pf.

mit $\frac{1}{3}$ von Stadt und Amt Römhild

770 fl. 16 gr. 8 Pf.

durch $\frac{5}{12}$ vom Amt Themar und

6 fl. $5\frac{3}{8}$ Pfennig.

durch den nach §. 31. im Coburgischen erhaltenen Ueberschuß, mithin zusammen

1925 fl. 6 gl. $9\frac{1}{12}$ Pf.

bis auf den heutigen Tag ebenfalls in eigenthümlichen Besitz bekommen hat, so möchte S. Saalfeld hiernach bey der endlichen Berichtigung der Peräquation 85 fl. 5 gl. $3\frac{1}{6}$ Pf. bey der Römhilder Portion an Land und Leuten nebst den Nutzungen seit der Ueberweisung zu fordern behalten und berechtigt seyn, dieses von denjenigen Fürstl. Theilen, welche solches zuviel bekommen und seitdem benutzt haben, sich ersetzen zu lassen.

Auf diese Weise hat nun das Herzogl. Haus S. Saalfeld von den heimgefallenen S. Coburg-Eisenberg und Römhildischen Landen seine ererbten cedirten und zuerkannten Antheile an Land und Leuten zum eigenthümlichen Besitz und Nutzniesung salva peraequatione der zur Ausgleichung gehörigen Stücke vollständig erhalten.

Die hierbey angeführten Documente beweisen, die vollkommene unwidersprechlichste Richtigkeit von selbst.

§. 37.

Das Herzogl. Haus S. Gotha hat seine Erbportion an Land und Leuten von den S. Coburg-Eisenberg- und Römhildischen Anfällen, besage der oben unter der Beylage sub No. 27. befindlichen sentenz- und receßmäßigen Repartition in aller Rücksicht unverkürzt bekommen, indem diesem Herzogl. Hause nach der Beylage sub No. 17. nicht nur die ganze Eisenbergische Portion zuerkannt, dann nach der Beylage sub No. 32. von dem Amt Themar $\frac{7}{12}$ eigenthümlich ab-

getreten worden, und dasselbe überdem die Herzogl. Häuser S. Saalfeld und S. Meiningen resp. wegen der Eisenbergischen Landesportion und der väterlichen und brüderlichen Nachschußgelder abgefunden hat.

Da überhaupt dermalen zwischen S. Gotha und S. Meiningen keine Irrung existirt, hier auch keine Rede von Ansprüchen gegen S. Gotha ist, so würde es ganz überflüssig seyn, ein mehreres deshalb anzuführen.

§. 38.

Dem Herzogl. Hause S. Coburg-Meiningen gehörten vermöge Membri 7. der rechtskräftigen Hauptsentenz vom 25sten April 1741 besage der Beylage sub No. 17. an den 3 Coburg-Eisenberg und Römhildischen Anfällen seine völlige Erbportion cum pleno jure, auch ohne, daß dasselbe bey dem von den jüngern Herren Brüdern in den Recessen de anno 1679 et 1680 der Gothaischen Linie zugestandenen praecipuo portionis virilis im geringsten zu concurriren schuldig gewesen.

§. 39.

Diesemnach mußte also das Herzogl. Haus S. Coburg-Meiningen erhalten:

1) von dem angefallenen Fürstenthum Coburg

5262 fl. 17 gl. 10⅓ Pf. als:

3760 fl. — - 8½ Pf. an dem ex jure proprio ererbten Antheil, und

1502 - 17 gl. 2 - für den an S. Gotha abgetretenen Eisenbergischen Erbtheil.

uts.

Beylage sub No. 27.

Eben diese Summe ist dem Herzogl. Hause S. Coburg-Meiningen nach der Beylage sub No. 28. von dem kaiserlichen Reichshofrath unterm 24 May 1735 nochmals ausdrücklich zuerkannt worden.

§. 40.

So wie nun S. Coburg-Saalfeld nach der Beylage sub No. 28. die ihm von dem Fürstenthum Coburg zuerkannte portionsmäßige

8515 fl. 17 gl. 4 Pf.

durch Stadt und Amt Coburg, und Amt Mönchröden erhalten sollte, und erhalten hat, so sollte nach eben diesen höchsten Reichshofraths-Erkenntnis das Herzogliche Haus S. Meiningen wegen seiner in dem Fürstenthum Coburg dem Portionsanschlag nach ad 5262 fl. 17 gl. 10 Pf. zu suchen habenden Ratarum in denen übrigen Coburgischen Aemtern auf gleiche Weise von der erkannten Kaiserlichen Commission angewiesen werden, wie solches nach der Beylage sub No. 28. mit ausdrücklichen Worten erkannt worden ist.

§. 41.

Von dem Fürstenthum Coburg hatte

a) das Herzogl. Haus S. Hildburghausen an dem Amt Sonnefeld, welches nach der Beylage sub No. 19.

2971 fl. 4 gl. 4 Pf.

angeschlagen worden, zu seinem Coburgischen Erbtheil 2224 fl. 18 gl. 3⅔ Pf. nach der Beylage sub No. 27. abgetreten erhalten.

b) S.

b) S. Saalfeld aber war nur die Stadt und Amt Coburg mit dem Amt Mönchröden, besage der Beylage sub No. 28. rechtskräftig zuerkannt worden. Es waren also

c) in dem Fürstenthum Coburg unstrittig übrig geblieben,

5262 fl. 17 gl. $10\frac{1}{3}$ Pf. als:

3326 fl.	5 gl.	11 Pf.	mit Stadt und Amt Neustadt,
1200 =	— =	— =	Amt Neuhaus,
736 =	11 =	$11\frac{2}{3}$ =	von der erkannten Sonnefelder Uebermasse.

uts.

Beylage sub No. 19. et 33. Beyl. sub No. 19. et 33.

§. 42.

Die Aemter Neustadt und Neuhaus mit der Sonnefelder Uebermasse mußte daher das Herzogl. Haus S. Meiningen, wenn solches nicht enormiter lädirt und verkürzt werden sollte, ohne weitere Verminderungen und Abtrennungen eines oder des andern Pertinenzstückes gleichfalls von der Kaiserlichen Commission überwiesen erhalten.

§. 43.

Es bliebe nun zwar dabey unveränderlich, daß dem Herzogl. Hause S. Coburg-Meiningen die rechtskräftig zuerkannten

5262 fl. 17 gl. $10\frac{1}{3}$ Pf.

sentenzmäsig nach dem Portionsanschlag gebührten; allein S. Coburg-Saalfeld suchte sich noch mehr mit Schaden des Herzogl. Hauses S. Coburg-Meiningen zu bereichern, verlangte zu dem Ende nach der Beylage sub 34. et 35. bey der Kaiserlichen Commission, daß ihm von dem Amt Neustadt fast mehr als die Hälfte mit der Stadt und ganzen Gericht Neustadt zum Amt Coburg mit überwiesen werden sollte, weil dieses Amt einige Einkünfte an Erbzinsen, Zehnden und dergl. in diesem Gericht Neustadt zu erheben habe. Beyl. sub No. 34. et 35.

§. 44.

Ohngeachtet die Kaiserliche Commission nach der Beylage sub No. 34. dem Herzogl. Hause S. Coburg-Saalfeld die vorliegende Bedenken selbst zu erkennen gab, so wurde dennoch es endlich dahin gebracht, daß nach der Beylage sub No. 36. unterm 2ten August 1735 dem Herzogl. Hause S. Coburg-Meiningen sentenzwidrig von den übrigen zuerkannten Coburgischen Aemtern nur das Gericht Sonneberg und Amtsverwaltung Neuhaus jedoch gleichfalls salva peraequatione der zur Ausgleichung gehörigen Stücke überwiesen worden; die Einweisung des Gerichts Neustadt aber salvo jure cujusvis ausgesetzt bliebe. Beyl. sub No. 36.

§. 45.

Dieses das Amt Neustadt hauptsächlich mit ausmachenden Gericht Neustadt wurde nun bekanntlich mehrere Jahre provisorie gemeinschaftlich administrirt, unterm 22sten Jan. 1742 aber durch ein Reichs-Vicariatsconclusum nach der Beylage sub No. 37. die Possession dieses Gerichts dem Herzogl. Hause S. Coburg-Saalfeld wider alles Erwarten zur gegründesten Beschwerde des Herzogl. Hauses S. Meiningen zuerkannt; nachhero jedoch im Jahr 1746 durch ein Kaiserliches Reichshofraths-Erkenntnis nach der Beylage sub No. 38. diesem Herzogl. Beyl. sub No. 37. Beyl. sub No. 38.

zogl. Hause ausdrücklich vorbehalten, sein Recht in via ordinaria an und auszuführen.

Weil nun nicht mehr zu hoffen, daß S. Meiningen jemals sein offenbares Recht auf dieses zu den ihm rechtskräftig zuerkannten Amt Neustadt gehörige Stadt und Gericht ohne Obristrichterliche Hülfe geltend zu machen so glücklich seyn möchte; so wird das Herzogl. Haus S. Meiningen nunmehro nächstens die ihm zuständige Klage bey dem Hochpreißlichen Kaiserlichen Reichshofrath einreichen; deshalb vor jetzo auch dieserhalb nur alle zuständige Gerechtsame bey der dermaligen Klage wegen endlicher Berichtigung und Beendigung der receß- und sentenzmäsigen Peräquation der S. Coburg-Eisenberg und Römhildischen Anfälle vorbehalten worden, um diese mit der wegen Ergänzung des rechtskräftig zuerkannten Amtes Neustadt durch Abtretung des dazu gehörigen Gerichts und Amts Neustadt nicht zu cumuliren und zu vermischen.

§. 46.

Setzet man zu diesem Verlust wegen des noch zur Zeit von dem Amt Neustadt abgetretenen Gerichts und Stadt Neustadt, welchen das Herzogl. Haus S. Meiningen von der aufgedrungenen Sonnefelder Uebermasse und von der bis daher S. Saalfeldischer Seits verhinderten und verzögerten Peräquation der accessorischen Theilungsstücke, so wie solches in der jetzigen Klage auf das deutlichste erwiesen und in den nachfolgenden §. §. unwidersprechlich dargethan werden wird, erleiden müssen; so folgt daraus von selbst, daß dieses Herzogl. Haus bey Vertheilung dieser 3 Erbanfälle noch zur Zeit enorm verkürzt worden, und weit weniger als S. Saalfeld erhalten, ohngeachtet Ersteres Haus die der Herzogl. S. Gothaischen Linie zum praecipuo zugestandene portionem virilem und wegen der durch den Receß vom 6 Sept. 1717 in Ansehung der Coburgischen und Römhildischen Lande erhaltenen Entlassung ex nexu Gothano 1600 fl. an Land und Leuten receß- und sentenzmäßig zurücklassen müssen.

§. 47.

Nach den Beylagen sub No. 17. et 27. hat S. Gotha die ganze Eisenbergische Landesportion zuerkannt erhalten, und S. Meiningen ist solche in Gemäsheit des zwischen S. Meiningen und S. Gotha unterm 30sten May 1717 nach
Beyl. sub No. 39. der Beylage sub No. 39. abgeschlossenen Recesses salva peraequatione vergütet worden.

Dieserhalb ist also keine Irrung vorhanden, weil nach der Beylage sub No. 5. die General-Peräquation geschehen soll, sobald die Separat-Ansprüche zwischen den Herzogl. Häusern ihre Erledigung erhalten, und dieserhalb keine weitere Irrung vorhanden ist.

§. 48.

Das Herzogl. Haus S. Meiningen hat von der Römhilder Landesportion den vierten Theil, und also besage der Beylage sub No. 27. nach dem Portionsanschlag 1660 fl. 1 gl. 10½ Pf. geerbt, und

600 fl.

wegen der angefallenen Römhildischen und Eisenbergischen Nachschußgelder, in dem zwischen S. Meiningen und S. Gotha unterm 29sten Jan. 1720 nach der
Beyl. sub No. 40. Beylage sub No. 40. cedirt erhalten, daß also dasselbe

2260 fl. 1 gl. 10½ Pf.

von der Römhildischen Landesportion zu fordern hatte, und nach der Beylage sub

sub No. 31. auch erhalten hat, indem demselben $\frac{2}{3}$ von dem nach der Beylage sub No. 19. auf

3444 fl. 16 gl. 10 Pf.

angeschlagene Amt, Stift und Stadt Römhild salva peraequatione abgetreten worden, und noch erb- und eigenthümlich besitzt.

Bey Berichtigung der dieserhalb ebenfalls noch rückständigen Peräquation wird sich nun finden, daß S. Meiningen hierdurch

36 fl. 9 gl. $4\frac{1}{6}$ Pf.

zu viel erhalten haben möchte; man ist aber auch S. Meiningischer Seits vollkommen bereit, sich diese Uebermasse mit den seit der Ueberweisung davon gehabten Nutzungen bey Berichtigung der rückständigen Peräquation von seinen sentenz- und receßmäsigen Forderungen abrechnen zu lassen.

§. 49.

Hiernach haben also

I. von dem Fürstenthum Coburg

8515 fl.	17 gl.	$3\frac{5}{8}$ Pf.	S. Saalfeld,
5262 =	17 =	$10\frac{1}{3}$ =	S. Meiningen,
15 =	11 =	$1\frac{3}{8}$ =	S. Gotha, und
2224 =	18 =	$3\frac{1}{2}$ =	S. Hildburghausen.
16019 fl.	1 gl.	$6\frac{5}{6}$ Pf.	Summa.

II. Von der Eisenbergischen Landesportion

6260 fl. 16 gl. 2 Pf. S. Gotha, und

III. von der Römhildischen Landesportion auf

2010 fl.	12 gl.	$\frac{1}{4}$ Pf.	S. Saalfeld,
2260 =	1 =	$10\frac{1}{2}$ =	S. Meiningen,
1124 =	17 =	$3\frac{1}{2}$ =	S. Gotha, und
1244 =	18 =	$5\frac{1}{2}$ =	S. Hildburghausen.
6640 fl.	7 gl.	$7\frac{3}{4}$ Pf.	Summa.

nach der Beylage sub No. 27. receß- und sentenzmäsig zu fordern gehabt, und bis auf eine unbedeutende, bey Berichtigung der rückständigen Peräquation auszugleichende Differenz überwiesen erhalten, so daß bey dieser Ausgleichung nur das Herzogl. Haus S. Meiningen, Stadt und Gericht Neustadt und S. Saalfeld ohngefähr

85 fl. 5 gl. $3\frac{1}{18}$ Pf.

zu Ergänzung der Römhildischen Portion von denjenigen Fürstl. Erbinteressenten, welche davon zu viel erhalten haben, noch bekommen müssen.

§. 50.

Zu Beendigung dieser S. Coburg-Eisenberg und Römhildischen Successionssache gehört aber vorzüglich noch die receß- und sentenzmäsige Peräquation der zur Auszahlung gehörigen accessorischen Theilungsstücken, weil diese in den Portionsanschlägen nicht befindlich, und also von denen Erbinteressenten besonders getheilt und ausgeglichen werden müssen. Es könnte ausserdem unter den Erbinteressenten keine Gleichheit gemacht und erhalten werden, wenn nur ein Theil der Erbmasse unter den Erbinteressenten getheilt und peräquirt würde, ein Theil der zur Erbmasse gehörigen Stücke aber ungetheilt und ausgeglichen verbliebe.

§. 51.

So wie nun dieses unstrittig Rechtens ist, so ausgemacht ist es auch, daß jeder Erbinteressent, nach eben der Proportion die besondern Theilungsstücke erhalten muß, nach welcher die Haupterbmasse vertheilt worden. Jeder Erbinteressent ist nach den unbezweifelten Rechten befugt, das ihm in seiner Portion an den besondern Theilungsstücken Fehlende aus der Erbportion, in welcher dieses Fehlende sich als Ueberschuß vorfindet, zum Supplement seiner Erbportion zu verlangen, und derjenige, welcher solches in seiner Erbportion zu viel besitzt, ist schuldig, dieses abzutreten, weil er nicht mehr behalten kann, als seine Erbportion beträgt.

§. 52.

Diese unstrittige so rechtlich als höchst billige Grundsätze müssen auch in der S. Coburg-Eisenberg und Römhildischen Successionssache angenommen werden, und sind von dem Kaiserlichen Reichshofrath, der erkannten Kaiserlichen Commission und den sämmtlichen Fürstl. Erbinteressenten unwidersprechlich angenommen und beobachtet worden.

§. 53.

In allen, diese Succession betreffenden Hauptrecessen, ist diese Peräquation ausdrücklich vorbehalten und versprochen.

Schon in dem zwischen S. Coburg, S. Meiningen, S. Römhild, S. Eisenberg, S. Hildburghausen und S. Gotha, diese 3 Anfälle zu Coburg, Römhild und Eisenberg betreffenden unterm 16ten April 1699 abgeschlossenen Eventual-Successionsreceß ist §. V. ausdrücklich ausgemacht worden:

> Was die übrige Erbschafts-Massam an Cammergefällen, baarem Geld, Land- und Tranksteuern, Nachschußgeldern, Activ- und Passiv-Schulden und dergl. anlanget, werden solche nach eines jeden hohen Interessenten-Befugnis vertheilt.

Beyl. sub No. 41. Beylage sub No. 41. und im §. VIII. dieses Recesses ist pacisciret:

> Wenn bey denen übrigen Anfällen eine Fürstl. Frau Wittwe hinterbliebe, so geschiehet demjenigen, in dessen angefallenen Landen sie sich befindet, zu deren gebührenden Dotalitio und Unterhaltung von allen Fürstl. Interessenten ein proportionirter Beytrag.

§. 54.

In dem zwischen S. Meiningen und S. Gotha unterm 18ten April 1702 errichteten Receß ist §. IV. wegen Ueberlassung der Antheile von den Cammergüthern, im §. IX. aber wegen gründlicher Parification der Steuer in denen reciproce abzutretenden Landen, so wie wegen der einander abzutretenden Vasallen die behörige Peräquation und Satisfaction vorbehalten, und wegen alles übrigen, so in denen Portionsbüchern nicht enthalten, und weshalben besondere Satisfaction gegen einander begehrt wird, und de jure zu gewarten seyn möchte, in diesem §. eine compromissarische Entscheidung zur Richtschnur angenommen worden.

Beyl. sub No. 42. Beylage sub No. 42.

§. 55.

§. 55.

In dem zwischen S. Meiningen und S. Hildburghausen samt der S. Gothaischen Mitbeliebung unterm 23sten Jun. 1705 abgeschlossenen Receß ist §. 2. et 3. ausdrücklich versprochen worden:

Daferne hiernächst, und zum

2) die zu der Hildburghäusischen Rata gehörige ordinair, wie auch Land- und Trankſteuern nach dem Steuerfuß, ingleichen Vasallen, Rittergüther, Ritterpferde und Dienste in besagtem Amt nicht zulänglich seyn sollten, werde solches alles gleichfalls pro Rata in natura peräquirt, satisfacirt und erblich überlassen, insonderheit auch die Steuern, wie solche bey der neuen vorseyenden Revision sich befinden werden, cum jure exigendi et exequendi aus den übrigen Coburgischen Landen forderlich erblich angewiesen und vergnüget.

Ingleichen soll über dieses

3) alles dasjenige, was sonsten nach der Observanz des Fürstl. Hauses Sachsen zu theilen, an S. Hildburghausen pro Rata, sowohl ratione onerum, als utilium satisfaciret, und da deshalber einige Differenz sich vorthun würde, durch ein kurzes Compromiß, gleichwie mit S. Gotha deswegen verabredet ist, in der Güte, oder vermittelst Rechten, gehoben werden.

Beylage sub No. 43. Beyl. sub No. 43.

§. 56.

Bey dem Umtausch der S. Meiningischen Erbportion im Eisenbergischen ist in dem unterm 30sten May 1717 zwischen S. Meiningen und S. Gotha abgeschlossenen Receß ausdrücklich §. I. enthalten:

Es überlassen und überweisen Höchstgedacht des regierenden Herrn Herzogs zu S. Meiningen Hochfürstliche Durchlaucht für sich und Dero freundlich Herrn Gebrüdere auch Ihro und Dero Descendenten die im Fürstl. Hause bey der Eisenbergischen Landesportion angefallene Eisenberg und Römhild-Eisenbergische Ratas an Land und Leuten und zwar mit den Ihnen nach dem Receß de Anno 1687 zustehenden pleno jure, so hoch sich das Quantum sothaner Ratarum nach dem rectificirten Portionsanschlag beträget, wie auch was sonsten bey dieser Succession in die Theilung gehöret, und denselben pro ratis zugestehet, nichts ausgeschieden, jedoch salva peraequatione, an des Herrn Herzogs zu S. Gotha Hochfürstl. Durchl.

Beylage sub No. 44. Beyl. sub No. 44.

§. 57.

In der zwischen S. Saalfeld und S. Hildburghausen getroffenen verbindlichen Abrede ist unterm 16ten Jan. 1719 insbesondere §. 3. pacisciret worden:

Demnach auch

3) S. Hildburghausen sich dahin erkläret, alles dasjenige, was demselben aus dem Fürstenthum Coburg an Cammergüthern, Vasallen und Ritterpferden, Gebäuden und Flößnutzungen und anderer nicht mit in dem Portionsanschlag begriffenen, sondern zur besondern Vertheilung ausgesetzten Stücke bey künftiger Peräqua-

tion

tion zu seiner Rata zu kommen mögte, an S. Saalfeld um eben denjenigen Preis, wie sich bey künftiger gemeinen Theilung verglichen, oder wie solcher durch die dazu gemeinsamlichen verordnete Taxatores ermäßiget werden würde, wie ingleichen auch das, was bey Endigung der Steuerrevision über die demselben bereits vormals zugetheilte nachher an S. Gotha verhandelte Supplement-Steuern sich etwa ferner zu dessen Portion ergeben mögte, nach eben dem Fuß, so bey der Gothaischen Handlung beobachtet worden, vor andern käuflich zu überlassen, wenn dieser Fürstl. Theil hingegen demselben gleich jetzo oder doch nächstens mit einem erklecklichen Anlehn darauf an Hand gehen, und demnächst den etwa folgendes bey endlicher Anheimschlagung obberührter Stücke daran noch bleibenden Ueberschuß ebenmäßig vollends baar gut thun würde, und dann S. Saalfeld solche Conditiones acceptiret.

Beyl. sub No. 45. Beylage sub No. 45.

§. 58.

Weil in dieser S. Coburg-Eisenberg und Römhildischen Succeßionssache ein jeder Fürstlicher Erbinteressent nach Proportion seiner Erb-Ratae an Land und Leuten auch die accessorische in den Portionsanschlägen nicht enthaltene Theilungsstücke bekommen mußte; so konnte nach den unterm 20sten Jan. 1720 zwischen S. Gotha und S. Hildburghausen abgeschlossenen und von dem Hochpreislichen Kaiserlichen Reichshofrath genehmigten Receß, besage der Beylage sub No. 46. et 47. von dem Herrn Herzog zu S. Hildburghausen an den Herrn Herzog zu S. Gotha käuflich überlassen werden:

Beyl. sub No. 46. et 47.

I. Im Coburgischen,

1) die Erb-Ratam an den 3 Cammergüthern Callenberg, Oeslau und Gauerstadt, mit Gebäuden, Aeckern, Wiesen ꝛc.
2) Die Erb-Ratam an denen dem Fürstenthum Coburg zu Lehn gehenden in- und ausländischen Vasallen.
3) Die Erb-Ratam an der Fürstlichen Residenz, denen Herrschaftl. und andern publiquen Gebäuden und Gärten, ausser dem Schloßgarten, davon Sie Ihren Antheil an des Herrn Herzogs zu S. Meiningen Frau Gemahlin geschenket haben, wie auch Dero Antheil am Bühnerischen Hause, so per donationem an den S. Meiningischen geheimen Rath Thielemann gekommen und andere Grundstücke, wie auch in der Vestung und denen darinnen sich befindlichen instrumentis bellicis, auch ganzen Inventario, nicht weniger an dem Coburgischen Flöß-Regali.
4) Die Erb-Ratam an den Aemter-Capitalien, wenn davon noch etwas zu theilen übrig wäre.
5) Die Erb-Ratam an den Mildenstiftungen, Gymnasio, Stipendien, Zieritzischen Testaments und dergl. Item bey der Universität Jena, woselbst sie ehemals die Concurrenz sich reservirt gehabt.
6) Den Genuß Dero Supplement-Extrasteuern, jedoch daß Sr. Fürstl. Durchl. auf Dero Hildburghäusischen Lande und das Amt Sonnefeld die Onera in publicis, und Reichs- und Kreis-Präſtationen über sich nehmen, behalten und beständig vertreten.
7) Den Zugang an ordinair- und extraordinar- auch Trank- und Supplementsteuern, welche sich nach der bevorstehenden Revision und Rectificirung des Steuerstocks ergeben wird.

II. Im

II. Im Eisenbergischen,

1) Dero Erb-Ratam an der Fürstl. Residenz und andern Herrschaftlichen Gebäuden, Gärten und andern Güthern und Grundstücken.
2) Die Erb-Ratam an den Aemter-Capitalien, wenn davon noch etwas zur Vertheilung übrig bleiben sollte.
3) Die Erb-Ratam an den Mildenstiftungen und piis causis, weil die übrigen Dividenda an Vasallen, Steuern, Nachschußgeldern, und dergl. allbereit satisfaciret worden, auch
4) die Erb-Ratam an dem Capital, worauf drey hundert Gulden an Revenüen bey der Eisenbergischen Satisfaction vor die Provisionarien und Wittums Prästation im Coburgischen innen behalten worden. Endlich

III. Im Römhildischen,

1) Dero Erb-Ratam an denen der Römhildischen Landesportion zu Lehngehenden in- und ausländischen Vasallen, Ritterpferden, Diensten und andern an ihnen und ihren Lehngütern, sie mögen Mann-, Söhn- und Töchter- oder Erb- und Canzleylehn seyn, habenden juribus, wie solche Herzog Heinrich in seinem Leben exerciret, genossen, und genießen können, auch nach seinem Tode auf dessen Fürstl. Herrn Successores bracht hat.
2) Dero Erb-Ratam an der Fürstl. Residenz und andern Herrschaftlichen Gebäuden, Gärten und andern Grundstücken.
3) Die Erb-Ratam an den Aemter-Capitalien, wenn davon noch etwas zur Vertheilung übrig bleiben sollte, und
4) die Erb-Ratam an den Mildenstiftungen, Stipendien und dergl.

§. 59.

Aus eben diesem Grunde und mit dem nemlichen Rechte hat S. Gotha an S. Meiningen, besage der Beylage sub No. 48. et 49. durch den gleichfalls vom Kaiserlichen Reichshofrath confirmirten Receß vom 29sten Januar 1720. §. II. Beyl. sub No. 48. et 49.

a) eine von seinen beiden Ratis an der Vestung Coburg und darauf befindlichen Inventarienstücken und Kriegsinstrumenten; ingleichen
b) an der Residenz, den Garten und allen übrigen Herrschaftlichen Gebäuden in dem Fürstenthum Coburg,
c) wie auch einen Antheil an der Residenz und den übrigen Herrschaftlichen Gebäuden und Gärten zu Römhild überlassen, und nach dem §. III.
d) die Peräquation wegen der Land- und Trankstener sich wechselseitig vorbehalten, und nach §. IV.
e) die Satisfaction, wegen des nach der Steuer-Revision sich ergebenden Zugangs versprochen.

§. 60.

Auf gleiche Weise und nach eben diesem Recht hat S. Gotha an S. Meiningen durch den Vergleich vom 8ten May 1721, besage der Beylage sub No. 50. weiter von dem von S. Hildburghausen erhandelten Coburgischen Dividendis überlassen, Beyl. sub No. 50.

a) die S. Hildburghäusische Ratam an den 3 Cammergüthern Oeßlau, Callenberg und Gauerstadt,

F b) die

b) die Hildburghäusische Ratam an der Vestung Coburg, sammt darinnen befindlichen Artillerie- und übrigen Inventarien-Stücken, nichts davon ausgenommen, und

c) die Hildburghäusische Ratam an der Coburgischen Residenz und übrigen Herrschaftlichen Gebäuden.

§. 61.

Das Herzogl. Haus S. Coburg-Saalfeld hat die von S. Gotha eingehandelte S. Hildburghäusische Supplement- Cammer- und Trankſteuer und Accisgefälle selbst wieder gekauft und erhebt einen Theil von diesen Supplement-Trankſteuern und Accisgefällen selbst noch bis auf den heutigen Tag in dem zum S. Meiningischen Gericht Sonneberg gehörigen Dorf Oberlind.

Beyl. sub No. 56. Beylage sub No. 56.

§. 62.

Und das Herzogl. Haus S. Gotha erhebt jetzo noch die nach der Beylage sub No. 51. eingehandelte Hildburghäusische Supplement-Extrasteuern aus dem zum Amt Coburg gehörigen Dorfschaften.

Beyl. sub No. 57. Beylage sub No. 57.

§. 63.

So unwidersprechlich also die Peräquation der accessorischen Theilungsstücke, welche bey den S. Coburg-Eisenberg und Römhildischen Anfällen sich vorgefunden und in den rectificirten Portionsanschlägen nicht angerechnet sind, denen vorhandenen Recessen gemäs, darinnen auch ausdrücklich versprochen und vorbehalten worden ist; eben so unwidersprechlich ist solche sentenzmäßig und Obriſtrichterlich erkannt und bestätiget.

§. 64.

In der rechtskräftigen Hauptsentenz vom 25sten April 1714 ist Mem. 4. nach der Beylage sub No. 23. ausdrücklich erkannt:

Gleichwie nun ferner

4) allerdings billig ist, daß wegen obbesagter in dem Fürstl. Gothaischen Hause sich ereignenden 3 Erbanfälle, einem jeden Fürstlichen Theilhaber sowohl wegen seiner zukommenden receßmäßigen Erb-Ratarum, als auch was er davon sonsten mit Recht zu fordern hat, die behörige Vergnügung, jedoch mit nöthiger Beobachtung der Contiguität und Zusammenhaltung der Lande, und damit die Trennung soviel möglich verhütet bleibe, verschaffet werde; und dann wegen derer S. Hildburghäusischen Ratarum obgedachtermaßen bereits besondere Verträge vorhanden; Als lassen Ihro Kaiserliche Majestät es dabey nochmals verbleiben und seint also dieselben in sofern es noch nicht geschehen, zu behöriger Vollziehung zu bringen,

und Membro 9. dieser Hauptsentenz, besage der Beylage sub No. 23. werden die sämmtlichen Fürstlichen Erbinteressenten angewiesen,

auch gesammter Hand die Einreichung und Peräquation auch was derselbe anhängt, nach Contiguität der Lande durch friedliebende uninteressirte und des Landes Beschaffenheit auch der Cammeralsachen erfahrne Räthe und Diener vorzunehmen.

§. 65.

Die unterm 18ten März 1733 Obristrichterlich erkannte Kaiserliche Commission wurde ausdrücklich angewiesen:

zuförderst die rückständige Peräquation zwischen allerseits Fürstl. Erbinteressenten zur behörigen Richtigkeit zu bringen.

Beylage sub No. 58. Beyl. sub No. 58.

§. 66.

Auf Nachsuchen der Herzogl. Häuser zu S. Gotha und S. Hildburghausen, wegen Befreyung von einem Beytrage zu den Commissionskosten wurde von dem Hochpreislichen Kaiserlichen Reichshofrath unterm 3ten Jul. 1734 erkannt; und die Kaiserliche Commission angewiesen;

in ihren Verrichtungen vor allen Dingen von der Local-Theilung der Lande, als dem Haupt-Objecto Commissionis den Anfang zu machen, und nach deren Endigung zu erwägen, ob in der Theilung der Vasallen, Peräquation der Steuern, und andern unter denen Fürstl. Interessenten annoch zu erörtern stehenden Materien gleichfalls fortzufahren, oder dieselbe unter Ihnen selbst abgethan werden können.

Beylage sub No. 59. Beyl. sub No. 59.

§. 67.

Unterm 10ten Dec. 1735 wurde von hochgedachtem Kaiserlichen Reichshofrath noch insbesondere nach der Beylage sub No. 60. erkannt, Beyl. sub No. 60.

gestalt auch was

2) absonderlich die von S. Saalfeld mit überwiesene Residenz-Gebäude zu Coburg anlangt, gleichwie in dem Concluso vom 24sten May a. c. es ohnedem die Meinung keinesweges gehabt, daß solche an S. Saalfeld unentgeldlich, — oder ohne besondere diesfalls gebührende Vergütung überlassen werden sollen, also verbleibt es vielmehr darbey, daß erwähnte Residenz-Gebäude zu Coburg, dem bey sonst in denen Fürstl. Sächsischen Häusern vorgegangenen Theilungen üblichen Herkommen nach und bevor ab, die bey Rectification derer Coburg-Eisenberg- und Römhildischen Portionsanschläge genommene Abrede gemäs tariret und ausgeglichen, mithin solche in bevorstehender Peräquation der Accessoriorum mit zur Theilung absonderlich gebracht werden sollen.

§. 68.

So wie nun der Hochpreisliche Kaiserliche Reichshofrath hiernach durchgehends auf diese receßmäßige Peräquation derer accessorischen Theilungsstücke erkannt; so hat auch dieses hohe Kaiserliche Reichsgericht die zwischen den Fürstlichen Erbinteressenten abgeschlossene Recesse, in welchen diese Peräquation versprochen und vorbehalten worden, und in welchen ein Fürstl. Theil dem andern seine receßmäßige Ratas an diesen accessorischen Dividendis überlassen und durch Kauf oder Tausch abgetreten hat, ausdrücklich genehmigt und confirmirt. Schon in der Hauptsentenz vom 25sten April 1714 sind die §. 53. 54. et 55. angeführte Recesse vom 6ten April 1699, 18ten April 1702 und vom 23sten Jun. 1705 ausdrücklich ratificiret.

Beylage sub No. 23.

Des-

Desgleichen sind die oben im §. 56. 58. et 59. angeführte Recesse vom 30sten May 1717, 23sten Januar 1720 und vom 29sten Januar 1720 ebenfalls ausdrücklich genehmiget und confirmirt.

Beylage sub No. 49 a. 49 b. 51. 52. 53. et 54.

§. 69.

Diese receß- und sentenzmäsige Peräquation, sowol der Haupterbmasse selbst, als derer zur Ausgleichung gehörigen accessorischen Theilungsstücke, hat die Kaiserliche Commission für unstrittig anerkannt, hat selbst die Objecte der Haupterbmasse und der auszugleichenden accessorischen Dividendorum nach der Beylage
Beyl. sub No. 61. sub No. 61. mehrentheils specificirt und vermöge ihres Allerhöchsten Auftrags auch die Peräquation hiervon ebenfalls berichtigen und beendigen wollen, hat nach
Beyl. sub No. 62. der Beylage sub No. 62. die Fürstl. Erbinteressenten ersucht, sich darüber zu erklären und die in der Specification übergangene Objecte noch selbst nahmhaft zu machen und nach der Beylage sub No. 36. et 42. die würklichen Ueberweisungen der den Herzogl. Häusern zuerkannten Aemtern, die Peräquation der zur Ausgleichung gehörigen Stücken ausdrücklich vorbehalten.

§. 70.

Insbesondere auch haben die sämmtlichen Fürstlichen Erbinteressenten diese schuldige Peräquation nicht nur in denen in dieser Successionssache abgeschlossenen Hauptrecessen, wie oben umständlich ausgeführt worden, ausdrücklich anerkannt, und sich wechselseitig versprochen, sondern es haben solche auch diese receß- und sentenzmäsige Peräquation bey der Kaiserlichen Commission im Jahr 1735 für unstrittig angenommen, und haben nur zu Abwendung mehrerer Commissionskosten zu verhindern gesucht, daß von der Kaiserlichen Commission solche, nebst der Local-Theilung mit verhandelt und berichtiget werde.

Beyl. sub No. 63. 64. et 65. Beylage sub No. 63. 64. et 65.

§. 71.

Daß diese Peräquation receß- und sentenzmäsig sowie unstrittig sey, haben die Herzogl. Häuser S. Coburg-Saalfeld, S. Gotha, S. Meiningen und S. Hildburghausen auch noch neuerlich bey der Hauptconferenz im Jahr 1791 einstimmig anerkannt; haben, besage eben dieser Beylage sub No. 5. einmüthig beschlossen, daß im Jahr 1791 oder längstens im Jahr 1792 zwischen denselben über die Berichtigung dieser noch rückständigen Peräquation bey Separatconferenzen eine gütliche Uebereinkunft getroffen, oder ein Compromiß nach dem regulirten
Beyl. sub No. 66. Modo, welcher in der Beylage sub No. 66. bestimmt ist, angefangen werden solle, und insbesondere hat das Herzogl. Haus S. Saalfeld seine Bereitwilligkeit zu dieser Peräquation oftmals, besonders auch noch in diesem Jahr nach der Beylage sub No. 12. et 14 b. versichert, jedoch leider sein Versprechen immer unerfüllt gelassen.

§. 72.

Die Fürstl. Erbinteressenten haben auch nach der Beylage sub No. 25. der rectificirten Portionsanschläge, zum Fundament der Landestheilung und Peräquation nach eines jedweden receßmäsigen Befugnis agnoscirt, und diesem gemäs, auch bey der Hausconferenz im Jahr 1791 unanimiter zu-

zugestehen müssen, daß nach eben der Proportion, nach welcher Land und Leute zugetheilt und salva peraequatione überwiesen worden, auch sämmtliche zu den 3 Anfällen gehörige in den Portionsanschlägen noch nicht angerechnete Stücke getheilt und ausgeglichen, so wie auch in der nehmlichen Proportion alle onera und passiva übernommen werden müssen. Ueberdem ist es auch ohnehin unstrittigen Rechtens, daß hiernach jeder Fürstl. Erbinteressent berechtigt, das ihm in seiner Portion an diesen Theilungsstücken fehlende, aus der Erbportion, in welcher solches sich als Uebermaas befindet, zum Supplement seiner Erbportion zu verlangen, derjenige aber, welcher es in seiner Erbportion zu viel besitzt, schuldig ist, dieses abzutreten, weil er nicht mehr behalten kann, als seine Erbportion beträgt. Das Herzogl. Haus S. Meiningen ist also auch vollkommen berechtigt, diese Perägnation zu Ergänzung seines Erbtheils zu verlangen. Es ist dahero nun nothwendig auszuführen und darzuthun:

A. worinnen diese accessorische Theilungsstücke bey dem S. Coburg-Eisenberg-Römhildischen Erbanfällen bestehen, und was dazu gehöret, und

B. welcher Antheil davon dem Herzogl. Hause S. Meiningen gebühret.

§. 73.

Zu den accessorischen Theilungsstücken gehören überhaupt alle von einem aus dem Herzogl. Hause Sachsen verstorbenen Landesherrn zurückgelassenen Einkünfte, Gerechtsame, Güther, Reichs- und Kreis-Praestanda, onera Activa et Passiva, Gebäude, Grundstücke, Mildenstiftungen und alle andere Stücke, welche bey der Erbmasse sich befinden, aber in den Portionsanschlägen nicht mit angerechnet sind. Es gehören also dazu:

1) die Nachschußgelder.

Diese hatte S. Gotha allein zu prästiren, und hat solche denen Herzogl. Häusern S. Saalfeld, S. Meiningen und S. Hildburghausen in Gemäsheit der Recesse vom 6ten September 1717, 29sten Januar 1720 und vom 10ten April 1702 vergütet.

Beylage sub No. 67 a. b. et c. Beyl. sub No. 67. a. b. et c.

Dieserhalb hat es also seine vollkommene Richtigkeit, und kein Fürstl. Theil kann dieser Nachschußgelder halber weiter etwas fordern.

§. 74.

2) Die Einlösung der Reluendorum et Revocandorum, weil sämmtliche abgestorbene 3 Herzoge verschiedene Stücke wiederkäuflich oder unwiderruflich veräußert hatten. Wieviel solche betragen, wie solche vertheilt worden, und was jeder Fürstl. Theil beyzutragen hatte, damit diese veräußerte Stücke zu Beybehaltung der Portionsanschläge wieder beygeschafft würden, dieses besaget die Beylage sub No. 68. Beyl. sub No. 68.

Diese Reluenda et Revocanda sind also bereits peräquirt; S. Meiningen hat auch seinen Antheil übernommen und eingelöset. Dieserhalb haben sich alle wechselseitige Ansprüche erledigt, wenn der Zehend zu Walbur aus eigenen Mitteln von S. Saalfeld eingelöset worden, und dieses nicht aus dem Herzog Albrechtinischen Allodio geschehen ist.

§. 75.

3) Die Extra-Steuern,

a) in den Fürstenthum Coburg.

Bey Abfindung des Herzogl. Hauses S. Hildburghausen wurde nach der Beyl. sub No. 69. Beylage sub No. 69. ein zwölfjähriger Extract von 1690 bis 1702 verfertigt, und hiernach hat ein Extra-Steuerntermin zum gemeinen Jahr

2710 fl. 15 gl. $5\frac{3}{4}$ Pfenn.

betragen.

Da nun die ganze Coburgische Landesportion

16019 fl. 7 gl. $\frac{1}{2}$ Pfenn.

portionsmäsig nach der Beylage sub No. 25. angeschlagen und rectificiret worden, so hat also zu jeden Termin der Portionsgülden

3 gl. $\frac{9820}{16019}$ Pfennig

terminliche Extra-Steuer gebühret. Nach Proportion der jedem Fürstlichen Interessenten gebührenden Erb-Ratae an diesem Fürstenthum Coburg müssen nun von diesen Extra-Steuern in natura zu jedem Termin angewiesen werden, auf

8515 fl.	17 gl.	$5\frac{5}{8}$ Pf.	Erbportion an S. Saalfeld	1441 fl.	3 gl.	$9\frac{7}{8}$ Pf.
5262 :	17 :	$10\frac{1}{3}$:	Erbportion an S. Meiningen	890 :	12 :	$\frac{3}{4}$:
2224 :	18 :	$3\frac{2}{3}$:	Erbportion an S. Hildburgh.	376 :	9 :	2 :
15 :	11 :	$1\frac{3}{8}$:	Erbportion an S. Gotha	2 :	10 :	$9\frac{3}{8}$:
16019 fl.	1 gl.	7 Pf.	Summa.	2710 fl.	15 gl.	10 Pf.

S. Hildburghausen erhielte schon im Jahr 1706 die ihm zukommende terminliche

376 fl. 9 gl. 2 Pfenn.

Beyl. sub No. 70. folgendergestalt nach der Beylage sub No. 70. abgewährt, als:

259 fl. 19 gl. $8\frac{2}{8}$ Pf. terminlich Steuern in dem Amt Sonnefeld, und
116 : 5 : $7\frac{1}{3}$: terminlich Supplement-Extra-Steuern aus den übrigen Coburgischen Aemtern, und es wurde demselben hierbey noch der erwachsende Zugang aus der vorzunehmenden Steuerrevision vorbehalten.

Diese terminliche Supplement-Extra-Steuern hat S. Hildburghausen bis den 23sten Januar 1720 erhoben, solche aber in dem unter diesem dato nach der Beylage sub No. 51. abgeschlossenen Receß nebst der Zugang aus der Steuerrevision an S. Gotha überlassen und von dieser Zeit an hat S. Gotha nach der Beylage sub No. 57. den Genuß dieser Coburgischen Supplement-Extra-Steuern.

Die Extra-Steuern haben in der S. Meiningischen Stadt und Gericht Sonneberg und Amt Neuhaus im Jahr 1736 zu einem gemeinen Termin nach Beyl. sub No. 71. der Beylage sub No. 71. nebst dem von 1702 bis 1736 entstandenen Zugang

419 fl. 13 gl. $8\frac{1}{2}$ Pf.

nur betragen, so daß also das Herzogl. Haus S. Meiningen bey einem jeden, seit der den 2ten August 1735 geschehenen Ueberweisung, erhobenen Extra-Steuertermin

476 fl. 19 gl. $4\frac{1}{4}$ Pfenn.

zu wenig erhalten hat.

Da nun zu der Coburg-Saalfeldischen Portion terminlich nur

1441 fl. 3 gl. $9\frac{7}{8}$ Pfenn.

excl. des hierauf ebenfalls erwachsenen Zugangs gebühren, hingegen das Herzogliche Haus S. Coburg-Saalfeld in Stadt und Amt Coburg, Amt Möncheröden

den und Gericht Neustadt zu einem Termin Extra-Steuern

1914 fl. 12 gl. 11½ Pfenn.

in die Coburgische Landschaftscasse erheben lassen, so hat dasselbe mithin zu jedem Extra-Steuertermin, deren jährlich 8 bis 10 erhoben werden,

470 fl. 18 gl. 4¼ Pfenn.

excl. was auf diese Summe Extra-Steuer seit 1792 an Zugang erwachsen ist, zu viel erhoben, und ist schuldig, diese Uebermasse an das Herzogl. Haus S. Meiningen cum omni causa, nach Abzug der davon getragenen Reichs- und Kreis-Prästanden zu ersetzen.

§. 76.

S. Saalfeldischer Seits ist zwar nach der Beylage sub No. 71 b. §. 8. 9. et 10. neuerlich dagegen eingewendet worden, daß, weil nicht mehrere Extraordinaire Landsteuern von den Unterthanen ausgeschrieben werden konnten, als zu Bestreitung derer, dem Lande obliegenden Reichs- und Kreis-Cammergerichts- und gemeine Landesabgaben erforderlich, diese Extra-Steuer ihrer Natur nach als res extra commercium, keineswegens aber als eine aus dem Land zuziehende Cammerrevenüe anzusehen wäre, und mithin bey selbigen eine Peräquation nicht statt finden konnte. Allein diese Behauptung ist offenbar gegen die oben angeführten Recesse.

Das Herzogl. Haus S. Saalfeld hat selbsten diese Supplement-Steuern nach §. 3. des Recesses vom 16ten Jan. 1719, besage der Beylage sub No. 50. von S. Hildburghausen zu erhandeln gesucht und dem Herzogl. Hause S. Hildburghausen darauf zum voraus 10000 Rthlr. bezahlt; hat nach der Beylage sub No. 57. S. Gotha die nachhero von S. Hildburghausen abgetreten erhaltene Supplement-Extra-Steuern aus den Coburgischen Aemtern bis auf deu heutigen Tag ruhig erheben lassen, und hat bey der im Jahr 1726 zu Römhild zwischen S. Saalfeld und Meiningen, wegen Einrichtung des Römhildischen Steuerwesens und der Disposition darüber gehaltenen Conferenz ausdrücklich erklärt, daß jeder Fürstliche Interessent, sowohl im Römhildischen als in den Coburgischen, auch in Ansehung der Extra-Steuern, nach Proportion der Landesantheile, als nach welcher die Concurrenz eingerichtet und genommen werden müßte, in utilibus et onerosis seinen Theil nehmen und zu tragen hätte, wie solches die Beylage sub No. 72. ausdrücklich bewährt. Beyl. sub No. 72.

Und so wie S. Meiningen niemals ermangeln wird, auf sein vollständiges Extra-Steuerquantum die vollständige Reichs- und Kreis-Prästanda zu tragen; so ist es aber durchaus nicht schuldig, die übrige gemeine Landesausgaben und Beyträge von Vermählungen rc. zu Besoldung der Landescollegien zur Fürstl. Leibwache, zur Sicherheit des Landes rc. aus dem Cammerrevenüen allein zu tragen, und die dem Herzogl. Hause S. Meiningen zu seiner Erbportion gehörige Extra-Steuern das Herzogl. Haus S. Saalfeld erheben zu lassen.

Und wenn alle Extra-Steuern blos zu Bestreitung der Reichs- und Kreis-Praestandorum, und zu den gemeinen Landesabgaben verwendet, und davon niemals etwas zum Besten des Landesherrn und seiner Fürstl. Familie verwilligt würde; so wäre das Herzogl. Haus S. Saalfeld auch dadurch nicht berechtigt, den, dem Herzogl. Hause S. Meiningen receß- und sentenzmäsig und von Rechts wegen gebührenden Antheil an den Coburgischen Extra-Steuern zu behalten, vielmehr unstrittig in jedem Fall schuldig, das dem Herzogl. Hause S. Meiningen noch zur Zeit vorenthaltene Supplement von diesen Extra-Steuern von jetzt an pro futuro zur eigenen Erhebung in natura abzutreten, und pro praeterito dasselbe cum omni causa zu entschädigen.

§. 77.

b) Die Extra-Steuern von der Eisenbergischen Landesportion.

Da S. Gotha die Eisenbergische Landesportion erhalten; so gebühren demselben auch sämmtliche Extra-Steuern davon, und ist nur schuldig, solche gegen die cedirten Steuern von den dafür abgetretenen Landen zu peräquiren, so wie solches dem Herzogl. Hause Sachsen-Meiningen nach der Beylage sub No. 49. von S. Gotha versprochen worden ist.

§. 78.

c) Die Extra-Steuern in der Römhildischen Landesportion.

Die Extra-Steuern von dieser Landesportion sind gleichfalls noch zu peräquiren; S. Meiningen erhebt solche von dem überwiesen erhaltenen Stadt und Amt Römhild mit S. Saalfeld gemeinschaftlich. Weil von diesem gemeinschaftlichen Amt dem Herzogl. Hause S. Meiningen

2260 fl. 1 gl. 10½ Pf.

hingegen S. Saalfeld nur

1245 fl. 1 gl. 5¼ Pf. gebühren;

So gehören beyden Herzogl. Häusern auch nach dieser Proportion die Römhildischen Extra-Steuern.

Besage der schon angeführten Beylage sub No. 72 hat das Herzogl. Haus S. Saalfeld ausdrücklich behauptet und verlangt, daß nicht nur im Coburgischen, sondern auch im Römhildischen von den Extrasteuern jeder Fürstl. Interessent, nach Proportion der Landesantheile in utilibus et onerosis seinen Theil zu nehmen und zu tragen hätte. Demohngeachtet hat dieses Herzogl. Haus diesem zuwider nicht allein in dem Coburgischen von den Extra-Steuern vielmehr, als demselben nach Proportion seines Landesantheils gebühret, erhoben, sondern hat auch seit 1726 in utilibus die Hälfte von den Römhildischen Extra-Steuern, wiewohl mit Meiningischem Widerspruche bis zu der noch rückständig gebliebenen Peräquation sich angemaßet. Dieses Herzogl. Haus ist also offenbar schuldig, auch dieser Römhildischen Extra-Steuer halber das Herzogl. Haus S. Meiningen pro praeterito zu entschädigen, und pro futuro sich mit seinem Antheil von den Römhildischen Extra-Steuern nach Proportion seines Römhildischen Landesantheils begnügen zu lassen.

§. 79.

Zu den accessorischen dividendis gehören ferner:

4) die ordinairen Land- oder Cammersteuern. Auch diese sind ebenfalls zwischen den Fürstl. Erbinteressenten nach Proportion ihrer Landesantheile in natura zu vertheilen und auszugleichen. Dieses ist receß- und sentenzmäßig, sämtliche Fürstl. Erbinteressenten sind darinnen jederzeit ganz einverstanden gewesen. Diesem gemäs hat der S. Coburg-Saalfeldische Herr Deputirte bey der Hausconferenz, von 1791, nach der Beylage sub No. 72 b. ausdrücklich erkläret,

Beylage sub No. 72 b.

ad 12) daß zu den accessorischen Theilungsstücken die ordinaire Cammersteuern gehören, sey gar keinem Zweifel unterworfen. In so fern nun bey der Coburgischen Landesportion die Peräquation zwischen dem Herzogl. S. Coburg-Saalfeldischen und S. Coburg-Meiningischen Häusern gemacht werden sollte, so wäre es gleichviel, nach welchem — aus 12jährigen Rechnungen gezogenen gemeinen Jahr, die Peräquation voll-

vollzogen würde. In so fern aber eine General-Peräquation von den Coburg-Eisenberg- und Römhildischen heimgefallenen Landesportionen in Rücksicht der Ordinair-Steuern wirklich vorgenommen werden wollte; so möchte hierbey der Ertrag eines gemeinen Jahres, aus ältern vor jedem Heimfall geführten 12jährigen Rechnungen, zum Grund zu legen seyn, indem die verabredete Steuer-Revision nur in dem Coburgischen Amt und dem Amt Themar zu Stande gekommen, und damit im Jahr 1717 der Anfang gemacht worden, bey den übrigen Aemtern der heimgefallenen Landesportionen hingegen noch rückständig seye.

S. Meiningen hat bey dieser Hausconferenz von 1791 nach der Beylage sub No. 5. §. 13 proponirt:

Ehe S. Gotha und S. Saalfeld dem Receß vom 6 Sept. 1717 errichteten, hatte das leztere Herzogl. Haus auch nur $\frac{1}{3}$ von den Coburgischen Cammer-Steuern seiner Landesportion zu genießen. Nachdem aber S. Gotha dem Herzogl. Hause S. Saalfeld unterm 6 Sept. 1717 die $\frac{2}{3}$ Landsteuern remittirte, so hatte nunmehr dieses Herzogl. Haus das von den Coburgischen Cammersteuern auf

8515 fl. 17 gl. $3\frac{5}{8}$ Pf.

proportionsmäßige Einkünfte kommende portionsmäßige Steuer-Quantum ohne Abzug der reservirten $\frac{2}{3}$ zu fordern, so wie auch in der nemlichen Proportion S. Meiningen die volle Cammersteuern auf

5262 fl. 12 gl. $10\frac{1}{2}$ Pf.

bekommen mußte, und hiernach hätten sich denn beyde Herzogl. Häuser dergestalt miteinander auszugleichen, daß demjenigen Fürstl. Theil, welchem in seiner Portion etwas davon ermangelte, von dem Fürstl. Theil, der zu viel zu genießen habe, von Zeit der Ueberweisuug ersetzt werden müßte. Die übrige Fürstlichen Theile hätten bey einer gütlichen Vereinigung also auch hierbey nur in sofern zu concurriren, als es zu Regulirung eines allgemeinen Principii erforderlich wäre.

S. Saalfeldischer Seits wurde hierauf nach eben dieser Beylage sub No. 72 b. geantwortet: Beylage sub No. 72 b.

ad 13) Mit dem hier aufgestellten Peräquations- und Repartitions-Principio, in Ansehung der Coburgischen Ordinair-Cammersteuern, sey man vollkommen einverstanden, nur müsse man dabey, wie sichs ohnedies schon verstehe, bemerken, daß

a) von dem ganzen Coburgischen Cammersteuer-Quanto zuförderst die 290 fl. Supplement-Cammersteuern, welche S. Hildburghausen erhalten hat, von diesem Herzogl. Hause aber an S. Gotha cedirt, und sodann von diesem Herzogl. Hause hinwiederum an S. Saalfeld abgetreten worden, abzuziehen seyn, indem selbigen S. Saalfeld ohne Bezug auf seine im Coburgischen habende

8515 fl. 17 gl. $3\frac{5}{8}$ Pf.

portionsmäßige Einkünfte competiren, demnächst aber,

b) daß von dem

5262 fl. 17 gl. $10\frac{1}{2}$ Pf.

portionsmäßigen Einkünften, welche S. Meiningen im Coburgischen haben sollen,

736 fl. 12 gl.

wegen des von S. Meiningen zu Ergänzung seiner Portion gekommene Quanti von der S. Saalfeldischen Uebermasse in Abrechnung kommen müssen, dahero

c) die Cammersteuer in den Landesportionen, welche zu S. Saalfeld und S. Coburg-Meiningen in den Coburgischen (excl. des Amtes Sonnefeld) zugetheilt worden, in der Masse zu peräquiren und zu repartiren seyn, daß S. Coburg-Saalfeld 290 fl. cedirt erhaltene Supplement-Cammersteuern, dann die volle Cammersteuer auf 8515 fl. 17 gl. 3⅝ Pf. portionsmäßige Einkünfte erhalten, hingegen S. Coburg-Meiningen die volle Cammersteuer auf 4526 fl. 5 gl. 11 Pf. als soviel nur S. Meiningen nach Abzug der zugetheilten Sonnefeldischen Uebermasse à 736 fl. 12 gl. wirklich an portionsmäßigen Einkünften im Coburgischen, durch die geschehene Ueberweisung der Aemter Sonneberg und Neuhaus habe überkommen müssen.

Beylage sub No. 72 b. S. Gothaischer Seits erklärte man darauf, besage der Beylage sub No. 72 b. daß der einmal angenommene 12jährige Ertrag wohl immer die Basis bey Vertheilung und Peräquation der Ordinair- oder Cammersteuern abgeben müßte, und man S. Gothaischer Seits mit der von S. Meiningen §. 13. aufgestellten Principiis ganz einverstanden sey.

S. Hildburghausen hat nach diesen Repartitions-Grundsätzen seine Abfindung von den Coburgischen Cammersteuern salva peraequatione schon im Jahr 1706 erhalten und nach eben diesen Principio ist bey der zu Römhild im Jahr 1723 zwischen Sachsen-Saalfeld, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Gotha und Sachsen-Hildburghausen gehaltenen Conferenz, diesem Herzoglichen Hause nach der Beylage sub No. 73. zugestanden worden, daß demselben bey der Peräquation der Römhildischen Ordinair-Steuern, annoch 185 fl. gebührten. Beyl. sub No. 73.

§. 80.

Es wird sonach ganz unstrittig seyn und bleiben, daß die Cammersteuern von den S. Coburg-Eisenberg- und Römhildischen Erbanfällen nach Proportion eines jeden Fürstlichen Interessenten zuerkannten Landesantheil vertheilt und peräquirt werden müssen.

Die von S. Saalfeld dabey im vorigen §. gemachte Erinnerungen erledigen sich auch von selbst, denn

ad a) ist man S. Meiningischer Seits ganz einverstanden, daß das Herzogl. Haus S. Saalfeld berechtiget sey, von dem ganzen Coburgischen Cammersteuer-Quanto zuförderst die 290 fl. Supplement-Cammersteuern, welche S. Hildburghausen zu seinem Antheil von den Coburgischen Cammersteuern, ausser dem Amt Sonnefeld angewiesen erhalten, von diesem Herzogl. Hause aber an S. Gotha cedirt und sodann von diesem Herzogl. Hause wieder nach der Beylage sub No. 56. abgetreten worden, abzuziehen, indem selbige S. Saalfeld ohne Bezug auf seine in Coburg habende 8515 fl. 17 gl. 3⅝ Pf. portionsmäßige Einkünfte gehören; dagegen aber

ad b) gänzlich unrichtig und ungegründet ist, daß von 5262 fl. 17 gl. 10½ Pf. welche S. Meiningen im Coburgischen gleichfalls zuerkannt und überwiesen worden, 736 fl. 12 gl. wegen des von S. Meiningen zu Ergänzung seiner Portion gekommenen Quanti von der Sonnefelder Uebermasse bey Vertheilung und Peräquation der Cammersteuern und der übrigen accessorischen Theilungsstücke in Abrechnung kommen müssen. Denn es ist Actenkundig und aus den vorhandenen Repartitionen und Berechnungen unwidersprechlich erwiesen, daß S. Hildburghausen nicht auf den vollen Sonnefelder Portionsanschlag von 2971 fl. sondern nur auf seine Erbportion von 2224 fl. 18 gl. 3¾ Pf. von den Coburgischen

Extra-

Extra-Cammer- und Tranksteuern, Accisgefällen und übrigen Theilungsstücken abgetreten erhalten hat.

S. Saalfeld wird gewiß nicht widersprechen können, daß von den Coburgischen Cammensteuern nicht nur ihm allein sein Antheil auf 8515 fl. 17 gl. $3\frac{5}{8}$ Pf. sondern auch dem Herzogl. Hause S. Meiningen, seine unverkürzte Portion auf 5262 fl. 17 gl. $10\frac{1}{2}$ Pf. und dem Herzogl. Hause S. Hildburghausen solche auf 2224 fl. 18 gl. $3\frac{3}{4}$ Pf. ererbte Land und Leute zugehören, und hiernach die Vertheilung und Peräquation der Cammersteuern geschehen muß.

§. 81.

Diese Coburgische Cammersteuern haben nach der Beylage sub No. 74. nach einem gemeinschaftlichen Jahr von 1690 bis 1702, also in den letzten 12 Jahren vor dem Anfall Beyl. sub No. 74.

6188 fl. 6 gl. $2\frac{1}{12}$ Pf.

betragen.

Hiervon gebühren nun

Erbportion.					Cammersteuern.		
8515 fl.	17 gl.	$3\frac{5}{8}$ Pf.	an S. Saalfeld		3308 fl.	8 gl.	$7\frac{3}{4}$ Pf.
5262 :	17 :	$10\frac{1}{3}$:	an S. Meiningen		2044 :	10 :	$1\frac{1}{2}$:
2224 :	18 :	$3\frac{3}{5}$:	an S. Hildburgh.		830 :	15 :	8 :
15 :	11 :	$1\frac{1}{8}$:	an S. Gotha		5 :	16 :	$6\frac{3}{4}$:
16019 fl.	1 gl.	7 Pf.	Summa.		6189 fl.	11 gl.	— Pf.

Indem jeder Portionsgulden 7 gl. $9\frac{1}{4}$ Pf. Cammersteuern ertragen hat.

Von dem S. Hildburghäusischen Cammersteuer-Quanto hat nun S. Saalfeld 290 fl. cedirt erhalten, welche also dieses Herzogl. Haus ausser seiner obigen eigenen Ratae besonders zu fordern gehabt und bekommen hat, indem S. Hildburghausen eben dieses Quantum ausser dem Amt Sonnefeld zum Supplement zugetheilt worden, aber an S. Gotha verkauft und dieses Herzogl. Haus solche wieder an S. Saalfeld cedirt hat.

§. 82.

Zu diesem Steuer-Quanto muß, nach der von 1702 bis 1735, da die Ueberweisung geschehen, der erwachsene Zugang gerechnet, hingegen die Steuer von den auf die von den Waldungen verkauften Grundstücken gelegten Ordinair-Steuern, sowohl in den S. Saalfeldischen als S. Meiningischen Landesportionen abgezogen werden, weil die beiderseitige Waldungen in den Portionsanschlägen von 1572 sich befinden, und bey Rectification der Portionsanschläge, in Einverständnis sämmtlicher Fürstlichen Erbinteressenten, die Anschläge der Waldungen nicht vermindert worden, da die Ordinair-Steuern von den Wald-Rödern zur Compensation nicht in Anrechnung kommen sollten. Weil nun diese Cammersteuern in den S. Saalfeldischen und S. Meiningischen Ämtern durch die geschehene Zugänge von Andreä 1722 bis Trinitatis 1735 excl. der zu dieser Zeit schon abgetheilt gewesene S. Hildburghäusische Ratae zu einem gemeinen Jahr 6319 fl. 7 gl. nach der Beylage sub No. 75. betragen, hiervon aber 676 fl. Beyl. sub No. 75.
2 gl. $9\frac{5}{8}$ Waldsteuer nach der Beylage sub No. 76 a. abgerechnet werden müssen, so bleiben auch nach dieser Berechnung Beylage sub No. 76. a.

5643 fl. 4 gl. $2\frac{1}{8}$ Pf.

zur Vertheilung zwischen S. Saalfeld und S. Meiningen übrig, davon nach der Beylage sub No. 76 b. gebühren auf

Beylage sub No. 76. b.

8531 fl.	15 gl.	9 Pf.	S. Saalfeld	3490 fl.	5 gl.	10 Pf.
5262 =	14 =	3 =	S. Meiningen	2152 =	15 =	$4\frac{1}{8}$ =
13794 fl.	9 gl.	— Pf.	Summa	5643 fl.	4 gl.	$2\frac{1}{8}$ Pf.

§. 83.

Wann man auch dermalen das §. 81. ausgeschlagene Quantum von 2044 fl. 10 gl. $1\frac{1}{2}$ Pf. salvo jure bis zur würklichen Peräquation nur annehmen wollte, und S. Meiningen wirklich excl. der Waldlehnsteuern von den verkauften und von den Portionsanschlägen nicht abgeschriebener Waldrödern, nach der Beylage sub No. 76 c. nur 924 fl. $\frac{1}{2}$ Pf. in Stadt und Amt Sonneberg und Amt Neuhaus zur eigenen Erhebung salva peraequatione überwiesen erhalten hat, und seit dieser Zeit erheben können; so folgt von selbst daraus, daß S. Meiningen seit 1735 jährlich zu den 2 Cammersteuer-Terminen

Beylage sub No. 76 c.

1120 fl. 10 gl. 1 Pf.

an Ordinair-Steuern zu wenig, und S. Saalfeld zu viel erhalten und diese Supplement-Cammersteuern seit 1735 bis jetzt wenigstens jährlich mit 1120 fl. 10 gl. 1 Pf. cum omni causa an S. Meiningen zu ersetzen hat, pro futuro aber in natura aus den S. Saalfeld überwiesenen Aemtern, so wie es in Ansehung der S. Hildburghäusischen Supplement-Steuern zum Besten des Herzogl. Hauses S. Saalfeld selbsten geschehen, zur eignen Erhebung abzutreten schuldig ist.

Da dieser von S. Saalfeld zu ersetzende Rückstand auf 67 Jahr vom 2ten Aug. 1735 bis dahin 1802

75071 fl. 19 gl. 5 Pf.

excl. der Interessenten beträgt, so ergiebt sich daraus von selbst, daß das Herzogl. Haus S. Meiningen von der zeitherigen Vorenthaltung der demselben allen Rechten nach gebühren, den receß- und sentenzmäßigen Antheil von den accessorischen Theilungsstücken, so wie überhaupt in dieser ganzen Successionssache enormen Schaden erlitten hat, und noch mehr verkürzt werden würde, wenn der Ersatz des bisher schuldigen mit der wirklichen Peräquation selbsten länger unberichtigt bleiben sollte.

§. 84.

Die Cammersteuern von der Eisenbergischen Portion hat das Herzogl. Haus S. Gotha mit der Landesportion selbsten erhalten, und hat dem Herzogl. Hause S. Meiningen sowohl in dem Receß vom 30sten May 1717 als auch in dem Receß vom 29sten Jan. 1720 nach den Beylagen sub No. 45. et 46. die Peräquation versprochen und ist auch dazu bereit, sobald die Peräquationsansprüche mit S. Saalfeld beendiget worden, weil sich sodann von selbst ergiebt, wieviel S. Meiningen an S. Gotha noch zu fordern hat. Dieserhalb ist das Herzogl. Haus S. Meiningen auch mit dem Herzogl. Hause S. Saalfeld ausser aller Irrung.

§. 85.

Die Cammersteuern von der Römhildischen Landesportion sind gleichfalls noch zu peräquiren, und es finden hierbey die nemliche Grundsätze, wie bey den Coburgischen Cammersteuern unstrittig statt, so daß zu Eruirung des Betrags die-

dieser Steuern das gemeine Jahr von 1698 bis 1710, welches die letzten 12 Jahre von dem Römhildischen Anfall sind, zum Grund der Ausgleichung genommen werden muß. Nach der Beylage sub No. 76 d. sind beyde Herzogl. Häuser S. Meiningen und S. Saalfeld über diese Ausgleichung insbesondere auch einverstanden, und da S. Meiningen und S. Saalfeld die Cammersteuern von den in Gemeinschaft besitzenden Stadt und Amt Römhild seit der Ueberweisung, nach dem Verhältnis ihrer portionsmäßigen Antheile percipirt, und mit S. Hildburghausen nach der Beylage sub No. 73. schon berechnet ist, so kann diese Römhildische Cammersteuer-Peräquation keinen weitern Hindernissen unterworfen seyn. Beylage sub No. 76. d.

§. 86.

Zu den accessorischen dividendis et peraequandis gehören auch vorzüglich:

4) die Tranksteuern von den 3 Erbanfällen.

Bey der zwischen den sämmtlichen Fürstl. Erbinteressenten im Jahr 1720 zu Coburg gehaltenen Conferenz ist nach der Beylage sub No. 77. beschlossen worden: Beyl. sub No. 77.

Weil die Tranksteuer eine steigende und fallende Nutzung, auf welche kein gewisser Staat zu machen, und dann sich gefunden, daß davon bereits ein 12jähriger Cammeral-Auswurf, nemlich von a. c. 1690 bis 1702 im Coburgischen verfertigt worden, so hat man gemeinschaftlich beliebet, es bey diesem Auswurf zu lassen und solchen in dieser Tranksteuer-Sache zum Fundament zu setzen.

Wie denn auch eben diese Jahre von 1690 bis 1702 an denen übrigen Orten, als in denen Eisenbergischen und Römhildischen Landesportionen genommen, darüber einen Auswurf verfertiget, hierher eingeschickt und zum Fuß künftiger Peräquation gebraucht werden soll.

§. 87.

Von Michelis 1690 bis 1702 haben die Tranksteuer in den Fürstenthum Coburg

4700 fl. 18 gl. 1 Pfenn.

vermöge der Beylage sub No. 78. betragen, und hiervon hat also einem jeden Fürstl. Erbinteressenten auf jeden Erbportionsgulden Beyl. sub No. 78.

5 ggl. $\frac{10}{29}$ Pfennig

gebühret.

Hiernach mußten von diesen Coburgischen Tranksteuern erhalten, auf

8515 fl. 17 gl. $5\frac{5}{8}$ Pf.	S. Saalfeld	2499 fl.	9 gl.	$6\frac{3}{4}$	Pf.
5262 = 17 = $10\frac{1}{3}$ =	S. Meiningen	1544 =	12 =	$3\frac{9}{10}$	=
2224 = 18 = $3\frac{2}{3}$ =	S. Hildburgh.	652 =	16 =	$8\frac{1}{5}$	=
15 = 11 = $\frac{3}{8}$ =	S. Gotha	4 =	8 =	$\frac{3}{4}$	=
		Summa ut supra.			

§. 88.

Das Herzogl. Haus S. Hildburghausen hat schon im Jahr 1706 nach der Beylage sub No. 78. seinen Antheil nach dem Ertrag eines gemeinen Jahres von 1677 bis 1703 abgetreten erhalten, und zwar

368 fl.	2 gl.	— Pf.	an Tranksteuern vom Amt Sonnefeld, dann zum Supplement
166 =	2 =	$8\frac{2}{3}$ =	aus dem Amt Coburg in dem Dorf Menden und
139 =	7 =	$\frac{1}{4}$ =	aus dem Gericht Sonneberg im Dorf Oberlind
668 fl.	11 gl.	$8\frac{11}{12}$ Pf.	Summa.

Da nun im Jahr 1720 der gemeinschaftliche Schluß von den Fürstlichen Erb-interessenten gemacht worden, daß die Tranksteuern nach einem gemeinen Jahr von 1690 bis 1702 getheilt und peräquirt werden sollten; so hat diesem zu Folge S. Hildburghausen

15 fl. 16 gl. $\frac{7}{60}$ Pf.

zuviel an Supplement-Steuern erhalten, welche Uebermasse aber seit 1716 das Herzogl. Haus S. Saalfeld selbst erhebt, weil dasselbe nach der Beylage sub No. 56. die bey Abtheilung des Amts Sonnefeld dem Herzoglichen Hause S. Hildburghausen aus andern Coburgischen Orten zu Supplirung seiner ratae zugeschlagene Land- und Tranksteuern samt den Accis für 2600 fl. an sich gebracht, und seit dem bis jetzo wirklich percipirt hat.

§. 89.

Das Herzogl. Haus S. Saalfeld hat nun seit der im Jahr 1735 geschehenen Ueberweisung der Coburgischen Lande die Tranksteuern von Stadt- und Amt Coburg, Kloster Amt Mönchröden und Stadt und Gericht Neustadt erhoben, hingegen das Herzogl. Haus S. C. Meiningen hat nach der Beylage sub No. 79. die Tranksteuern nur von Stadt und Gericht Sonneberg und Amt Neuhaus nach Abzug der Oberlinder Tranksteuern erheben können, und hat mithin also seinen receß- und sentenzmäsigen Antheil von den Coburgischen Tranksteuern kaum zur Hälfte erhalten.

Beyl. sub No. 79.

§. 90.

Daß von den Tranksteuern des Fürstenthums Coburg, S. Saalfeld eine beträchtliche Summe zuviel, hingegen S. Meiningen zu wenig seit 1735 erhalten, ergiebt sich aus der Beylage sub No. 80. schon augenscheinlich.

Beyl. sub No. 80.

Nach dieser Beylage hat die Tranksteuer im Jahr 1735

505 fl.	— gl.	5 Pf.	bey der Stadt Sonneberg,
390 =	3 =	$5\frac{1}{3}$ =	in den Dorfschaften des Gerichts Sonneberg,
112 =	17 =	$8\frac{5}{5}$ =	zu Steinheid und
135 =	13 =	$8\frac{1}{2}$ =	im Amt Neuhaus, also zusammen
1143 fl.	14 gl.	$3\frac{2}{3}$ Pf.	betragen und hatte hiernach S. Meiningen

jährlich schon

400 fl. 19 gl. $\frac{7}{30}$ Pfenn.

zu wenig bekommen, wenn der Coburger Tranksteuer-Ertrag nach dem gemeinen Jahr von 1690 bis 1702 repartirt und peräquirt wird. Allein wann dieses geschiehet und dem gemeinschaftlichen Schluß geschehen muß, so kann natürlich auch der Ertrag der Tranksteuern von Stadt und Gericht Sonneberg und Amt Neuhaus auch darnach nur dem Herzogl. Hause S. Meiningen angerechnet werden, wie solcher nach eben diesem gemeinen Jahr von 1690 bis 1702 bestanden hat.

Wann

Wann aber dem Herzogl. Hause S. Meiningen der Trankſteuerertrag von Stadt und Gericht Sonneberg und Amt Neuhaus nach dem gemeinen Jahr vom Anfang des Jahrs 1724 bis Ende 1735 angerechnet wird, so hat nach der Beylage sub No. 81. die Coburgische Trankſteuer excl. des bereits abgefundenen S. Hildburghäuser Antheils zum gemeinen Jahr Beyl. sub No. 81.

5932 fl. 10 gl. $1\frac{5}{12}$ Pfenn.

eingetragen, und hiervon haben alsdann gebühret,

3629 fl. 19 gl. 9 Pf. S. Saalfeld auf 8515 fl. 17 gl. $3\frac{5}{8}$ Pf.

2302 : 11 : 3 : S. Meiningen auf 5262 : 17 : $10\frac{1}{3}$:

und hiernach also hat S. Meiningen seit 1735 jährlich von den Coburgischen Trankſteuern

458 fl. 17 gl. $11\frac{1}{3}$ Pfenn.

zu wenig und S. Saalfeld zu viel percipiret.

§. 91.

Das Herzogl. Haus S. Meiningen bleibt auch in Ansehung der Coburgischen Trankſteuer-Repartition lediglich dabey stehen, daß solche nach dem gemeinen Jahr von 1690 bis 1702 repartirt und peräquirt werden müssen, ist aber auch offenbar berechtigt, hiernach seine vollständige Ratam von 1544 fl. 12 gl. $3\frac{9}{10}$ Pfenn. dergestalt zu verlangen, daß hiervon die Trankſteuer von Stadt und Gericht Sonneberg und Amt Neuhaus nach dem Ertrag des gemeinen Jahrs von 1690 bis 1702 abgerechnet, und dem Herzogl. Hause S. Meiningen das Fehlende aus den übrigen S. Coburgischen Aemtern, nach eben dem Ertrag des gemeinen Jahrs von 1690 bis 1702 zu Supplirung seiner Ratae von dato an zur eigenen künftigen Erhebung angewiesen, die von S. Saalfeld seit 1735 receß- und sentenzwidrig zu viel erhobene und in seinem Nutzen verwendete Supplement-Trankſteuern aber cum omni causa ersetzet werden.

§. 92.

Die Eisenbergische Trankſteuern hat das Herzogl. Haus S. Gotha mit der ganzen Eisenbergischen Portion erhalten, und dieses Herzogl. Haus hat auch versprochen und ist bereit, mit dem Herzogl. Hause S. Meiningen die receßmäßige Peräquation vorzunehmen, sobald die Separatansprüche ausgemacht worden sind. Hierüber hat also das Herzogl. Haus S. Meiningen keine Irrung und glaubt das Herzogl. Haus S. Saalfeld dieserhalb etwas zu fordern zu haben; so muß solches dieses bey S. Gotha suchen, weil das Supplement auch von den accessorischen Theilungsstücken nur von demjenigen Fürstl. Theil gefordert und verlangt werden kann, welcher die Uebermasse besitzt. S. Meiningen besitzt nichts von den Eisenbergischen Trankſteuern, hat keine Uebermasse, und kann also auch dieserhalb mit Grunde unmöglich in Anspruch genommen werden.

§. 93.

Nach eben diesen Grundsätzen sind die Trankſteuern von der Römhildischen Landesportion zu theilen und zu peräquiren. S. Meiningen hat hiervon $\frac{2}{3}$ von Stadt und Amt Römhild zu seinem ererbten und cedirten Antheil salva peraequatione erhalten, und S. Meiningen erhält auch nur seit der Ueberweisung nach der Beylage sub No. 82. $\frac{2}{3}$ der Trankſteuern von Stadt und Amt Römhild, Beyl. sub No. 82. indem S. Saalfeld $\frac{1}{3}$ von Stadt und Amt Römhild besitzt, und auch $\frac{1}{3}$ von den Trankſteuern percipiret. Sollten nun die Trankſteuern von Stadt und Amt Themar und der Amtskellerey Behrungen nicht so viel betragen, als der receß- und

sentenz-

sentenzmäßige Antheil von dem Betrag der Trankſteuern in der ganzen Römhildischen Portion ausmacht, so haben die Herzogl. Häuser S. Gotha, S. Saalfeld und S. Hildburghausen das ihnen fehlende Quantum zu liquidiren und bey demjenigen Fürstl. Theil zu suchen, welcher die Uebermasse besitzt.

S. Meiningen erklärt hiermit seine vollkommenste Bereitwilligkeit auch darinnen, seine receß- und sentenzmäßige Verbindlichkeit aufs genaueste zu erfüllen, und dieserhalb die Peräquation mit demjenigen Fürstlichen Theile, welcher etwas zu fordern hat, auf alle Weise in soweit zu befördern, als es eine Uebermasse von den Römhildischen Trankſteuern besitzen sollte.

§. 94.

Zu den accessorischen Theilungsstücken gehören auch

6) die Accisgefälle in dem Fürstenthum Coburg.

Das Herzogl. Haus S. Saalfeld hat dieses zwar, besage der Beylage sub No. 3. bey der Conferenz von 1791 ad §. 24 deshalb wiedersprochen; weil der Accis- oder sogenannte Wein- und Bierpfennig keine Cammerrevenüen sey, sondern von der Landschafts-Casse eingenommen und nach der bestehenden Landesverfassung verwendet werde. Es könne selbiger von dem Landesherrn nach Willkühr aufgehoben oder vermindert werden; sey also auch als ein accessorisches Theilungsstück nicht zu behandeln und mithin finde eine Peräquation dabey nicht statt.

S. Meiningischer Seits ist diese durchaus irrige Behauptung nicht nur schon bey der Conferenz im Jahr 1791 nach der Beylage sub No. 24. sondern auch bey der Conferenz vom Jahr 1794 nach der Beylage sub No. 10. hinlänglich wiederlegt worden. Die Accisgefälle sind in den Portionsanschlägen nicht angerechnet, mithin gehören solche bey denen Landen, in welchen dergleichen erhoben werden, zu denen accessoriis, welche besonders zu vertheilen und zu peräquiren sind, wie solches auch schon §. 76. bey dem Extra-Steuerpunkt umständlich an- und ausgeführt ist.

Die Accisgefälle gehören aus dem nemlichen Grunde zu den accessoriis dividendis, aus welchen die Extra-Steuern dazu gehören. S. Hildburghausen hat auch seinen Antheil von diesen Accisgefällen sowohl, in dem Amt Sonnefeld, als auch zu Supplirung seines Antheils, gleichwie in dem Amt Coburg als in dem Gericht Sonneberg zu Oberlind im Jahr 1706 überwiesen erhalten, solche nachher an S. Gotha verhandelt, und diese Supplement-Accisgefälle hat das Herzogl. Haus S. Saalfeld nach dem mit dem Herzogl. Hause S. Gotha abgeschlossenen Receß vom 6ten Sept. 1777, besage der Beylage sub No. 56. mit der Supplement-Cammer- und Trankſteuer für 26000 fl. frk. an sich erhandelt, und solche nicht nur in seinem eigenen Coburgischen Aemtern, sondern auch sogar in dem S. Meiningischen Gericht Sonneberg zu Oberlind, nach der Beylage sub No. 83. bis auf den heutigen Tag wirklich erhoben. Hierdurch allein ist schon der S. Saalfeldische Widerspruch ganz erlediget, alle angeführte so ganz unwidersprechliche Grundsätze müssen ebenfalls hier ihre unstrittige Anwendung finden, und in der Kaiserlichen Hauptsentenz vom 25sten April 1714 ist die S. Hildburghäusische Abfindung von dem Fürstenthum Coburg überhaupt, und also auch die demselben davon zugetheilte Accisgefälle als gültig erkannt, und hierauf sind von S. Saalfeld selbst die Accisgefälle unterm 6ten Sept. 1717 erkauft worden.

Beyl. sub No. 83.

Beylagen sub No. 23. et 56.

§. 95.

§. 95.

Da das Herzogl. Haus S. Saalfeld seit der 1735 geschehenen Ueberweisung dem Herzogl. Hause S. Meiningen alle gehörige gemeinschaftliche Rechnungen und Acten noch zur Zeit widerrechtlich vorenthält; so ist man S. Meiningischer Seits vor jetzo noch nicht vermögend, den jährlichen Betrag der Accisgefälle von 1690 bis 1702 und von da bis 1735 aus den gemeinschaftlichen Coburgischen Rechnungen vorzulegen.

Weil indessen von einem Eimer Bier 4 gl. und vom Eimer Wein 4 bis 9 Batzen an Tranksteuern, dagegen aber von einem Eimer Bier 5 gl. und vom Eimer Wein 3 gl. $6\frac{1}{2}$ Pf. Accis bezahlt werden, und derjenige, welcher das Bier und Wein vertranksteuert, auch den Accis entrichten muß; so läßt sich hieraus schon der Betrag dieses Accises mit aller Zuverläßigkeit nach der Beylage sub No. 84. berechnen. Beyl. sub No. 84.

§. 96.

Hiernach hat also das Herzogl. Haus S. Meiningen unfehlbar seit 1735 ebenfalls wenigstens jährlich

1158 fl. 17 gl. $11\frac{1}{3}$ Pf.

Accisgefälle von den Coburgischen Aemtern zu wenig und S. Saalfeld zu viel percipiret und S. Saalfeld ist receß- und sentenzmäßig schuldig, diese zeithero genossene Accis-Uebermasse dem Herzogl. Hause S. Meiningen von jetzt an pro futuro zur eigenen Erhebung an den nemlichen Orten, wo demselben die Supplement-Ordinair-Steuern gebühren, so wie bey dem S. Hildburghäusischen Antheil gleichfalls geschehen ist, abzutreten, und das seit 1735 zu viel erhobene an S. Meiningen cum omni causa zu ersetzen.

§. 97.

Bey den Eisenberg- und Römhildischen Anfällen kann aber die Theilung und Ausgleichung der Accisgefälle deshalb nicht statt finden, weil zu diesen Landesportionen keine gehört haben.

§. 98.

Zur Theilung und Peräquation der accessorischen Theilungsstücke gehören ferner

6) die Vasallen, und zwar:

a) in dem Fürstenthum Coburg.

Nach Proportion der ererbten Lande müssen auch die Vasallen, so wie alle übrige accessorische dividenda getheilt und peräquirt werden, wie in §. 50 bis 72 umständlich angeführt und dargethan worden ist.

S. Saalfeldischer Seits hat man sich mit den zu dieser Theilung nach der Beylage sub No. 3. §. 40. angenommenen S. Meiningischen Grundsätzen gänzlich conformirt, und dabey nur bemerkt, daß die nach der Beylage sub No. 85. communicirte Specification nicht richtig und accurat abgefaßt sey, ohne jedoch auch einen Mangel speciell angeben zu können. Beyl. sub No. 85.

§. 99.

Nach diesen receß- und sentenzmäßigen Grundsätzen, ist also das Herzogl. S. Saalfeldische Haus gleichfalls schuldig, die Vasallen ohne weitern Verzug mit dem Herzogl. Hause S. Meiningen zu theilen und zu peräquiren, die angebliche Unrichtigkeit der gefertigten Specification sub No. 85. aber zu dociren, dabey insbesondere auch die seit 1735 heimgefallenen und widerrechtlich sich allein angemaßte Lehngüter, wozu vorzüglich die seitdem heimgefallene Rittergüter, Obersiemau, Schönstädt und Waldsachsen gehören, an S. Meiningen cum omni causa zu dessen receß- und sentenzmäßigen Antheil zu ersetzen, und dieserhalb also vollkommene Entschädigung zu leisten. Auch bey diesem Punkt kann man sich überzeugen, welche enorme Verletzung dem Herzogl. Hause S. Meiningen, S. Saalfeldischer Seits in Ansehung der sämmtlichen Coburgischen accessorischen Theilungsstücke überhaupt sowohl, als ins besondere auch in Absicht der Coburgischen Vasallen zugefügt worden. Der Werth dieser Coburgischen Lehen ist nach der Beylagen sub No. 85. schon im Jahr 1718 auf

420002 fl. 2 gl. 7 Pf.

angeschlagen, und hat sich seitdem mehr als doppelt durch Erhöhung der Preise vermehrt. Von diesem zum Fürstenthum Coburg gehörigen Vasallen befinden sich aber in dem Gericht Sonneberg und Amt Neuhaus als Mannlehn nur allein der Bettelhecker halbe Zehnd zu 575 fl. fränk. angeschlagen. S. Saalfeld hat also nach der Beylage sub No. 85. in den überwiesenen Coburgischen Landen über

197,956 fl. 14 gl.

mannlehnbare Vasallen-Güter seit 1735 alle lehnherrliche Gerechtsame allein angemaßet und diese mit Ausschließung des Herzogl. Hauses S. Meiningen eigenmächtig exerciret, auch die indessen heimgefallene Güter

Obersiemau nach dem alten Anschlag	=	5300 fl.
Schönstädt = = = =	=	14000 = und
Waldsachsen = = = =	=	12000 =

werth, allein behalten, und sogar bis auf Schönstädt wieder verkauft.

Eben so hat S. Saalfeld seit 1735 alle lehnherrliche Gerechtsame nach der Beylage sub No. 85. über

148,692 fl. 2 gl.

innländische Söhn- und Töchterlehen

41575 fl. 13 gl. 3 Pf.

freye Erblehen, dann über

15446 fl. 10 gl. 4 Pf.

ausländische Mannlehen und

2002 fl.

dergl. Söhn- und Töchterlehen ausgeübt, und dem S. Meiningischen Lehnhof entzogen, mithin also dem Herzogl. Hause S. Meiningen von Coburgischen Vasallen überhaupt nur

575 fl.	mannlehnbar an dem schon gedachten Bettelhecker halben Zehnd,
4000 =	an den Söhn- und Töchterlehnbaren Gut die Kemmeta genennt zu Sonneberg und
9754 =	an dem erblehnbaren Gut zu Niederlind, also nur für
14329 fl.	Coburgische Lehne noch zur Zeit gelassen, hingegen für sich

für

405562 fl. 4 gl. 7 Pf.

behalten und dadurch sich zum empfindlichsten S. Meiningischen Schaden widerrechtlich zu bereichern gesucht.

S. Mei-

S. Meiningen kann aber sich ganz sicher darauf verlassen, daß das Herzogl. Haus S. Saalfeld auch dieserhalb nunmehro zu seiner receß- und sentenzmäßigen Schuldigkeit pro praeterito et futuro werde angehalten werden.

§. 100.

b) Die zu vertheilende und zu peräquirende in der Beylage sub No. 86. specificirte Eisenbergische Vasallen sind gleichfalls an S. Gotha salva peraequatione mit der Eisenbergischen Landesportion selbst von S. Saalfeld und S. Meiningen gegen Coburgische Lande und von S. Hildburghausen gegen baare Zahlung, wie oben §. 58. schon angeführt ist, überlassen worden. Auch dieserhalb hat S. Gotha mit S. Meiningen conforme Grundsätze. Beyde Herzogl. Häuser sind zur Peräquation der Vasallen bereit, und sind dieserhalb ausser aller Irrung, so wie deshalb auch S. Meiningen und S. Saalfeld sich ausser aller Concurrenz gegen einander befinden, indem jedes Fürstliche Haus die Erfüllung seiner Erb-Ratae an Land und Leuten mit den accessorischen Theilungsstücken aus der Eisenbergischen Landesportion nur allein von S. Gotha zu suchen und zu verlangen hat, ohne daß S. Meiningen und S. Saalfeld einander auch nur das Geringste dabey zu prästiren und zu gewähren haben. Beyl. sub No. 86.

§. 101.

c) Die Römhildische Vasallen, welche in der Beylage sub No. 87. verzeichnet worden, sind nach eben diesen Grundsätzen nach Proportion eines jeden Fürstl. Interessenten Erb-Ratae an Land und Leuten zu vertheilen und auszugleichen. Beyl. sub No. 87.

S. Meiningen ist hierzu gleichfalls vollkommen bereit, und offerirt sich hierdurch nochmals, die Theilung und Peräquation der Römhildischen Vasallen auf alle Weise zu befördern.

§. 102.

S. Meiningischer Seits muß man hierbey nur noch erinnern, daß ohngeachtet dem Herzogl. Hause S. Saalfeld nur der 3te Theil von Stadt und Amt Römhild mit 36 fl. Uebermasse gebührt, dasselbe auch dennoch in Stadt und Amt Römhild den halben Antheil von den Römhildischen Vasallen zeither zu fordern und zu percipiren gesucht, ohngeachtet solches auch die lehnherrliche Gerechtsame über gleichfalls noch gemeinschaftliche Vasallen im Amt Themar allein sich wiederrechtlich angemaßet hat.

Hieraus ergiebt sich abermals, daß S. Saalfeld auf alle Weise sich bestrebet hat, in jedem Punkte bey jedem der drey Anfälle nach seiner Convenienz zum Schaden der Fürstl. Miterben zu handeln.

§. 103.

Es sind auch bey diesen drey Fürstlichen Anfällen

8) die activa und passiva zu vertheilen und zu peräquiren.

Ausser denen in den Portionsanschlägen specificirten Aemtercapitalien sind aber bey allen 3 Fürstlichen Erbfällen keine activa vorhanden gewesen, und die pas-

passiva, welche zu bezahlen waren, sind von den Fürstl. Erb-Interessenten, nach dem im Jahre 1723 bey der zu Römhild gehaltenen Conferenz, bewirkten Einverständniß, besage der Beylage sub No. 88. a. übernommen und berichtigt worden, so, daß dieser beyden Punkte halber, also kein Fürstlicher Theil an den andern etwas zu fordern hat.

Beylage sub No. 88. a.

Zu Abkürzung dieser Peräquation macht S. Meiningen dieserhalb, so lange man diesseits ausser Anspruch bleiben wird, keine Anforderung an das Herzogl. Haus S. Saalfeld.

§. 104.

Zu Ausgleichung der accessorischen Theilungsstücke gehören ferner noch

9) die Revenüen während der Gemeinschaft der Erbschaft, dann die Berichtigung der Allodialrechnungen und Ergänzung der Aemter-Capitalien.

Dieserhalb ist S. Meiningischer Seits bey der Hausconferenz von 1791 nach der Beylage sub No. 50. vorgeschlagen worden:

Derjenige Fürstliche Theil, welcher hierüber lädiret zu seyn glaube, und noch Ansprüche deshalb machen wollte, müsse also seine Entschädigung bey demjenigen suchen, welcher zu viel davon empfangen habe, oder mehr zu bezahlen schuldig gewesen sey.

Nur müsse eine gewisse Zeit festgesetzet werden, binnen welcher die Ansprüche noch formiret werden könnten, und ausgemacht werden müßten.

Die dazu erforderliche Acten oder Rechnungen müßten hierzu, so weit es nöthig sey, getrennt und vorgelegt werden. Jeder Fürstliche Theil habe aber hierbey auch nur in so ferne zu concurriren, als von demselben etwas prätendiret werden könnte.

Bey dieser Erklärung kann man S. Meiningischer Seits um so mehr lediglich bestehen bleiben, weil solche den Rechten und der Billigkeit gemäß ist, und bey der Hausconferenz 1791 S. Saalfeldischer Seits sich darauf conform erkläret worden.

§. 105.

In dieser Erklärung ist zwar eine S. Saalfeldischer Seits verfertigte Rechnung nach der Beylage sub No. 88. b. mitgetheilt worden, nach welcher S. Meiningen

Beylage sub No. 88 b.

27487 fl. 9 gl. $6\frac{15}{18}$ Pf.

bis zur Ueberweisung im Jahr 1735 zu viel von den Coburgischen Revenüen erhoben haben solle. Allein diese Berechnung ist schon allein um deswillen ganz unrichtig, weil darinnen dem Herzogl. Hause S. Meiningen die Einkünfte von der Sonnefelder Uebermasse von 1706 bis 1735 angerechnet worden, welche dieses Herzogl. Haus doch nicht erhalten hat, und nicht erhalten haben kann, da diese Sonnefelder Uebermasse dem Herzogl. Hause S. Meiningen erst nach der Beylage sub No. 34. unterm 24sten May 1735 obristrichterlich zuerkannt worden, indem nach solchen das Fürstl. Haus S. Meiningen wegen seiner in dem Fürstenthum Coburg dem Portionsanschlag nach ad

5262 fl. 17 gl. 10 Pf.

zu suchen habende Ratarum in den übrigen Coburgischen Aemtern, wozu ausser dem Amt Neustadt und Neuhaus auch die Uebermasse von dem Amte Sonnefeld gehörte, sentenzmäßig angewiesen werden sollte.

§. 106.

Sollte indessen, welches jedoch offenbar der Fall nicht ist. S. Meiningen von den Coburgischen Einkünften während der Gemeinschaft bis 1735 etwas zu viel erhalten haben, so ist dieses auch bereit, solches dem Herzogl. Hause S. Saalfeld zu ersetzen, und sich von seinen liquiden Gegenforderungen abziehen zu lassen, erwartet deshalb aber nur, daß S. Saalfeldischer Seits ein liquidum hergestellt, die Rechnung vorgeleget, und ein gegründeter Anspruch deshalb gemacht wird. Ein Weiteres kann deshalb gewiß von S. Meiningen nicht verlangt, noch weniger aber dadurch die Peräquation der übrigen Theilungsstücke aufgehalten werden.

§. 107.

Zu der Peräquation der accessorischen Theilungsstücke gehören auch

10) die Residenz und Schloßgärten, die Vestung Coburg und das dabey befindliche Inventarium an Geschütz ꝛc.

An diesen Accessoriis hat das Herzogl. S. Haus Meiningen zu fordern

$\frac{4}{16}$ eigene Erb-Ratam,

$\frac{3}{16}$ einen von der S. Gothaischen Erb-Ratis durch den Receß vom 29sten Jan. 1720 Beylage sub No. 53. von S. Gotha sehr theuer erhandelten Antheil und

$\frac{3}{16}$ welchen S. Gotha durch den Receß vom 8ten May 1721, nach der Beylage sub No. 55. erkauft worden. Hiernach hat also S. Meiningen

$\frac{10}{16}$ an der Residenz, Schloßgärten, Vestung und Inventarienstücken zu Coburg unstrittig zu fordern.

Dem Herzogl. Hause S. Saalfeld gehören aber nur

$\frac{3}{16}$ von diesen accessorischen dividendis, als selbst ererbte Rata, indem die noch übrige

$\frac{3}{16}$ dem Herzogl. Hause S. Gotha gehören, welche von diesem Herzogl. Hause zwar ebenfalls, besage der Beylage sub No. 53. auf den Fall überlassen worden, wenn es die Residenz und Amt Coburg zuerkannt erhalten würde, nunmehro aber wieder an S. Gotha abgetreten worden, weil dieses nicht geschehen ist.

§. 108.

Ohnerachtet alles dieses die Recesse besagen, so benutzet dennoch nicht nur das Herzogl. Haus S. Saalfeld zu Coburg, die Residenz, Schloßgärten, Vestung und Inventarienstücke, mit Ausschließung des Herzogl. Hauses S. Meiningen und S. Gotha ganz, sondern hat sich auch sogar im vorigen Jahr noch wiederrechtlich angemaßet, den größern Theil von diesen Inventarienstücken, besage der Beylage sub No. 89. an den Meistbiethenden zu verkaufen, und über dieses gemeinschaftliche Eigenthum eigenmächtig allein zu disponiren. Beyl. sub No. 89.

§. 109.

Es will zwar das Herzogl. Haus S. Saalfeld behaupten, daß die Residenz, Schloßgärten, Vestung und Inventarienstücke in Coburg zu den accessorischen

Theilungsstücken nicht gehörten, weil solche als Pertinenzstücke der Stadt und Amtes, in welcher sie gelegen, ohne besonderen Anschlag und Vergütung in dem Fürstlichen Hause S. Ernestinischer Linie bey den ältern und neueren Zeiten vorgekommenen Landestheilungen gelassen worden.

Beylage sub No. 46.

Allein diese Behauptung ist ganz receßwidrig. Nach der Beylage sub
Beyl. sub No. 90. No. 90. ist dem Herzogl. Hause S. Meiningen die Vestung Maßfeld mit den Inventarienstücken bey der Ernestinischen Landestheilung zur Compensation der von S. Gotha in seiner Portion behaltenen Vestungen und Inventarienstücken ausdrücklich überlassen worden, und dieses würde ganz überflüssig gewesen seyn, wenn diese accessorische Theilungsstücke schon dem Landesherrn ohne Anschlag und Vergütung gehörten, in dessen Land solche gelegen.

Beyl. sub No. 91. In gleicher Masse ist nach der Beylage sub No 91. dem Herrn Herzog Albrecht zu S. Coburg bey der natürlichen Ernestinischen Vertheilung die Vestung Coburg mit den Inventarienstücken in Compensation der dem Herrn Herzog zu S. Gotha gebliebenen Vestungen gleichfalls ausdrücklich überlassen worden. Bey dem Amte Neustadt und Neuhaus sowohl, als bey der Sonnefelder Uebermasse, war weder Vestung noch Inventarium und eben so wenig Residenz und Schloßgärten, es konnte also nicht compensiret, sondern es mußte dieses alles besonders getheilt und peräquirt werden. Deshalb hat also auch der Hochpreißliche Kaiserliche Reichshofrath nach den Beylagen sub No. 52. et 54. die abgeschlossenen Recesse wegen der S. Gothaischen Ueberlassung seinen eigenen und seinen nach den Beylagen sub No. 51. 53 et 55. von S. Hildburghausen erkauften Antheile an der Residenz, Schloßgarten, Vestung und Inventarienstücke Obristrichterlich confirmirt.

Aus den nemlichen Grund hat nach der Beylage sub No 60. der Hochpreißliche Kaiserliche Reichshofrath den 10 Dec. 1735 beschlossen:

und gestalt auch was

2 do) absonderlich die von S. Saalfeld mit überwiesene Residenzgebäude zu Coburg anlangt, gleichwie in dem Concluso vom 24sten May a. c. es ohnedem die Meinung keineswegs gehabt, daß solche von S. Saalfeld unentgeldlich, oder ohne besondere diesfalls gebührende Vergütung überlassen werden solle, als verbleibe es vielmehr darbey, daß erwähnte Residenzgebäude zu Coburg den bey sonst in denen Fürstl. Sächs. Häusern vorgegangenen Theilungen üblichen Herkommen nach und bevor ab, der bey der Rectification derer Coburg-Eisenberg- und Römhildischen Portionsanschläge genommenen Abrede taxiret und ausgeglichen, mithin solche in bevorstehender Peräquation der accessoriorum mit zur Theilung absonderlich gerechnet werden sollen.

Beyl. sub No. 92. Und weil nach der Beylage sub No. 92. bey der Ernestinischen Vertheilung dem Herrn Herzog Bernhard zu Meiningen, in dessen Portion Mangel an einer Residenz und andern Herrschaftlichen Gebäuden erschiene, so mußte der Herr Herzog von Gotha 12000 Rthlr. zu deren Erbauung verwilligen.

Aus allen diesen Gründen ist also auch S. Saalfeld offenbar schuldig, das Herzogl. Haus S. Meiningen wegen seiner zuständigen receßmäßigen Antheile der Residenz, Schloßgärten, Vestung und Inventarien zu Coburg, seit der Ueberweisung vom Jahr 1735 cum omni causa zu entschädigen.

§. 110.

§. 110.

Bey der Eisenbergischen Landesportion ist keine Vestung mit Inventarienstücken gewesen, es findet also hier auch keine Peräquation statt.

Wegen der Residenz zu Eisenberg wird S. Meiningen sich mit S. Gotha bey der Generalperäquation ausgleichen und dem Herzogl. Hause S. Saalfeld bleibt überlassen, seine Ansprüche deshalb gegen S. Gotha, welches die Residenz besitzt, gültig zu machen.

§. 111.

Bey der Römhildischen Landesportion war gleichfalls keine Vestung, sondern nur eine Residenz mit einem Schloßgarten. Eben so viele Antheile S. Meiningen an dem Residenz-Schloßgärten zu Coburg receßmäßig gehörte, gebühren solchem auch nach der Beylage sub No. 53. et 55. an der Residenz und Schloßgarten zu Römhild. Und auch diese Peräquation muß geschehen, weil solche receß- und sentenzmäßig ist.

§. 112.

Zur Peräquation der accessorischen Theilungsstücke gehören ferner:

11) die milden Stiftungen in den 3 Anfällen, in so weit solche nicht für jeden Ort bestimmt sind. Auch diese sind receß- und sentenzmäßig auszugleichen, weil solche für das ganze Fürstenthum Coburg und für die ganze Eisenberg- und Römhildische Landesportion bestimmt sind.

Diese milde Stiftungen in Stadt und Amt Coburg, welche für das ganze Fürstenthum Coburg gestiftet sind, hat sich ebenfalls das Herzogl. Haus Saalfeld blos für seine ihm überwiesene Aemter allein angemaßet, und die dem Herzogl. Hause S. Meiningen überwiesene Aemter davon ausgeschlossen.

Daß dieses ganz wiederrechtlich und gegen den ausdrücklichen Innhalt der Stiftungen geschehen, ist wohl gar keinem Zweifel unterworfen, da durch die Landestheilungen demjenigen, welchem zur Peräquation dieser Stiftungen ein Recht zustehet, solches nicht entzogen werden kann. Denn aus welchen Grund sollen die zum Besten der Unterthanen in dem Fürstenthum Coburg vorhandene milde Stiftungen die S. Saalfeldische Unterthanen nur allein zu genießen haben, weil S. Meiningen nach den Kaiserlichen Erkenntnissen die Aemter Neustadt und Neuhaus salva peraequatione erhalten hat.

§. 113.

Bey der Conferenz von 1791 hat man zwar S. Saalfeldischer Seits zu behaupten gesucht, daß die milde Stiftungen kein objectum herciscundum ausmachten, und dabey bemerkt, daß nach der Beylage sub No. 93. bey dem zwi- Beyl. sub No. 93.
schen dem Herrn Herzog Friedrich zu Gotha, und Herrn Herzog Albrecht zu Coburg unterm 24sten Sept. 1681 abgeschlossene Erbvertheilungsreceß ausgemacht worden, daß die milden Stiftungen in ihrem vigore an ihrem Ort, und zu desjenigen Herrn Disposition, welchem der Ort zusteht, gelassen, zu dem Ende solche auch die bey vorigen Theilungen zuweilen in Gemeinschaft verbliebene Gymnasia und milden Stiftungen bey jedem Fürstlichen Landesantheil verbleiben sollten. Wenn aber in dem nemlichen §. des Recesses mit ausdrücklichen Worten

ent-

enthalten, daß aus erheblichen bey damaliger Theilung vorwaltenden Umständen man unter andern auch die Gymnasia und milde Stiftungen in die brüderliche Vertheilung kommen lassen wollte, diese erhebliche Umstände aber darinnen bestanden, daß S. Gotha mehrere und weit wichtigere Gymnasia und Stiftungen behielte, und also dagegen in Compensation die Stiftungen mit dem Gymnasio zu Coburg natürlich überlassen müßte, so ergiebt sich hieraus von selbst, daß bey den vorigen Theilungen, auch die milden Stiftungen in so weit solche für einen ganzen Landesantheil gestiftet waren, allerdings mit vertheilet und ausgeglichen worden sind.

Die erhebliche Umstände, weshalb dem Herrn Herzog Albrecht die Coburgische milde Stiftungen mit dem Gymnasio überlassen worden, sind aber dermalen nicht vorhanden.

Es gehört zu der ganzen Erbschaft nur ein einziges Gymnasium und einige andere milde Hauptstiftungen, welche für das ganze Fürstenthum Coburg bestimmt sind. S. Saalfeld kann diese also nicht allein behalten und kann unmöglich das Herzogl. Haus S. Meintngen davon ausschließen, weil sich weder im Gericht Sonneberg noch in dem Amt Neuhaus und am wenigsten bey der Sonnefelder Uebermasse dergleichen Stiftungen befinden.

Das Gymnasium zu Coburg und die übrigen Coburgischen Hauptstiftungen müssen also, wie die Universität zu Jena gemeinschaftlich bleiben, wenn keine andere billige Uebereinkunft zwischen S. Saalfeld und S. Meiningen statt haben sollte.

§. 114.

Gleiche Beschaffenheit hat es mit den milden Stiftungen in der Eisenbergischen Landesportion.

Auch diese müssen peräquirt werden, und es wird solches leicht geschehen können, da S. Gotha seine Coburgische Antheile an den milden Stiftungen zu Vergütung der Herzogl. Häuser S. Meiningen und S. Saalfeld zu überlassen, sich bereits bey der Conferenz 1791 nach der Beylage sub No. ad §. 48. beyfällig erklärt hat.

§. 115.

Und auf gleiche Weise muß es auch mit den zwar sehr minder beträchtlichen Stiftungen in der Römhilder Landesportion gehalten werden, ohne dadurch im übrigen die Peräquation der Haupttheilungsstücke behindern und aufhalten zu können.

§. 116.

Ebenmäßig müssen auch

15) die Reichs- und Kreis-Vota zwischen den Fürstlichen Erbinteressenten getheilt und peräquirt werden.

Bey allen diesen 3 Anfällen befande sich nur das halbe Coburgische Reichs- und Kreis-Votum, welche der Herr Herzog Albrecht durch den Receß vom 24sten Sept. 1681 §. 7. nach der Beylage sub No. 94. von S. Gotha abgetreten erhalten, indem der Herr Herzog Bernhard zu Meiningen durch den Re-

Beyl. sub No. 94.

Receß vom 8ten Jun. 1681 §. 7. die andere Hälfte von dem Coburgischen Reichs- und Kreis-Voto nach der Beylage sub No. 95. erblich bekommen; der Herr Herzog Heinrich zu Römhild, so wie der Herr Herzog Christian zu Eisenberg die jura sublimia, und also auch alle Concurrenz an den Reichs- und Kreis-Votis an S. Gotha notorischermaßen überlassen, und S. Gotha dem Herrn Herzog Bernhard zu S. Meiningen durch den Receß vom 18ten April 1702 §. 5. nach der Beylage sub No. 96. das bey der Römhildischen Portion sich vorbehaltene Römhildische Kreis-Votum abgetreten hatte. Beyl. sub No. 95. Beyl. sub No. 96.

§. 116.

Wegen dieses halben Coburgischen Reichs- und Kreis-Voti haben sich die Herzogl. Häuser S. Saalfeld und S. Meiningen durch den Receß vom 18ten Jun. 1701 nach der Beylage sub No. 97. dahin verglichen, daß das ganze Coburgische Reichs-Votum S. Meiningen ni mirum turno von 4 Jahren, zwey Jahre, sechs Monate und S. Saalfeld ein Jahr sechs Monate zu führen haben sollte. Beyl. sub No. 97.

Dieserhalb ist also die Peräquation schon verglichen und in Richtigkeit gesetzt, so wie auch S. Saalfeldischer Seits man hierinnen nach der Beylage sub No. ad §. 41. et 45. sich völlig conform erklärt hat.

§. 117.

Endlich

18) müssen auch die Reichs- und Kreis-Praestanda von den Fürstl. Erbinteressenten nach Verhältniß ihrer Erb-Ratarum und dazu gehörigen Extra-Steuern übernommen und peräquirt werden.

Dieses ist auch provisorie bereits notorischermaßen geschehen, so daß dieserhalb zwischen den Fürstl. Erbinteressenten keine Irrung vorhanden und bey der nunmehro endlich zu berichtigenden Peräquation der Extra-Steuern nach den vorhandenen unstrittigen Grundsätzen ohne Widerspruch finaliter geschehen wird und muß; so wie auch S. Meiningen andurch hierzu sich zum Ueberfluß so verbindlich, als bereitwillig erklärt.

§. 118.

Dieses ist nun der Hauptinhalt der jetzigen bey dem Hochpreißlichen Kaiserlichen Reichshofrath von dem regierenden Herrn Herzog zu S. C. Meiningen gegen den regierenden Herrn Herzog zu S. C. Saalfeld eingereichten Klage.

Es ist also vollkommen ausgeführt und bewiesen worden:

1) worinnen die S. Coburg-Eisenberg- und Römhildischen Erbanfälle bestanden.

§. 27.

2) Wie solche nach den vorhandenen Recessen und obristrichterlichen rechtskräftigen Erkenntnissen, sowohl in Ansehung der Hauptmasse an Land und Leuten, als auch in Absicht der accessorischen Theilungsstücke getheilt und peräquirt werden sollen.

§. 28 bis 72.

3) Daß sämmtliche Herzogl. Häuser und insbesondere auch S. Saalfeld sich zu deren Peräquation öfters bereitwillig erklärt.

4) Daß der Divisor zur Vertheilung und Ausgleichung dieser Erbanfälle unstrittig in den Recessen und Obristrichterlichen Erkenntnissen bestimmt worden, nach welchem

5) das Fürstenthum Coburg an Land und Leuten nach den Beylagen sub No. 19 et 20.

16019 fl. 7 gl. $\frac{1}{2}$ Pf.

beträgt und davon erhalten müssen,

8515 fl.	17 gl.	$3\frac{5}{8}$ Pf.	S. Saalfeld,
5262 :	17 :	$10\frac{1}{3}$:	S. Meiningen,
15 :	11 :	$1\frac{3}{8}$:	S. Gotha, und
2224 :	18 :	$3\frac{2}{3}$:	S. Hildburghausen.

Summa ut supra.

§. 27. 28. 31. 37. 39. 41. 49.

Beylagen sub No. 27.

6) Die Eisenbergische Landesportion auf

6261 fl. 15 gl. 6 Pf.

rectificirt worden und solche S. Gotha zuerkannt erhalten.

§. 27. 47. 49.

Beylage sub No. 19. et 27.

7) Endlich aber die Römhilder Landesportion auf

6640 fl. 7. gl. $7\frac{1}{2}$ Pf.

angeschlagen worden und zu erhalten gehabt

2010 fl.	12 gl.	$\frac{1}{4}$ Pf.	S. Saalfeld,
2260 :	1 :	$10\frac{1}{2}$:	S. Meiningen,
1124 :	17 :	$3\frac{1}{2}$:	S. Gotha, und
1244 :	18 :	$8\frac{1}{4}$:	S. Hildburghausen.

Summa ut supra.

§. 27. 28. 35. 36. 37. 48. 49.

Beylagen sub No. 19 et 27.

8) Daß jeder von den Fürstl. Erbinteressenten diese receßmäßig zuerkannte Landesantheile, auch wirklich in so weit erhalten, daß S. Meiningen, Stadt und Gericht Neustadt von dem Fürstenthum Coburg und S. Saalfeld bey der Römhildischen Portion ohngefähr

85 fl. 5 gl. $3\frac{1}{6}$ Pf.

zu fordern haben.

§. 27 bis 49.

9) Daß nach eben dieser Proportion des jedem Fürstl. Hause zuerkannten Landesantheils auch die übrigen bey den 3 Erbanfällen befindlichen, in den Portions-Anschlägen nicht angerechneten accessorischen Theilungsstücke receß- und sentenzmäßig den Rechten gemäs, ebenfalls getheilt und peräquirt werden müssen.

§. 50.

§. 50 bis 72.

10) Daß zu diesen accessorischen dividendis et peraequandis ausser den bereits peräquirten Stücken noch gehören
a) die Extra-Steuern,
b) die Ordinair-Steuern,
c) die Trankſteuern,
d) die Accisgefälle,
e) die Vasallen,
f) die Revenüen während der Gemeinschaft, die Berichtigung der Allodial-Rechnungen und Ergänzung der Aemter-Capitalien,
g) die Residenz und Schloßgärten,
h) die Vestung zu Coburg mit dem Inventario,
i) die milde Stiftungen mit dem Gymnasio zu Coburg, und
k) die Reichs- und Kreis-Praestanda.

§. 73 bis 118.

11) Daß der Ertrag dieser accessorischen Theilungsstücke nach einem gemeinen Jahr aus den letzten 12 Jahren vor jedem Anfall angenommen und pro praeterito et futuro ausgeglichen werden soll und der Billigkeit nach geschehen muß, weil dadurch kein Fürstl. Theil verkürzt werden kann, wenn durchgehends ein gemeines Jahr für alle Fürstl. Erbinteressenten angenommen wird.

§. 79. 86.

12) Daß derjenige Fürstl. Theil, welchem in seiner Portion etwas ermangelt, das Supplementum zuförderst bey demjenigen Fürstl. Theil zu suchen berechtiget sey, welcher solches als Uebermasse in seiner Portion zu viel besitzet.

§. 72.

13) Daß das Herzogl. Haus S. Meiningen nicht nur in seiner Coburgischen Portion ausser der Stadt und dem Gericht Neustadt, besonders an Extra-Ordinair- und Trankſteuern, Accisgefällen, Vasallen, Residenz, Schloßgärten, Vestung mit dem Inventario und milden Stiftungen, beträchtliche Summen zu wenig und S. Saalfeld zu viel erhalten; sondern

§. 75 bis 115.

14) Daß S. Meiningen auch bey der Römhildischen Landesportion an Extrasteuern, Vasallen, Residenz und Schloßgärten zeither zu wenig und S. Saalfeld zu viel percipirt hat.

§. 78 bis 115.

15) Daß das Herzogl. Haus S. Saalfeld, das seit der Ueberweisung vom Jahr 1735 an accessorischen Theilungsstücken zu viel percipirte, und S. Meiningen hingegen ermangelte, zum Supplement seines Erbantheils pro futuro an den fehlenden accessorischen Theilungsstücken in natura abzutreten und pro praeterito seit 1735 an S. Meiningen cum omni causa zu ersetzen;

§. 10 et 50.

Und daß dieses Herzogl. Haus
16) überhaupt die receß- und sentenzmäsige Peräquation nunmehro ohne weitern Verzug zu berichtigen schuldig sey; daß aber

17) die-

17) dieses Herzogl. Haus S. Saalfeld seiner Schuldigkeit nachzukommen, zeithero vorsetzlich und widerrechtlich verzögert, ohngeachtet solches schon bey der Hausconferenz vom Jahr 1791 ebenfalls so wie die übrigen Fürstl. Erbinteressenten ausdrücklich versprochen hat, wo möglich noch im Jahr 1791 längstens aber zu Anfang des Jahrs 1792 entweder durch diese Peräquation eine gütliche Uebereinkunft zu treffen, oder ein Compromiß nach dem regulirten modo anzufangen, damit nach Beendigung der Separatansprüche zwischen den Fürstl. Häusern, welche dazu zu concurriren haben, die völlige Beendigung der General-Peräquation bey einer Hausconferenz erfolgen konnte.

§. 10 seqq.

Daß

18) das Herzogl. Haus S. Saalfeld aber aller gütlichen Vorstellungen ohngeachtet, weder zu einer gütlichen Uebereinkunft noch zu Ausführung des Compromisses zu bewegen gewesen, vielmehr die am 10ten May dieses Jahres noch am letzten Abend vor der endlichen nach so vielen Vorstellungen zugesicherten Conferenz auf unbestimmte Zeit bis zur hinlänglichen Information aufgekündiget habe.

§. 12 bis 22.

19) Ohngeachtet schon in der Kaiserl. Hauptsentenz vom 25sten April 1714 sämmtliche Fürstl. Erbinteressenten und also auch das Herzogl. Haus S. Saalfeld angewiesen worden, zu Vollziehung dieses Obristrichterlichen Erkenntnisses ohne einigen Anstand und längstens innerhalb zweyer Monaten zu schreiten, auch gesammter Hand die Einrichtung und Peräquation, auch was derselben anhängt, durch Friedliebende und erfahrne Räthe und Diener vornehmen und ohnablässig zu Ende bringen

§. 25.

und Beylage sub No. 17.

§. 119.

Der regierende Herr Herzog zu S. C. Meiningen ist also, um endlich einmal zu seinem so lange Jahre entzogenen und vorenthaltenen receßmäßig zuständigen und rechtskräftig zuerkannten Eigenthum zu gelangen, nothgedrungen gewesen, bey dem Hochpreißlichen Kaiserlichen Reichshofrath um Obristrichterliche Hülfe gegen den jetzt regierenden Herrn Herzog zu S. Saalfeld anzurufen, zu dem Ende die erforderliche Klage einzureichen und geziemenst zu bitten:

den nur gedachten regierenden Herrn Herzog zu S. C. Saalfeld durch ein allerhöchstes Kaiserliches Rescript anzuweisen und anzuhalten, mit dem regierenden Herrn Herzog zu S. C. Meiningen die receß- und sentenzmäßige Peräquation der S. C. Eisenberg- und Römhildischen Erbanfälle sowohl in Ansehung der Land und Leute, als auch wegen der dazu gehörigen accessorischen Theilungsstücke, in soweit diese auszugleichende Theilungsstücke die Herzogl. Häuser S. C. Meiningen und S. C. Saalfeld selbst besitzen, und solche das Fehlende zu verlangen, berechtiget, und das zu viel besitzende zu ersetzen schuldig sind, ohne einigen ferneren Anstand, entweder durch Vergleich gänzlich zu berichtigen, oder in Gemäsheit des vom imploratischen Herrn Herzogs hochseligen Herrn Vater ebenfalls ausdrücklich genehmigten Conferenzschlusses vom 30sten Jul. 1791 durch compromissarische Entscheidung, nach dem regulirten modo ohne weitern Verzug durchgehends zu beendigen, und dem Herrn Herzog zu S. C. Meiningen dieserhalb völlig

Klag-

klaglos zu stellen, zu dem Ende also auch zuförderst die demselben receß- und sentenzmäßig zu Erfüllung seiner rechtskräftig zuerkannten Landesantheile und accessorischen Theilungsstücke ermangelnden und von dem Herzogl. Hause S. C. Saalfeld seit 1735 zu viel percipirten Extrasteuern, Ordinairsteuern, Trancksteuern, Accisgefälle, Vasallen, Residenz und Schloßgärten, Vestung, deren Inventarien und milden Stiftungsantheile pro futuro abzutreten, oder durch hinreichende Satisfaction und Entschädigung auszugleichen, pro praeterito aber das seit 1735 von diesen accessorischen Theilungsstücken zu viel erhobene, oder benutzte cum omni causa alsbald zu ersetzen, wiedrigenfälls aber zu gewarten, daß auf des imploratischen Herrn Herzogs zu S. C. Saalfeld, als verzögernden Theils, alleinige Kosten zu gänzlicher Berichtigung dieser receß- und sentenzmäßigen Peräquation und zu Klaglosstellung des implorantischen Herrn Herzogs zu S. C. Meiningen von neuen wieder eine Kaiserliche Commission allergerechtenst erkannt werden würde.

Das Herzogl. Haus S. Coburg-Meiningen ist aus diesen in der bey denen Hochpreißlichen Kaiserlichen Reichshofrath eingereichten Klage angeführten receß- und sentenzmäßigen Gründen vollkommen überzeugt, daß diese allergerechteste höchste Erkenntniß nächstens erfolgen, und Ihm zu seinen so offenbaren Recht und unwidersprechlichen Eigenthum ohnfehlbar fördersamst obriſtrichterlich werde geholfen werden.

Verzeichniß

derer angeführten nachfolgenden Beylagen.

No. 1. Extract aus dem Erbvertheilungsreceß, welcher zwischen dem Herrn Herzog Friedrich zu Gotha, und Herrn Herzog Albrecht zu Coburg unterm 24sten Sept. 1681 abgeschlossen worden.

No. 2. Extract von dem zwischen dem Herrn Herzog Friedrich zu Gotha und Herrn Herzog Bernhardt zu Meiningen, unterm 8ten Jun. 1681 abgeschlossenen Receß.

No. 3. Extract von dem zwischen den Herrn Herzog Friedrich zu Gotha und dessen vier jüngern Herren Brüdern, unterm 24sten Febr. 1680 abgeschlossenen Receß.

No. 4. Extract von dem zwischen nur gedachten Herrn Herzogen unterm 6ten April 1699 abgeschlossenen Eventual-Successionsreceß.

No. 5. Reichshofraths-Conclusum vom 27sten Jun. 1699.

No. 6 a. Die zwischen S. Coburg, Gotha, Meiningen und Hildburghausen, wegen Berichtigung der rückständigen Peräquation der von S. Coburg-Eisenberg- und Römhildischen bey der im Jahr 1791 gehaltenen Conferenz, getroffenen Uebereinkunft.

No. 6 b. Die von S. Coburg, gleichfalls geschehene Genehmigung dieses Conferenzschlusses.

No. 7. Extract aus dem Conferenzprotocoll von 1794 über die zu berichtigende Peräquation, welcher die erste S. Saalfeldische Erklärung bey dieser Conferenz enthält.

No. 8. Extract, die S. Meiningische Beantwortung vorstehender Erklärung enthaltend.

No. 9. S. Saalfeldische Erklärung darauf.

No. 10. S. Meiningische Beantwortung dieser vorstehenden Erklärung.

No. 11 a. S. Saalfeldische endliche Erklärung.

No. 11 b. S. Saalfeldische Vollmacht zur Conferenz 1794.

No 12. Extract aus dem von Herrn Herzog zu Coburg an den Herrn Herzog in Meiningen unterm 24sten März 1796 erlassenen Schreiben.

No. 13. Extract aus dem von dem jetzt regierenden Herrn Herzog zu Coburg an den Herrn Herzog in Meiningen unterm 16ten Jun. 1801 erlassenen Schreiben.

No. 14 a. Schreiben von dem Herrn Herzog zu Meiningen an den Herrn Herzog in Coburg vom 3ten Jan. 1803.

No. 14 b. Antwort darauf vom 12ten Jan. 1803.

No. 15.

No. 15. Schreiben des Herrn Geheimenrath Göbels zu Coburg, an den Herrn Geheimenrath Freyherrn von Dürkheim zu Meiningen, vom 9ten May 1803.
No. 16. S. Coburgisches Schreiben an S. Meiningen vom 10ten März 1803, wegen der aufgehobenen Conferenz.
No. 17. Kaiserliche Reichshofraths Definitivsentenz vom 25sten April 1714.
No. 18. dergl. vom 11ten May 1725.
No. 19. Extract aus denen im Jahr 1720 rectificirten Portionsanschlägen vom 3ten August 1720.
No. 20. Reichshofraths-Conclusum vom 10ten Dec. 1721.
No. 21. dergl. vom 6ten Febr. 1722.
No. 22 a. dergl. vom 23sten Febr. 1722.
No. 22 b. dergl. vom 24sten Nov. 1722.
No. 23. Extract aus dem Receß vom 23sten Jun. 1705 zwischen S. Meiningen und S. Hildburghausen samt der S. Gothaischen Mitbeliebung, wegen der Hildburghäusischen Abfindung vom Fürstenthume Coburg.
No. 24. Extract aus dem Receß vom 10ten April 1702 zwischen S. Gotha und S. Hildburghausen, wegen Abfindung des Eisenbergischen Anfalls.
No. 25 a. Extract vom 23sten Jan. 1720 zwischen S. Gotha und S. Hildburghausen abgeschlossen.
No. 25 b. Extract aus dem zwischen S. Gotha und S. Hildburghausen abgeschlossenen Receß vom 10ten Jul. 1702.
No. 26. Extract aus dem Receß zwischen S. Gotha und S. Saalfeld vom 6ten Sept. 1717.
No. 27. Summarischer Extract aus der sentenz- und receßmäsigen Repartition, wie viel an den angefallenen Coburg-Eisenberg- und Römhildischen Landen ein jeder Fürstlicher Herr Interessent nach dem revidirten und nunmehro von allerseits willig agnoscirten Portionsanschlägen bekommen, d. d. Coburg, den 5ten August 1720.
No. 28. Extract aus dem Kaiserlichen Reichshofraths-Concluso vom 24sten May 1735.
No. 29. dergl. vom 18ten März 1733.
No. 30. Extract aus dem Kaiserlichen Commissions-Protocoll vom 29sten Jul. 1735 wegen Ueberweisung Stadt und Amt Coburg, Amt Mönchröden an S. Saalfeld.
No. 31. Attestat aus der Römhildischen Amtsrechnung vom 11ten Jul. 1803.
No. 32. Receß zwischen S. Gotha und S. Saalfeld, d. d. Themar, den 10ten Jun. 1728.
No. 33. Extract aus dem Reichshofraths-Concluso vom 10ten December 1735.
No. 34. Extract aus dem Kaiserlichen Commissions-Protocoll von 1735 wegen der von S. Saalfeld verlangten Ueberweisung des Gerichts Neustadt.
No. 35. S. Saalfeldische Specification der bey der Coburgischen Ueberweisung vorzubescheidenden Personen.
No. 36. Extract aus dem Kaiserlichen Commissions-Protocoll vom 2ten Aug. 1735, wegen der ausgesetzten Ueberweisung des Gerichts Neustadt an S. Meiningen.
No. 37. Extract aus dem Reichsvicariats-Concluso vom 22 Jan. 1742.
No. 38. Kaiserl. Reichshofraths-Conclusum vom 21sten April 1746.
No. 39. Extract aus dem zwischen S. Meiningen und S. Gotha über den Umtausch der S. Meiningischen Erbportion in dem Eisenbergischen, mit Coburgischen Landen abgeschlossenen Receß vom 30sten May 1717.
No. 40. Extract aus dem zwischen S. Meiningen und S. Gotha, d. d. 29sten Jan. 1720 die Rectification des Portionsanschlags und Satisfaction der Eisenberg- und Römhildischen Nachschußgelder, item der Land- und Trankfteuern betreffend, abgeschlossenen Receß.

No. 41.

No. 41. Extract aus dem Eventual-Successionsreceß zwischen S. Coburg und S. Meiningen, S. Römhild und S. Hildburghausen und S. Gotha vom 16ten April 1699.

No. 42. Extract aus dem Receß zwischen S. Gotha und S. Meiningen vom 18ten April 1702.

No. 43. Extract aus dem Receß zwischen S. Meiningen und S. Hildburghausen, samt der S. Gothaischen Mitbeliebung vom 23sten Jul. 1705.

No. 44. Extract aus dem zwischen S. Meiningen und S. Gotha abgeschlossenen Receß vom 30sten May 1717.

No. 45. Extract aus dem Receß vom 16ten Jan. 1719 zwischen S. Saalfeld und S. Hildburghausen.

No. 46. Extract aus dem Receß zwischen S. Gotha und S. Hildburghausen vom 23sten Jan. 1720.

No. 47. Extract aus dem Kaiserlichen Reichshofraths-Concluso vom 1sten März 1720, worinnen obiger Vergleichreceß confirmirt worden.

No. 48. Extract aus dem Receß vom 29sten Jan. 1720.

No. 49. Reichshofraths-Conclusum vom 12ten Jul. 1720 wegen Confirmation des Recesses vom 29sten Jan. 1720.

No. 50. Receß zwischen S. Meiningen und S. Gotha, die Abtretung der von S. Hildburghausen erhandelten accessorischen Dividendorum im Coburgischen betreffend, vom 8ten May 1721.

No. 51—55 fallen weg, weil durch einen Druckereyfehler von dieser Nummer bis auf No. 56. übersprungen ist.

No. 56. Extract aus dem Nebenreceß vom 6ten Sept. 1717 zwischen S. Gotha und S. Saalfeld.

No. 57. Extract aus dem Schreiben von dem Herrn Herzog zu Gotha an den Herzog zu S. Saalfeld vom 23sten Jun. 1734, wegen der im Amt Coburg zu erheben habenden Extrasteuern.

No. 58. Extract aus dem Reichshofraths-Concluso vom 18ten März 1733.

No. 59. Reichshofraths-Conclusum vom 3ten Jul. 1734 wegen der Localtheilung und Peräquation.

No. 60. Extract aus dem Reichshofraths-Concluso vom 10ten Dec. 1735 wegen Peräquation der Residenzgebäude zu Coburg.

No. 61. Kaiserliches Commissionsverzeichniß der Puncte, wegen der Theilung der Haupterbmasse und der accessorischen Dividendorum.

No. 62. Extract aus dem Kaiserlichen Commissionsprotocoll.

No. 63. Extract aus der darauf geschehenen S. Meiningischen Erklärung.

No. 64. Extract von S. Gotha.

No. 65. Extract von S. Saalfeld.

No. 66. Regulirter Modus, wie bey entstehenden Irrungen im Fürstl. Gothaischen Gesamthaus das zu derer Beylegung beliebte Compromiß auf die kürzeste und am wenigsten lästige Art anzugehen und zu beendigen seyn werde.

No. 67 a. Extract aus dem Receß vom 6ten Sept. 1717.

No. 67 b. Extract aus dem Receß vom 29sten Jan. 1720 zwischen S. Gotha und S. Meiningen. Insbesondere auch wegen Vergütung der Eisenberg- und Römhildischen Nachschußgelder.

No. 67 c. Extract aus dem Receß zwischen S. Gotha und S. Hildburghausen vom 10ten April 1702.

No. 68. Repartition und Peräquation der reluendorum et revocandorum.

No. 69. Extract von dem 10jährigen Ertrag der Coburgischen Extrasteuern von 1690 bis 1702.

No. 70. Summarischer Extract des terminlichen Betrags der Extrasteuern im Amte Sonnefeld, d. d. Coburg, den 30sten März 1706.

No 71. Extract aus der Neuhäuser Steuerrechnung vom Jahr 1736.

No 72 a. Extract aus dem Römhildischen Conferenz-Protocoll zwischen S. Saalfeld und S. Meiningen, wegen Einrichtung des Extrasteuerwesens betreffend, vom 22sten März 1726.

No. 72 b. Extract aus dem Conferenz-Protocoll bey der Conferenz 1791.

No. 73. Extract aus dem Römhilder, zwischen S. Saalfeld und S. Meiningen, S. Hildburghausen und S. Gotha im Jahr 1723 geführten Protocoll.

No. 74. Extract über den Betrag der Coburgischen Ordinairsteuern von 1690 bis 1702.

No. 75. Extract über den Ertrag der Coburgischen Ordinairsteuern von Andreä 1723 bis Trinitatis 1735.

No. 76 a. Specification über den Betrag der jährlichen Coburgischen Waldsteuern.

No. 76 b. Summarischer Auswurf, wie viel von den im Jahr 1735 bestandenen Coburgischen Ordinairsteuertermine, sowol S. Meiningen als S. Saalfeld gebühret hat.

No. 76 c. Extract über den Betrag der Cammersteuern im Amt Neuhaus, Stadt Sonnenberg und Neustädtisches Obergericht Sonnenberg.

No. 76 d. Extract aus dem Conferenz-Protocoll von 1791.

No. 77. Extract aus dem, bey der zwischen S. Coburg, Gotha, Meiningen und Hildburghausen gehaltenen Conferenz geführten Protocoll vom 27sten Jan. 1720.

No. 78. Coburgische Tranksteuer-Repartition vom 9ten März 1706.

No. 79. Attestat aus den Sonneberger und Neustädter Tranksteuerrechnungen vom Jahr 1763.

No. 80. Extract aus dem summarischen Entwurf der Coburgischen Tranksteuer und Erhebung von 1735.

No. 81. Summarischer Extract über den Ertrag der Coburgischen Tranksteuer vom Jahr 1724 bis 1735.

No. 82. Attestat aus der Römhilder Amtsrechnung über die Vertheilung der Tranksteuer von Stadt und Amt Römhild.

No. 83. Attestat, daß die Tranksteuern zu Oberlind das Herrschaftliche Haus S. Saalfeld erhält.

No. 84. Attestat aus den Neuhäuser und Sonnenberger Amtsrechnungen, wie die Tranksteuer im Amt Sonnenberg und Amt Neuhaus erhoben wird, nebst Vergleichung des Ertrags der Tranksteuer mit dem Accis, da nach der Beylage sub No. 81. zum gemeinen Jahr 1735 5932 fl. fränk. 10 ggl. 1 Pfennig ertragen hat.

No. 85. Specification derer beym Fürstenthum Coburg befindlichen in- und ausländischen Lehnen und Rittergüthern samt deren Anschläge.

No. 86. Designation der geringen Rittergüther, so sich in den Eisenbergischen Territorio befinden.

No. 87. Designation der Römhildischen Vasallen.

No. 88 a. Conferenz-Protocoll vom 7 October 1723.

No. 88 b. Die von S. Saalfeld gemachte Abrechnung der Coburgischen Revenüen zwischen S. Meiningen, Saalfeld, Gotha und Hildburghausen, von Michaelis 1699 bis dahin 1735.

No. 89. Herzogl. S. Meiningisches vom 5ten August 1801 an den Herrn Herzog zu S. Coburg-Saalfeld erlassenes Protestationsschreiben in Extract.

No. 90. Extract aus dem Erbvertheilungsreceß zwischen S. Gotha und Meiningen, vom 8ten Jun. 1681.

No. 91. Extract aus dem Erbvertheilungsreceß zwischen dem Herrn Herzog zu Sachsen Gotha und dem Herrn Herzog Albrecht zu Coburg vom 24sten Sept. 1681.

No. 92. Extract aus dem Erbvertheilungsreceß vom 8ten Jun. 1681, zwischen S. Meiningen und S. Gotha.

Mo. 93. Extract aus dem Erbvertheilungsreceß vom 24sten Sept. 1681, zwischen dem Herrn Herzog zu S. Gotha und den Herrn Herzog Albrecht zu Coburg.

No. 94. Extract aus dem Receß zwischen S. Gotha und dem Herrn Herzog Albrecht vom 24sten Sept. 1681.

No. 95. Extract aus dem Receß zwischen S. Gotha und S. Meiningen vom 8ten Jun. 1801.

No. 96. Extract aus dem Receß vom 18ten April 1702.

No. 97. Extract aus dem Receß vom 18ten Jan. 1771, zwischen S. Saalfeld und S. Meiningen.

Beyla-

Beylagen.

No. 1.

Extract aus dem Erbvertheilungsreceß zwischen dem Herrn Herzog Friedrich zu Gotha und Herrn Herzog Albrecht zu Coburg vom 24 Sept. 1681.

Zum Ersten bekommen Herzog Albrechts Fürstl. Durchl. ausser denen unten benannten gemeinschaftlichen Stücken, so viel Deroselben davon jetzo oder künftig zukommt, zu Dero Erbportion und Fürstlichen Landesantheil nachfolgende Oerter, Aemter, Städte und Gerichte des Fürstenthums Coburg, als

Residenz, Vestung, Amt und Stadt Coburg, inclusive des Castenamts daselbst, wie auch des Gerichts und Stadt Rodach.

Jedoch vor diesesmal, und bis sich anders füget, ausgeschlossen das Gericht Schalkau, soviel davon sonst nach Coburg gehörig gewesen, welches Herrn Herzog Ernsts Durchl. zukomme, dann

Amt und Stadt Neustadt inclusive Gericht und Stadt Sonneberg,
Amt Sonnefeld,
das Kloster Mönchröden und
die Amtsverwaltung Neuhaus.

Und zwar haben Sr. Fürstl. Durchl. alle und jede jetzt erzählte Fürstl. Lande, vor sich und Ihre Nachkommen, erb- und eigenthümlich zu besitzen, und zu gebrauchen, mit allen Ihren hergebrachten Gränzen, Vermarkungen, Land- und Heerstraßen, Nutzungen, auch darauf haftenden beständigen oneribus, Ein- und Zugehörungen, an Häusern, Gebäuden, Mannschaften, denen sowol in territorio und der Aemterbezirk begriffenen, als auch denen sub No. 1. specificirten, auswärtigen Coburgischen, adelichen und andern Vasallen, Zehnden, Zinsen, Gülden, Renthen, Diensten, Frohnen, Vorwerken, Aeckern, Weinwachs, Wiesen, Gehölzen, Mühlen, Schäfereyen, Seen, Teichen, Fischereyen, Zöllen, Geleiten, Jagden, Wildbahn, hohen und niedern Obrigkeit und Gerichten, Reisen, Folge, Land und Trankfsteuern, auch aller andern landesfürstlichen Hoheit, Regalien, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, wie die Namen haben mögen, wie solche beständig erlanget und hergebracht worden, nichts ausgeschlossen.

No. 2.

Extract aus dem zwischen dem Herrn Herzog Friedrich zu Gotha und Herrn Herzog Bernhard zu Meinungen unterm 8ten Juni 1681 abgeschlossenen Erbvertheilungsreceß.

Zum Ersten bekommen Sr. Herrn Herzog Bernhards Fürstl. Durchlaucht zu Dero Erbportion und vollständigen an gesamten Landen zu fordern habenden Antheile nachfolgende Hennebergische und darzugeschlagene Aemter, Städte, Orte und Gefälle, als

Amt

Amt und Stadt Meiningen,
Amt und Vestung Maßfeld,
Amt und Stadt Wasungen, Herpf und Stepfershausen, Uttendorf und Mehlis, ingleichen den Weymarischen Zuschuß,
Amt Sand,
Amt und Schloß Frauenbreitungen,
das Cammergut Henneberg, und dann
Amt und Stadt Salzungen.

Und zwar alles und jedes erb- und eigenthümlich allein zu besitzen und zu gebrauchen, mit allen hergebrachten Gränzen, Vermarkungen, Land- und Heerstraßen, Nutzungen, auch darauf haftenden beständigen oneribus, Ein- und Zugehörungen an Häusern, Gebäuden, Mannschaften, denen im Territorio und der Ämter-Bezirk begriffenen schrift- und Amtsäßigen Adelichen und andern Vasallen, doch mit Vorbehalt, der Peräquation, soviel die Rittergüter betrifft, Zehenden, Zinsen, Gülden, Renten, Diensten, Frohnen, Vorwerken, Aeckern, Weinwachs, Wiesen, Gehölzen, Mühlen, Schäfereyen, Seen, Teichen, Fischereyen, Zöllen, Geleiten, Jagden, Wildbahn, auch der reciprocirlichen Folge, ingleichen mit hoch- und niederer Obrigkeit, Gerichten, Reise-Folge, Land- und Trankfsteuern und aller anderer Landesfürstlichen Hoheit, Regalien, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, wie die Namen haben mögen, allermaßen solches von Alters her beständig erlanget, gebessert und hergebracht werden; hingegen haben Ihre Fürstlichen Durchlaucht wiederum abgetreten, und gegen sothane Einnehmung Ihres völligen anererbten Landestheils zurück gegeben, die vorhero inne gehabte hier nachfolgende Ämter und Städte, nemlich

Amt Ichtershausen,
Amt Wachsenburg,
Amt und Stadt Crannichfeld,

und das sonst wiederkäuflich innegehabte, nunmehro aber von dem Erzstift Mainz wieder eingelösete Amt Tonndorf, gleichfalls mit allen ihren Pertinentien und Zugehörungen, wie die genennet werden mögen, nichts davon ausgeschlossen.

Zum Ein und Zwanzigsten, Herrn Herzog Friedrichs Durchl. am 8ten März des verwichenen 1671 Jahres mit Dero jüngern vier Herren Brüderen, der Durchlauchtigsten Fürsten und Herren, Herrn Heinrichs, Herrn Christians, Herrn Ernst's und Herrn Johann Ernst's, Fürstl. Durchlauchtigkeiten, wie oben zum Eingange, dieses Recesses gemeldet, wegen Ihrer allerseits Durchlauchtigkeiten Landesportionen, einen gewissen besondern Punctationsreceß getroffen, und selbiger am 24sten Febr. 1680 durch einen ausführlichen Erbvergleich erläutert worden; So haben Herrn Herzog Bernhards Durchlaucht, auf vorhergehende vielfältige Handlungen, endlich höchst ermeldten Dero ältesten Herrn Bruder, zu freundlichem Gefallen, Sich deswegen Freund-Brüderlich dahin erkläret, widerhohlen auch solches hiermit beständig und unwiderruflich, weil nemlich Sr. Herzog Friedrichs Durchlaucht, der Successionsfälle halber versprochen, daß bey denenselben, daferne nemlich, (welche Gott lange verhüte,) ein oder andere, der sämtlichen Fürstlichen Gebrüdere ohne männliche Erben mit Tode abgehen sollte, Ihro Herrn Herzog Bernharden oder Dero Fürstlichen männlichen Descendenten, Ihre völlige Erbportion, mit aller Landesfürstlichen Hoheit, auch denen obberührten gemeinen juribus, ohne Abgang gelassen und angewiesen, auch dasjenige Präcipium, so Sr. rc. Herzog Friedrichs Durchl. oder Dero Nachkommen vermöge berührten pacti, alsdann von den abgehenden Herrn Bruder, an denen sonst, wann gleiche Vertheilung unter allerseits Fürstlichen Herrn Brüdern vorgegangen wäre, Ihme zugehörig gewesenen Landen, Leuten und hohen Landesfürstlichen juribus schon im Besitz und Genuß haben, zu der Zeit, da der Fall zu oberwähnter Succession sich ereignet, ohnweicherlich und ohne Ausflucht, doch absque perceptorum fructuum Restitu-

tione, und zugleich mit dem dazu gehörigen onere pro rata wieder erstattet, und gut gethan, dergestalt dann jedesmal nicht nur in dasjenige, was der also verstorbene zur Zeit seines Todes wirklich besessen, sondern auch in das, was er an Land und Leuten und andern hohen juribus hätte bekommen sollen, und können, wann oben gemeldeter Vergleich, mit denen vier jüngern Herren Brüdern, nicht wäre getroffen worden, succediret werden solle, daß dannenhero mit solchem jetzt beschriebenen Vorbehalt Herrn Herzog Bernhards Durchlaucht, im übrigen mehr besagten pacto weiter nicht widersprechen, noch vor sich, oder durch Dero Nachkommen, Herrn Herzogs Friedrichs Durchlaucht und Dero Nachkommen an dessen geruhigen und vollkommenen Genuß, einigen Eintrag oder Behinderungen thun, oder thun lassen wollen.

No. 3.

Extract aus dem zwischen dem Herrn Herzog Friedrich zu Gotha und dessen vier jüngern Herren Brüdern, unterm 24 Febr. 1680 abgeschlossenen Erbvertheilungsreceß.

Zum Siebenden, diejenigen Aemter, Städte und Güther, welche Ihren Fürstl. Durchlauchtigkeiten und deren Posterität zu ihrer Erbportion, mit Vorbehaltung der gesamten Hand, nunmehro zu allen Zeiten erbeigenthümlich und unwiederruflich verbleiben sollen, nachfolgende, und zwar zu

Herrn Herzog Heinrichs Portion:

Amt, Stift und Stadt Römhild,
Amt und Stadt Königsberg,
Amt und Stadt Themar,
Amt und Kellerey Behrungen,
der Hof Milz und die heimgefallene Echterischs Lehen.

Zu Herrn Herzog Christians Portion:

Amt und Stadt Eisenberg,
Amt und Stadt Ronneburg,
Amt und Stadt Roda, und dann
Amt und Stadt Camburg.

Zu Herrn Herzog Ernstens Portion:

Amt und Stadt Heldburg,
Amt und Stadt Eisfeld,
Amt und Stadt Hildburghausen,
Amt Veilsdorf und Stadt und Gericht Schalkau.

Zu Herrn Herzog Johann Ernstens Portion:

Amt, Stift und Stadt Saalfeld,
Amt und Stadt Gräfenthal,
Amt Zella und Stadt Löhesten.

Und haben Ihre Fürstl. Durchlauchtigkeiten aller dieser Aemter, Städte und Stücke mit allen ihren hergebrachten Gränzen, Vermarkungen, auch Landheersstraßen, Nutzungen, auch darauf haftenden beständigen oneribus, Ein- und Zubehörungen an Häusern, Gebäuden, Leuten, Frohnen, Diensten, Gerichtsfolge, denen in der Aemter-Bezirk begriffenen schrift- und amtsässigen Vasallen, Zehenden, Zinsen, Gült, Renten, Vorwerken, vollständigen Forst- und Waldnutzungen, Mühlen, Schäfereyen, Seen, Teichen, Fischereyen, jährlichen Einkommen, Zöllen, Geleiten, Jagden, Wildbahnen, hohen und niedern Gerichten, samt allen andern Hoheiten, Regalien und Gerechtigkeiten, nichts davon ausgeschlossen,

schlossen, außer was Herrn Herzog Friedrichs Durchlaucht desfalls in gegenwärtigen Erbvergleich vorbehalten, sich eigenthümlich und erblich anzunehmen, immaßen Sie auch mit solcher ihrer Erbportion nebst demjenigen, was im vorigen Punkt abgehandelt, allerdings wohl zufrieden, und der Auslieferung derer zu solchen Aemtern und Orten gehörigen Documenten, Uhrkunden und Akten, so denenselben auszuhändigen, erwarten wollen, und sind die Resignations-Patente hierauf reciproce sobald abgeredet und ausgefertiget, auch die Formula des gemeinen Kirchengebets, wie solches hinfort zu gebrauchen, verglichen worden.

Zum Funfzehnden der vier jüngeren Herrn Brüdern Fürstl. Durchlauchtigkeiten sich dahin freundbrüderlich erkläret und verbindlich gemacht, weil bey jetzigem Erbvergleich des ältesten Herrn Bruders Erbportion nicht dergestalt ansehnlich überbleiben kann, wie es wohl die Authorität des gesammten Fürstl. Hauses erfordert, und dennoch Sr. Fürstl. Durchl. die vorhin nach der Länge beschriebene sehr schwere gemeinschaftliche onera schier allein zu tragen mit überlassen worden, daß dannenhero auf den Fall, da einer oder der andere von denen sämtlichen Fürstlichen Gebrüdern, nach Gottes Willen ohne Fürstl. Manneserben Todes fahren sollte, Sr. Herzogs Friedrichs Durchl. oder Dero Posterität, zur Ergetzlichkeit vorberührte Uebernehmung der gemeinen Bürden, und zu einiger Aufhelfung des jetzt sehr geschwächten Cammervermögens, bey jeden Fall an demjenigen, was Ihro und denen vier jüngeren Herren Brüdern, oder denen überlebenden und Ihren Fürstl. Erben, an Erbschaft und Anfall zukommet und gebühret, eine Portio virilis zum praecipuo gegönnet, solchem nach bey jeden Theilungen eine Portion mehr, als der Fürstl. Interessenten-Anzahl, oder mit der Zeit der Stämme sind, gemacht oder gesetzt, sodann Herrn Herzog Friedrich zwey Theile, diesen denen jüngern vieren, oder nach ereigneten Fällen, sodann dreyen oder weniger überlebenden Herren Brüdern aber, jedwedern ein Theil gefolget und überlassen werden soll.

No. 4.

Extract von gedachten Herrn Herzogen unterm 6ten April 1699 abgeschlossenen Eventual-Successionsreceß.

Zuwissen: Nachdem der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Albrecht, Herzog zu Sachsen, ꝛc. tot. tit. mit Sr. Hochfürstl. Durchl. freundlich geliebten Herren Brüdern und resp. Herren Vettern, denen auch Durchlauchtigsten Fürsten und Herren, Herrn Bernhard zu Meiningen, Herrn Heinrichen zu Römhild, Herrn Christian zu Eisenberg, Herrn Ernsten zu Hildburghausen, Herrn Johann Ernsten zu Saalfeld und Herrn Friedrichen zu Gotha, allerseits Herzogen zu Sachsen ꝛc. tot. tit. aus tragender Sorgfalt für die Ruhe und Wohlfahrt Dero gesamten Hochfürstl. Hauses und Unterthanen, obliegenden Seniorats und Directorii wegen, sich freund- brüder- und vetterlich vernommen, ob deren in Gottes Händen stehender Successionsfälle halber im Fürstlichen Hause, bey dermaligen Zustand desselben, zu Verhütung aller besorglichen Thätlichkeiten und Beschwerden der Lande, in Zeiten gewisser Vergleich zu treffen seyn möchte, und dann solches nach dem Exempel der höchstlöblichen Herren Vorfahren, auch im Reich üblichen Observanz, einhellig vor gut und heilsam befunden, auch zu dem Ende eine besondere Conferenz anhero nacher Coburg veranlasset, und von sämtlichen von höchstgedachten Herren Herzogen zu Sachsen Hochfürstliche Durchl. Durchl. Durchl. Durchl. Durchl. Durchl. Durchl. Dero vertrauten hierzu mit Instruction und Creditiven behörig versehenen Räthen und Deputirten beschicket worden; Als ist man im Namen Gottes zum Werk geschritten, und

und hat, nach gepflogener mühsamen Handlung, wie es bey sich ereignenden Anfall und Erledigung derer Lande, mit der Possessions-Ergreifuug, Administration und Division zu halten, bis auf Ratification derer hohen Herren Principalen endlich folgende Abrede genommen. rc.

No. 5.

Sabbathi 27 Jun. 1699.

Zu Sachsen Saalfeld, Herr Herzog Johann Ernst, contra dessen Herren Gebrüdere und in specie die Herren Herzoge zu Sachsen Gotha und Sachsen Meiningen in puncto eines Successionsrecesses rc.

includatur denen Herren Beklagten mit Erinnerung den Herren Klägern gegen Recht und Billigkeit und sonderlich die alte Verträge nicht zu beschweren noch zu präjudiciren und Ihro Kaiserl. Maj. sub termino 2 mensium zu berichten.

Franz Wilderich von Menßhengen.

No. 6 a.

Conferenzschluß von 1791.

Continuatum am 30 Julii 1791.

Bey der anheute gehaltenen letztern Session in der vorstehenden Peräquationssache, wurde von den sämtlichen Herren Deputirten annoch verabredet, daß

1) ein jeder die höchste Ratihabition seiner zum gegenwärtigen Protokoll gegebenen Erklärung beyzubringen; hierauf aber und wenn dieses erfolgt, so hätten

2) die Herrn Deputirten nach Anleitung der oben vestgesetzten Grundsätze und zwar jeder vor sein Fürstlich Haus das zu fordern habende, in einem Promemoria bey den Herrn Deputirten desjenigen Fürstl. Hauses, welches die Uebermaße besitze, zu liquidiren und klar zu machen; worauf dann

3) der Herr Deputirte des in Anspruch genommenen Fürstl. Hauses zu antworten, damit

4) wo möglich noch in diesem Jahr oder längstens zu Anfang künftigen Jahrs zwischen beyden oder mehrern in Anspruch befangenen Häußern bey Separatconferenzen eine gütliche Uebereinkunft getroffen, oder ein Compromiß nach dem regulirten Modo angefangen werden möge, sondern auch

5) nach Beendigung der Separatansprüche zwischen den Fürstlichen Häusern, welche dazu zu concurriren haben, die völlige Beendigung der General-Peräquation bey einer Hausconferenz erfolgen könnte, und daß endlich

6) ein jedes Herzogliche Haus sothane Beendigung der General-Peräquation anzuverlangen berechtiget wäre, sobald als es seine Privatansprüche in dieser Successionssache mit allen Fürstlichen Häusern liquid gemacht haben würde.

Worauf

Worauf dieses Protokoll geschlossen und von sämtlichen Herrn Deputirten eigenhändig unterschrieben worden.

Actum ut supra.

J. F. Goebel. J. C. Hof. C. von Dürkheim. J. C. Brunquell.
J. C. A. von Uttenhoven.

No. 6 b.

Schreiben des regierenden Herrn Herzogs Ernst Friedrichs zu Coburg an den regierenden Herrn Herzog Georg zu Meiningen vom 7ten Dec. 1791, in welchem die Conferenzverhandlung und gemeinschaftliche Abrede genehmigt.

Unsere rc. Durchlauchtigster rc.
freundlich geliebter Herr Vetter!

Bey der zu Römhild in den Monaten Junius und Julius dieses Jahrs vorgewesenen Hausconferenz, ist auch zwischen Unsern allerseitigen Herzogl. Deputirten die annoch rückstehende Berichtigung der in der Sachsen-Coburg-Eisenberg-Römhildischen Successionssache vorbehalten wordene General-Peräquation in Ueberlegung genommen und deshalb verschiedenes, wie das darüber abgehaltene gemeinschaftliche Conferenzprotocoll mit mehrern ausweiset, verabredet worden.

Gleich wie Wir nun nicht nur die über diesen wichtigen Gegenstand abgegebene Erklärung Unsers Deputirten als auch die darüber genommene gemeinschaftliche Abrede hiermit genehmigen; Also geben Wir Uns andurch die Ehre, solches Ew. Liebden ergebenst zu eröffnen und werden auch nicht ermangeln, ein gleiches bey Unsern Herren Vettern, denen Herren Herzogen zu Sachsen Gotha und Hildburghausen Liebden Liebden zu bewerkstelligen. Da jedoch dieses General-Peräquationsgeschäft von einer solchen Beschaffenheit ist, daß man bey dessen Erörterung wechselseitig nach Billigkeit zu verfahren hat, wenn der beabsichtigte Entzweck erreicht werden soll, so haben mit Ew. Liebden Erlaubniß Wir dieses hier nur annoch bemerken und zugleich versichern wollen, daß wir Unsern Deputirten bey dem Fortgang der Verhandlung, darnach zu instruiren nicht verfehlen werden. In der gewissen Ueberzeugung, daß hierinnen Ew. Liebden mit uns gleiche Gesinnung hegen, verbleiben Denenselben Wir zu Erweisung rc. Datum Coburg zur Ehrenburg, den 7ten Dec. 1791.

No. 7.

Extract aus dem Conferenzprotocoll von 1794 über die Peräquation, die erste S. Saalfeldische Erklärung enthaltend.

rc. rc.

Der S. Coburg-Saalfeldische Herr Deputatus bemerkte sodann: Es wäre zwar unzubezweifelnd richtig, daß je länger diese Peräquationssachen unausgemacht und unberichtigt auf sich erliegen verbleibe, desto unangenehmer und nachtheiliger müsse selbige insonderheit vor diejenigen Fürstl. Häuser werden, welche am Ende etwas zu prästiren haben werden; Allein man hätte dennoch, obgleich ratione modi peraequandi vollkommen übereinstimmende Grundsätze angenommen

men und vestgesetzt worden wären, zu einer baldigen Beendigung nur entfernte Hoffnung, da man noch zu verschiedene Meinungen, in Rücksicht der zur Peräquation geeigneten Gegenstände hegte, wo Er seiner Seits bey demjenigen verharren müßte, was Er deshalb bey voriger Conferenz vorkommen lassen.

Bevor man nun also über die zu peräquirende Objecte eine verbindliche Uebereinkunft getroffen habe, würde man zum Detail einer gründlichen Peräquation überzugehen nicht im Stande seyn.

No. 8.

Extract aus der Meiningischen Erklärung bey der Conferenz von 1794 zu Beantwortung der S. Saalfeldischen Erklärung.

rc. rc.

9.

Zu diesen besondern sogenannten Theilungsstücken gehörten vorzüglich:

a) die Nachschußgelder auch Reluenda et Revocanda,
b) die Cammergüther,
c) die Extrasteuern,
d) die ordinaire sogenannte Landsteuern,
e) die Tranksteuern,
f) die Accisgefälle,
g) die Vasallen,
h) die Activa,
i) die Passiva,
k) die Revenüen während der Gemeinschaft der Erbschaft,
l) Residenz- und Schloßgärten,
m) die Vestung,
n) das Geschütz,
o) die Mildestiftungen,
p) die Reichs- und Kreis-Praestanda und
q) die Reichs- und Kreis-Vota.

10.

So wie nun jeder Fürstliche Interessent in seiner Erbportion, so viel von diesen Theilungsstücke erhalten müsse, als sein Antheil hiervon bey der ganzen Verlassenschaft betrage, so seye derselbe berechtigt, das ihm in seiner Erbportion an diesen Theilungsstücken fehlende, aus der Erbportion, in welcher dieses fehlende als Uebermaße sich befinde, zum Supplement seiner Erbportion zu verlangen, und derjenige, welcher solches in seiner Erbportion zu viel besitze, seye schuldig, solches abzutreten, weil derselbe nicht mehr behalten könne, als seine Erbportion betrage.

11.

So unstrittig diese Grundsätze und so allgemein solche von sämtlichen Sächsischen Häusern bey allen vorgekommenen Landesvertheilungen angenommen, auch bey diesen Successionsfällen als unbezweifelt anerkannt, rechtskräftig darauf gesprochen, und ausdrücklich bey der Ueberweisung der Coburgischen Landesportion vorbehalten worden wären, so billig und nothwendig seye diese Ausgleichung, weil jeder Erbinteressent bey solcher alles behalte, was ihm in seiner Portion nach Verhältniß seines Erbantheils gehörte, und nur dasjenige abtreten müsse, was

in seiner Erbportion von dergleichen Erbstücken zu viel sich befinde und was der Miterbinteressent zu seiner Gleichstellung ebenfalls zu erhalten hätte, wenn er seine Erbportion unverkürzt erhalten sollte. Eben so leicht sey aber auch die Ausführung einer solchen Ausgleichung, weil der Werth und der Ertrag dieser in den Portionsanschlägen nicht befindlichen Theilungsstücke nach der Summe des Erbantheils an Land und Leuten auf das genaueste ausgetheilet und dieser Werth und Ertrag sothaner Theilungsstücke nach einem gemeinen Jahr von den letztern 12 Jahren vor dem Erbanfall, und zwar bey dem hier in Frage stehenden Coburgischen Erbanfall nach dem gemeinen Jahr 1690 bis 1702 bestimmt, und die sich sonach ergebende Summen auf die Erb-Portiones subrepartiret wurden, so wie solches bey der im Jahr 1791 allhier gehaltenen Conferenz in Gemäßheit derer ältern Conferenzschlüsse und der natürlichsten Ordnung und Billigkeit nach ausgemacht worden wäre rc.

No. 9.

Sachsen-Saalfeldische Erklärung darauf.

Sachsen-Coburg-Saalfeldischer Herr Deputatus.

Er habe dasjenige, was die fürtreflichen S. Coburg-Meiningischen Herren Deputirten in das vorstehende Protocoll geleget, genau durchgangen und dabey wahrgenommen, daß man die an und vor sich richtigen und anerkannten Peräquations- und Theilungsgrundsätze auf sämtliche sub No. 9. specificirte sechzehen Gegenstände, worunter jedoch manche dem gegründesten Zweifel unterworfen wären, angewendet, zugleich aber auch den Uebergang zum Detail des Berechnungsgeschäfts mit wirklichen Ausschlägen gemacht habe. Nun könnte zwar wohl über die in Ansatz zu bringende und der Theilung zu unterwerfende Objecte, wenn dabey behörige Rücksicht auf das, was deshalb in den vormaligen Reichshofraths-Conclusis vorgekommen, genommen würde, gegenwärtig ein Einverständniß zu Stande gebracht werden, zumal dieses, wie man S. Coburg-Saalfeldischer Seits davor gehalten, eine Hauptabsicht bey gegenwärtiger Zusammenkunft und als ein Präjudicialpunkt anzusehen; Allein in Ansehung der Berechnung und Fertigung der Ausschläge, deren Resultat das künftige Liquidum wäre, könnte Dominus Deputatus gegenwärtig auf der Stelle, wegen der vielen dabey vorkommenden und als richtig vorausgesetzten factischen Umstände, darauf einzugehen, sich nicht ermächtigen.

So wie nun die Wichtigkeit der Sache überhaupt keine Uebereilung verstatte, auch ihm die Assistenz eines Rechnungsverständigen dermalen abgehe, also würden auch die hochansehnlichen S. Coburg-Meiningischen Herren Deputirten geneigtest erlauben, daß sich derselbe die Beantwortung und nähere Auseinandersetzung verschiedener Gegenstände, binnen 4 Wochen, von Haus aus, hiermit vorbehalte, um solche bey der zu Coburg sich vorfindenden und hier gänzlich abgehenden Subsidien, desto gründlicher bewirken, dadurch aber die endliche gänzliche Erörterung der Sache zweckmäßig befördern zu können.

No. 10.

Sachsen-Meiningische Beantwortung der vorstehenden S. Saalfeldischen Erklärung.

Sachsen Coburg-Meiningische Herren Deputirte:

Sie hätten sicher gehofft, daß bey gegenwärtiger Conferenz über deren Hauptgegenstand die endliche Berichtigung der General-Peräquation wegen der S. Coburg-

Coburg-Eisenberg- und Römhildischen Erbanfälle eine gütliche Uebereinkunft getroffen werden würde, besonders da die hierbey angenommene Principia schon bey voriger Conferenz von 1791 zugestanden werden müssen, und gegenwärtig in der letzten Erklärung des hochverehrlichen S. Coburg-Saalfeldischen Herrn Deputirten nochmals als richtig agnoscirt und dabey nur hinzugesetzet worden wäre, daß einige in der Meiningischen erstern Erklärung §. 9. nahmhaft gemachten Objecta zur Ausgleichung nicht gehörten, und daß in Ansehung der übrigen Ausgleichungsgegenstände zuförderst zu Haus die Acten, und vorzüglich die alten Rechnungen nachgesehen werden müßten.

S. Meiningischer Seits acceptire man nun bestens, daß der fürtrefliche S. Coburg-Saalfeldische Herr Deputirte die Peräquationsprincipia wiederholt anerkannt habe, und zweifele nicht, daß derselbe nach dessen tiefen Einsicht und bekannten Gerecht- und Billigkeitsliebe selbst ermäßigen werde:

a) ob die Extrasteuern,
b) die Accisgefälle,
c) die Herrschaftlichen Gebäude, und
d) die Mildenstiftungen nicht ebenfalls zur Ausgleichung kommen müßten, und
e) ob mit Grund behauptet werden könnte, daß S. Hildburghausen wegen der Sonnefelder Uebermaße, Steuern mit erhalten habe? Denn

ad a) hätte ja die Herzogl. Cammer und Landschaft zu Coburg selbst Supplement-Extrasteuern aus den Sachsen-Meiningischen Aemtern bekommen, hätten seit 1720 von dem Herzogl. Haus S. Gotha die S. Hildburghäusische Supplement-Extrasteuern terminlich von mehr als 100 fl. fränk. in den übrigen Coburgischen Aemtern ruhig erheben und genießen lassen;

ad b) Hätte das Herzogl. Haus S. Coburg-Saalfeld die Hildburghäusische Supplement-Accisgefälle in dem Receß vom 6ten Sept. 1717 von S. Gotha selbst gekauft und hiervon die Accisgefälle aus dem Meiningischen Dorf Oberlind seit dieser Zeit erhoben;

ad c) Wäre wegen der Herrschaftlichen Gebäude diese Einwendung vom Reichshofrath rechtskräftig unter dem 10ten December 1735 ausdrücklich aberkannt.

ad d) Habe Sachsen-Coburg-Saalfeld an der Universität zu Jena selbst Antheil, welches nicht seyn könnte, wenn die Mildenstiftungen demjenigen Landesherrn gehörten, in welchem solche gelegen seyen und nicht mit zur Theilung und Ausgleichung kommen müßten, und

ad e) sey es actenkundig, daß S. Hildburghausen nicht auf den vollen Sonnefelder Portionsanschlag von 2971 fl. sondern nur auf seine Erbportion von 2224 fl. Steuern, Accisgefälle, und von den übrigen accessorischen Theilungsstücken erhalten habe.

Ueberhaupt wolle man nochmals wiederholen, daß das Herzogl. Haus S. Coburg-Saalfeld auf seine ererbte und cedirte auch überwiesen erhaltene Coburgischen Aemter vollständigen und unverkürzten Antheil von allen Steuern, Accisgefällen und übrigen Theilungsstücken, welche von dem Herrn Herzog Albrecht zurückgelassen worden, erhalten solle, nur müsse dieses Herzogl. Haus dem Herzoglichen Hause S. Meiningen ein gleiches gönnen, damit diese Successionssache nunmehro nach Recht und Billigkeit geendiget werde und also jeder Fürstliche Theil in den Genuß seines Eigenthums kommen könne.

Der hochverehrliche S. Coburg-Saalfeldische Herr Deputirte möchte also geruhen, auf obige Puncte sich nunmehro bestimmt zu erklären, und da derselbe zu Abschließung eines billigen Vergleichs bis auf Höchste Genehmigung ausdrücklich, besage der ausgehändigten Vollmacht, bevollmächtiget sey, sich gefallen zu lassen, daß nunmehro selbsten ein billiger Vergleich ausgemittelt werde.

Ein weiterer Schriftwechsel würde von keinem Nutzen seyn, und nur zur Verzögerung Anlaß gegeben, welche jedoch nach der wechselseitigen Versicherung auf alle Weise vermieden werden sollte.

No. 11.

No. 11 a.

Sachsen=Saalfeldische endliche Erklärung darauf.

Sachsen=Coburg=Saalfeldischer Herr Deputatus.

Die vorliegenden vor ihn äußerst bedenklichen Umstände machten es ihm nach seiner Lage zur absoluten Nothwendigkeit, bey seiner obigen Erklärung es zu belassen, indem ihn unausbleibliche Verantwortung erwarten würde, wenn er vor jetzo die anverlangt werdende bestimmte fernere Einlassung bey ermangelnden unentbehrlichen Subsidien bewirken wollte. Er verhoffe dahero zuversichtlichst, daß die hochverehrlichen S. Coburg=Meiningischen Herren Deputirten seinen Vorschlag geneigtest annehmen und hierbey annoch zu beherzigen geruhen werden, daß es höchst unangenehm seyn würde, wenn seine fernere Einlassung höchste Approbation und Ratihabition nicht finden sollte.

No. 11 b.

Vollmacht von S. Coburg zur Conferenz 1794.

Von Gottes Gnaden Ernst Friedrich, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen rc.

Vester, lieber Getreuer! Nachdem Wir mit den Herzogl. Häusern, Sachsen=Coburg=Meiningen und S. Hildburghausen, in Gemäsheit der bey der im Jahr 1791 zu Römhild vorgewesenen Hausconferenz genommenen Abrede, die gemeinschaftliche Entschließung gefaßt haben, sowol zu völliger gütlicher Beylegung der annoch zwischen Unsern Fürstl. Häusern obwaltenden Differenzien, als auch zu Berichtigung der übrigen bekannten gemeinschaftlichen Angelegenheiten, eine anderweite Conferenz in der Stadt Römhild, auf den 8ten dieses Monats, antreten zu lassen, und Wir hierauf deren Abwartung Euch hinwiederum zu übertragen resolviret haben; Als gesinnen Wir hiermit an Euch, Ihr wollet Euch Tags vorher zu Römhild einfinden, und mittelst gegenwärtigen Rescripts dazu gehörig legitimiren, die zur Deliberation ausgesetzten Gegenstände mit den übrigen Fürstl. Deputirten vertraulich besprechen und wo möglich, bis auf Unsere Genehmigung, sowol eines gemeinsamen Schlusses Euch zu vereinigen suchen, als auch, nach Erforderniß der Gegenstände, einen zum gemeinen Besten abzielenden Vergleich abschließen, und von dem Erfolg pflichtmäsigen Bericht mit Beyfügung der Conferenzacten an Uns erstatten.

Daran geschiehet Unsere Meinung und Wir bleiben Euch in Gnaden gewogen. Datum Coburg zur Ehrenburg, den 4 October 1794.

Ernst Friedrich, H. z. S.

Dem Vesten Unserm geheimen Hofrath
und Consistorial=Präsident und lieben Getreuen
Herrn Georg Friedemann Goebel.

Coburg.

No. 12.

Extract aus dem von Herrn Herzog zu Coburg an den Herrn Herzog in Meiningen unterm 24sten März 1796 erlassenen Schreiben.

Ew. Liebden geehrtes Schreiben vom 10ten dieses Monats ist am 21sten darauf Uns richtig zu Händen gekommen, und haben Wir die Ehre rückantwortlich Denenselben hierdurch ergebenst zu eröffnen, wie die Beendigung der annoch obwaltenden Successionsdifferenz nebst der Peräquationssache Uns gleich stark wie Denenselben an Herzen lieget.

Gleichwie aber allzuviele Geschäfte, welche bey der Fortdauer des leidigen Krieges sich um ein merkliches vermehret haben, lediglich Schuld sind, daß die Berichtigung einer interessanten Angelegenheit zeithero verschoben werden müssen; Also können Wir jedoch Ew. Liebden aufrichtig und vertrauenvoll versichern, daß sobald es nur immer möglich seyn will, diese Sache zu ihren völligen Abschluß werde eingeleitet werden.

Zu Ew. Liebden erprobten Freundschaft versehen wir Uns dahero mit aller Zuversicht, daß Dieselben der Sache nur auf eine kurze Zeit annoch Anstand zu gönnen Sich wollen gefallen lassen. rc.

Ernst Friedrich, H. z. S.

No. 13.

Extract aus dem Schreiben von dem jetzt regierenden Herrn Herzog zu Sachsen-Coburg an den regierenden Herrn Herzog zu Sachsen-Meiningen, vom 16 Jun. 1801.

Ich habe sogleich die Veranstaltung getroffen, daß zu dem zu haltenden wechselseitigen Conferenzen alles vorbereitet, die behufigen Acten, Rechnungen und Anschläge gesammlet und Mir über die von Ew. Liebden erwehnten Differenzen, welche bey dem Römhilder Conferenzen vorgekommen seyn sollen, actenmäßiger Vortrag geschehe rc.

No. 14 a.

Schreiben von dem regierenden Herrn Herzog Georg zu Meiningen an den regierenden Herrn Herzog Franz zu Coburg, vom 3ten Jan. 1803.

Durchlauchtigster!

Ew. Liebden ist bestens bekannt, daß nach dem abschriftlich beyliegenden Conferenzprotocoll vom 30sten Jul. 1794 ausgemacht worden, wie die receß- und sentenzmäßige Peräquation der Sachsen-Coburg-Eisenberg- und Römhildischen Erbanfälle zwischen den sämtlichen Fürstlichen Erbinteressenten endlich geschehen und völlig beendiget werden solle. Es haben auch gedachte Fürstl. Erbinteressenten diese Conferenzabrede durchgehens genehmiget.

Mit meinen Herrn Vettern, dem Herrn Herzog zu S. Gotha und S. Hildburghausen habe ich alle Separatansprüche aus dem Grunde verglichen.

Seit dem Antritt meiner Landesregierung habe ich auch, nach meinen unveränderlichen Wunsch, mit meinen sämtlichen Herrn Agnaten außer allen Irrungen zu seyn, mit Ew. Liebden Höchstseligen Herrn Vater so oft wiederholt hierüber communiciret, und um gleichmäßige gütliche Beylegung der diesseitigen Forderungen gebeten, von Ihroselben auch von Zeit zu Zeit, sowol mündlich als schriftlich die freundschaftlichsten Zusicherungen erhalten.

Zu dem Ende ist in Gemäsheit der nun gedachten Conferenz-Abrede im Monat October 1794 eine Conferenz gehalten und darüber am Ende bis auf beyderseitige Genehmigung ausgemacht worden, daß der 8te Januar 1795 zu Fortsetzung jener Conferenz-Verhandlungen bestimmt seyn sollte, um alsdann einen Hauptvergleich entweder abzuschließen, oder wegen des Compromisses das Nöthige receßmäßig zu besorgen.

Von mir ist auch diese Uebereinkunft genehmiget, und weil solches von Ew. Liebden Hochseligen Herrn Vater ausgesezet bliebe, diesseits ununterbrochen die nöthigen Erinnerungen auf das freundschaftlichste geschehen, so wie solches nachher ebenfalls bey Ew. Liebden seit Dero Regierungsantritt schon öfters wiederholt worden.

Nach meinen unveränderten Eifer und aufrichtigen Wunsche, mit Ew. Liebden und Dero Fürstlichen Hause ein ununterbrochenes freundschaftliches Einverständniß zu unterhalten, halte ich mich verpflichtet, Dieselben nochmalen angelegentlichst zu bitten, nunmehro ohne weiteren Aufschub, die verabredete Conferenz zu Abschließung eines Hauptvergleiches, oder zu receßmäßiger Besorgung des Compromisses im nächsten Monat Februar freundschaftlich statt finden zu lassen.

Vorzüglich wünsche ich zwar, daß Ew. Liebden einen billigen Vergleich der rechtlichen compromissorischen Entscheidung den Vorzug zu geben geruhen mögten, um meines Orts desto mehr in Stand gesezt zu seyn, Denenselben meine freundschaftlichen Gesinnungen auch in diesen Peräquationsangelegenheiten zu bethätigen.

Finden aber Ew. Liebden für Dero Herzogl. Haus rathsamer, diese receß- und sentenzmäßige Ausgleichungsforderung der compromissorischen rechtlichen Entscheidung zu überlassen, so bin ich auch damit ganz einverstanden, weil ich schlechterdings ein mehreres nicht verlange, als was mir und meinem Herzogl. Hause nach denen Recessen, Allerhöchsten Erkenntnissen und hergebrachten hausverfassungsmäßigen und bey dem Coburg-Eisenberg-Römhildischen Landesvertheilung gemeinschaftlich angenommenen Grundsäzen von rechtswegen gebühret. Dabey Ich aber nur wünsche, daß diese so lange verzögerte Beendigung dieser Forderungen alsbald entweder durch billigen Vergleich oder rechtliche Entscheidung erreicht werden möge.

Ohnmöglich auch kann ich zweifeln, daß Ew. Liebden sich nunmehro zu entschließen geruhen werden, hierüber entweder einen billigen Vergleich abzuschließen oder rechtlich erkennen zu lassen, Da dieselben nach Dero tiefen Einsicht und erprobten Gerecht- und Billigkeitsliebe gewiß darinne mit mir einverstanden seyn werden, daß zum gemeinschaftlichen Wohl des Herzogl. Gesamthauses Sachsen, die Erfüllung der Recesse und die Vermeidung aller Processe nach der besonders im vorigen Seculo gemachten Erfahrung unumgänglich erforderlich sey.

Sollten indessen Ew. Liebden wider alles Vermuthen dennoch Bedenken finden, über dieser Peräquationsforderung ohne weitern Anstand mit mir sich zu vergleichen oder vermöge des im Jahr 1791 bestimmten und ausgemachten Compromisses rechtlich erkennen zu lassen; so werden wenigstens Dieselben selbst doch alsdann mich gewiß genöthiget ansehen, bey der Allerhöchsten Behörde mich darüber rechtlich zu beschweren, und auf solche Weise meine Erbforderung endlich geltend zu machen, weil ein weiterer Verzug Unsern beyden Herzogl. Häusern um so nachtheiliger ist, da seither die noch nothwendige Peräquation mit den übrigen Herrn Agnaten und folglich auch die mir so hochangelegne Beruhigung, mit meinen sämtlichen Herrn Agnaten ausser allen Irrungen und Ansprüche zu seyn, hindert.

Ew.

Ew. Liebden bitte ich also noch insbesondere angelegentlichst, diese meine offenherzige endliche Erklärung, als einen neuen Beweis meiner offenen und unumwundenen Behandlung der Häuser-Angelegenheiten mit meinen Herren Agnaten und als Fortsetzung meines ununterbrochenen Eifers für die Beendigung aller Hausirrungen anzusehen, hierauf aber mich mit Dero baldigen freundvetterlichen Final-Erklärung zu beehren, vorzüglich aber versichert zu bleiben, daß ich mit der vollkommensten Hochachtung und innigster Freundschaft beharre,

Ew. Liebden

Meiningen zur Elisabethenburg,
den 3ten Jan. 1803.

Serenissimus Regens.

No. 14 b.

Schreiben von dem jetzt regierenden Herrn Herzog Franz zu Coburg an den regierenden Herrn Herzog Georg zu Meiningen.

Durchlauchtigster Fürst,
freundlich geliebter Herr Vetter und Gevatter!

Auf Ew. Liebden schätzbares Schreiben vom 3ten dieses Monats kann ich in ergebenster Antwort versichern, daß ich recht gerne die vorhin angefangenen Conferenzhandlungen wegen der Peräquation fortsetzen will, und darzu bereits von meiner Seite meinen Geheimenrath und Regierungspräsidenten Goebel beauftraget habe. Wegen verschiedener Verhinderungen aber muß ich wünschen, daß die Conferenzen erst am 8ten März dieses Jahres ihren Anfang nehmen mögen. Den Ort des Zusammentritts zu bestimmen, überlasse ich lediglich dem Gutbefinden der beyderseitigen Commissarien, und ersuche Ew. Liebden ergebenst, den Ihrigen auch hiernach gefälligst zu instruiren. Mit wahrer Hochachtung und aufrichtiger Freundschaft verbleibe ich

Ew. Liebden

Coburg zur Ehrenburg,
den 12ten Jan. 1803.

treuer Vetter und Gevatter
Franz, H. z. S.

No. 15.

Schreiben des Herrn Geheimenrath Goebels zu Coburg, an den Herrn Geheimenrath Freyherrn von Dürkheim zu Meiningen, vom 9ten May 1803.

Hochwohlgebohrner Freyherr,
hochzuverehrender Herr Geheimerrath!

Ew. Excellenz werden mir hochgeneigtest die gehorsamste Anzeige verzeihen, daß ich mich ausser Stand befinde, die auf morgen verabredete Conferenz zu respiciren und den Conferenztermin hinwiederum aufzunehmen, mich vermüssiget sehe. Die mir von meines gnädigsten Herrn Durchl. abgeforderte Relation aus den Coburg-Eisenberg- und Römhildischen Successions- auch Römhildischen Conferenzacten nicht weniger von der jetzigen Lage der Differenzen unserer Fürstl. Häuser hat

wegen

wegen Weitläuftigkeit und Wichtigkeit der Sache zur behörigen Zeit nicht übergeben werden können, weshalb die Zeit zu kurz wurde mich mit der erforderlichen Instruction zu versehen, zumal von der Sache meines gnädigsten Herrn Durchl. ausländlichen Vortrag anverlangten, der aber wegen Höchstdessen andauernden Unpäßlichkeit öfters unterbrochen werden muß.

Ich bin dahero befehliget worden, Ew. Excellenz und Hochdero Herrn Mitdeputirten Herrn Geheimenrath von Uttenhoven solches einstweilen gehorsamst zu melden, und darbey gehorsamst zu gedenken, daß Durchlauchtigster Herzog in den ersten Tagen selbst an Hochdero gnädigsten Herrn Herzogl. Durchlaucht dieser Angelegenheit halber zu schreiben, das Vergnügen haben werden.

Ew. Excellenz nehmen aber die Versicherung der aufrichtigen Verehrung an, womit die Ehre hat zu bestehen,

Ew. rc.

Coburg,
den 9ten May 1803. Goebel.

No. 16.

Sachsen-Coburgisches Schreiben an S. Meiningen, vom 10ten May 1803, wegen der aufgehobenen Conferenz.

Durchlauchtigster Fürst,
freundlich geliebter Herr Vetter und Gevatter!

Seit mehr als einen halben Jahre habe ich, veranlaßt durch Ew. Liebden Wünsche, meinen Geheimenrath Goebel die gemessesten Befehle gegeben, die verschiedenen zwischen Unseren Häusern noch unerledigten Differenzen zu bearbeiten, und die wahre actenmäsige Lage derselben in einen vollständigen Vortrage Mir vorzulegen, damit Ich selbst darüber entscheiden und dann zu der beliebten Conferenz die nöthigen Instructionen geben könnte. Ich erhielte von Zeit zu Zeit die Zusicherung, daß alles vorbereitet sey. Als aber der Conferenztermin herbey rückte, und Ich ernstlicher auf den Bericht drang, wurde mir von dem beauftragten Deputirten erst am 8ten May ein so ungründlicher, unzusammenhängender und oberflächlicher Bericht über die mit Ew. Liebden noch schwebenden Differenzen erstattet, daß Mir aus Mangel an Uebersicht, eine Entschließung, noch mehr aber eine Instruction zu Angehung der Conferenzien unmöglich wurde. Es bliebe Mir nichts übrig, als für die gründliche Bearbeitung dieser höchst unangenehmen Sache eine andere Einrichtung zu treffen, und dem rc. Goebel zu befehlen den Conferenztermin abzuschreiben.

So unangenehm Mir dieses Ereigniß ist; so sehr bitte ich Ew. Liebden, dasselbe nicht als Mittel anzusehen, die Sache ohne Noth zu verschieben.

Mir ist es wirklich aufrichtig daran gelegen, alle Differenzien mit Meinen Nachbarn auszugleichen, nur kann ich ehender nicht entscheiden und mich über die Ausgleichungsobjecte bestimmen, bis ich vollkommen klar sehe.

Den ehemaligen zerrütteten Verhältnissen in Meinem Lande muß ich es zuschreiben, daß man auch diese Differenzien unbearbeitet liegen ließ.

Ich muß unter diesen Umständen zwar lediglich Ew. Liebden überlassen: ob Sie Mir zu einen gründlichen Unterricht in der Sache die nöthige Zeit gönnen, oder

oder ob Dieselben den angedrohten Rechtsweg einschlagen wollen; versichere aber übrigens die vollkommenste Hochachtung, mit der Ich bin

Ew. Liebden

Coburg, am 10ten May 1803.

treuer Vetter und Gevatter,
Franz, H. z. S.

No. 17.

Mercurii 25 Apr. 1714.

Sachsen-Coburg-Eisenberg- und Römhildische Succession betreffend.

Absolvitur Relatio et conclusum

1mo Fiat Sententia. Werden die nach weiland Herrn Herzogen Ernstens zu S. Gotha Todesfall, zwischen dessen ältesten zur Regierung gesetzten Herrn Sohn, Friedrich dem ältern, und denen Vier jüngern Herren Gebrüdern, Herzog Heinrich Christian, Ernsten und Johann Ernsten, wegen Dero väterlichen Erb-Ratarum und künftigen Fürstlichen Anfällen, respective insgesamt, und mit dem letzteren insbesondere errichtete Punctationstheil, Abfind- und Erläuterungs-Vergleiche vom 8ten März 1679, 24sten Febr. 1680, 6ten April 1682, 16ten Febr. 1683 und 18ten Oct. 1695 und was darinnen zur Conservation und mehreren Ansehen dieses Fürstl. Hauses, auch Aufrechthaltung des status publici, der Fürstl. S. Gothaischen Linie zu Gutem eingeräumet, bedungen und sonsten verordnet worden, nicht weniger auch die zwischen gedachtem ältern Herrn Bruder, und denen beyden Nachältesten, Herrn Herzog Albrecht und Herrn Herzogen Bernharden, unterm 13ten Nov. 1679, den 9ten Febr., 8ten Jun. und 24sten Sept. 1681, 27sten Jun. 1687 abgeschlossene Punctations- Haupt- und Erläuterungs-Vergleiche in allen ihren Inhalt, Clausuln und Puncten, in so weit nicht mit ausdrücklicher Einwilligung derer Interessenten, oder sonsten in gegenwärtigen Kaiserl. Verordnungen, ein oder anderes darinnen geändert worden, oder auch in Zukunft mit gemeinsamen Consens und Kaiserl. allergnädigster Genehmhaltung, anders verglichen werden möchte, autoritate Caesarea hiermit auf das kräftigste und nochmalen bestätiget, mithin dieselbe in allen bey diesem Fürstl. Gesamthaus vorkommenden Regierungs- Successions- und andern dahin gehörigen Geschäften, zu einer immerwährenden Richtschnur und Statuto domestico gesetzt, auch allerseits Fürstl. Interessenten zu deren unverbrüchlichen Vesthaltung hiermit, bey Vermeidung der bereits gesetzten Kaiserlichen Strafe von 100 Mark lötigen Goldes, ernstlich angewiesen.

2do Nachdem in erstbemeldten zwischen Herzog Friedrich dem ältern und dessen Vier jüngern Herren Brüdern errichteten Punctations- und Haupt-Recessen de Anno 1679 und 1680 diese letztere sich, aus in erwähnten Recessibus angeführten Ursachen, aller und jedem mit mehrerem und umständlich bemeldter jurium sublimium, so sie sonsten an denen von Dero Herrn Vatern auf sie allerseits und Ihre andere Herren Brüdere verstammten und bis dahin in Gemeinschaft besessenen Fürstenthümern, nemlichen dem Gothaischen, Altenburgischen und Coburgischen, wie nicht weniger dem Antheil der gefürsteten Grafschaft Henneberg, auch allen Dero Zu- und Angehörungen, pro indiviso mit zu exerciren gehabt, sich freywillig auf das beständig- und kräftigste begeben, hingegen solche alle Dero ältesten Herrn Brudern, zu seinem und seiner ganzen Mannslinie Bestem, zu erblicher Direction und Administration in vim commissionis

perpetuae unwiederruflich übergeben, und auf Maaß und Weise, wie in besagten Recessen gleichfalls deutlich enthalten zu verführen übertragen, dagegen aber sowol in denen zu ihrer Abfindung Ihnen wirklich eingeräumten, und was sie durch Ersetzung ihrer Nachschußgelder an Land und Leuten ferner dazu bringen, als auch was ihnen hierüber künftig durch Anfälle innerhalb ihres gesamten Hauses zuwachsen mögte, anders nichts, als die ausdrücklich benahmste Regalia jurisdictionalia und andere Jura vorbehalten, und mit solchen sich gänzlich befriediget; also hätte es bey solcher wohlbedächtlichen Renunciation und Uebertragung gedachter Sublimium, ratione des annoch in diesem nexu begriffenen Herrn Herzogs zu S. Saalfeld, sowol was dessen Römhildisch- und Eisenbergische als auch die Coburgische Erb-Ratas betrifft, sein unveränderliches Bewenden, und wird diesem Zufolge derselbe mit seiner, ratione jurium sublimium bey erst bemeldten Anfällen und insonderheit dem Coburgischen gemachten Anforderungen, hiermit ab und zur Ruhe, mithin zu Vesthaltung gedachter Recesse gewiesen; hingegen auch Herr Herzog Friedrich zu Gotha erinnert, daß, gleichwie viel erwehnte Hohe Landes-Jura seiner Linie ausdrücklich allein, und zwar mit den deutlich bedungenen Rückfall, wann solche abgehen sollte, überlassen worden, also derselbe und seine männliche Erben solche auch nur für sich exerciren, mit nichten aber an andere, weder inner- noch außerhalb des Fürstl. Hauses, überlassen noch cediren, auch bey wirklicher Verführung dergestalt verfahren solle, damit demjenigen, was in sothanen Vergleichen denen jüngern Herren Brüdern und also auch Herrn Herzog Johann Ernst, zu Gutem, insonderheit auch zu Aufrechthaltung seines Reichsfürstenstandes, sowol mit der Administration in seinem, Herrn Herzog Friedrichs eignen und pro rata concurrente in S. Saalfeldischen Namen, als auch mittelst zu thun habender receßmäßigen Communication und guten Vernehmens, nach Unterschied der Geschäfte und sonsten vorbehalten, bedungen und versprochen worden, unverrückt nachgekommen, und darwider nichts gethan, noch verhänget werden möge. So viel nun

3tio die in diesem Fürstl. Hause bey einigen Jahren her erschienene Coburg- Eisenberg- und Römhildische Erbanfälle, und was dahin gehörig, betrifft; Alldieweilen noch bey Lebzeiten weiland Herzog Albrechts zu Coburg die mehrste dabey interessirte, seithero zum Theil verstorbene Fürstl. Herren Brüder und Vettere, sothaner damals annoch bevorgestandener Anfälle halber, bereits unterm 6ten April 1699 einen eventuellen Successions- und Administrationsreceß errichtet, hierauf aber, mit Beyseitsetzung dessen zwischen S. Gotha und S. Eisenberg, zwischen jenem Fürstlichen Theil und Sachsen-Römhild, derer Coburgischen Erb-Ratarum wegen anmaßliche Cessiones und Vergleich getroffen, so dann ferner nach dieser Convention S. Meiningen und Gotha am 8ten April 1702 wegen eines Umsatzes gewisser Hennebergischen Aemter, gegen die überlassene Gothaische Antheile an Coburgischen Landen, nicht weniger auch Sachsen-Meiningen und Gotha mit S. Hildburghausen zu dessen Abfindung gleichfalls besondere Verträge geschlossen: Als lassen Ihro Kaiserl. Maj. so viel die letztere mit S. Hildburghausen getroffene und ratificirte Recesse betrifft, vorwaltenden triftigen Umständen nach und aus bewegenden Ursachen, es dabey, sowol was die Hildburghäusische Erb-Ratas, als auch die unter gewissen Conditionen verglichene Entlassung ex nexu Gothano betrifft, allerdings bewenden; was aber die übrigen anno 1699. 1700 und mit S. Meiningen 1702 auch in deren Conformität ferner errichtete Receß und Nebenrecesse belangt, alldieweilen in selbige, als ein gemeinschaftliches Geschäft, von Seiten S. Saalfeld niemalens gewilliget, vielmehr denenselben sowol judicialiter als extrajudicialiter beständig widersprochen worden; Als werden dieselbe, in soweit sie erstbesagtem Fürstl. Saalfeldischen Theil zum Präjudiz und Verfang gereichen, hiermit gänzlich cassiret und aufgehoben, mithin respectu Herrn Herzog Johann Ernstens, und aller demselben zukommenden Rechte und Befugnissen, alles in denjenigen Stand wiederum gesetzet, in welchen es sich vor Errichtung dieser Recesse und Nebenre-

cesse

eſſe befunden. Belangend aber die übrige darinnen befindliche und S. Saalfeld unſchädliche Puncten, dabey laſſen Ihro Kaiſerl. Maj. es in allewege bewenden. Gleichwie nun ferner

4to allerdings billig iſt, daß wegen obbeſagter in dem Fürſtl. Gothaiſchen Hauſe ſich ereignenden drey Erbanfällen einem jeden Fürſtl. Theilhaber, ſowol wegen ſeiner zukommenden receßmäſigen Erb-Ratarum, als auch was er daran ſonſten mit Recht zu fordern hat, die behörige Vergnügung, jedoch mit nöthiger Beobachtung der Contiguität und Zuſammenhaltung der Lande, und damit die Trennung derſelben ſo viel möglich verhütet bleibe, verſchaffet werde; und dann wegen derer Sachſen-Hildburghäuſiſchen Ratarum, obgedachtermaßen, bereits beſondere Verträge obhanden; Als laſſen Ihro Kaiſerl. Maj. es dabey nochmals verbleiben, und ſeynd alſo dieſelbe, in ſo fern es noch nicht geſchehen, zu behöriger Vollziehung zu bringen. Und wie nun weiters

5to dem Herrn Herzog Johann Ernſten zu Sachſen-Saalfeld an jeden Brüderlichen Anfall ſeine receßmäſige Erblandes-Rata von rechtswegen zuſtehet, und gebühret; Als werden auch ſolche demſelben, jedoch mit Vorbehalt des der Fürſtl. S. Gothaiſchen Linie obgedachtermaßen übertragenen exercitii jurium sublimium und pro praecipuo eingeräumten portionis virilis, dergeſtalt angewieſen, daß derſelbe ſowol ſeine Coburgiſche, als auch wegen Beyſammenbehaltung der Lande ſeine Eiſenbergiſchen Landes-Erb-Ratam, auch was aus denen Eiſenberg- und Römhildiſchen Anfällen dahin gehörig iſt, in dem Fürſtenthum Coburg, die Römhildiſche aber in dieſem Landesantheil, und zwar beyde cum jurisdictione omnimoda, und denen in dem Hauptreceß ſtipulirten Regalien und Befugniſſen, auch denen receßmäſig dazu gehörigen Cammer- Land- und Trankſteuern, haben und überkommen ſolle. Alldieweilen auch

6to dieſem Fürſtl. Theil ſowol die von der väterlichen Erbſchaft annoch herrührende ſogenannte Nachſchußgelder ad 5642 Gülden 18 Groſchen Meißniſch, als auch diejenige, ſo demſelben aus dem Eiſenberg- und Römhildiſchen Anfall pro rata zugewachſen, zu vergüten ſeynd; und dann ſo viel jene, die alte und eigne Nachſchußgelder betrift, aus dem, noch insbeſondere zwiſchen S. Saalfeld und S. Gotha anno 1695 geſchloſſenen Receß, ſich ſo viel ergiebet, daß S. Gotha ſolche von allen ereignenden Anfällen ſo viel möglich, abzugeben, oder durch Anſchaffung anderer anſtändigen Lande, Vergnügung zu thun, ſich verbindlich gemacht, dafür aber die in Vorſchlag gebrachte Hennebergiſche Lande von Saalfeldiſcher Seite gleichwol nicht gehalten werden wollen, noch auch ſolche demſelben, vorwaltenden Umſtände und deren ziemlichen Entlegenheit, wider Willen aufgedrungen werden können; hingegen die Möglichkeit, dieſe Nachſchußgelder aus denen ſich ereignenden Dreyen Anfällen zu vergnügen, ſich nunmehro dergeſtalt zeiget, daß ſelbige ohnbeſchadet derer übrigen Herren Intereſſenten Erbportionen aus denen S. Gothaiſchen Erb-Ratis abgeführt werden können, auch allerdings billig iſt, daß dem Fürſtl. Sachſen-Saalfeldiſchen Theil die auf die künftigen Anfälle zum öftern auf das verbindlichſte verſicherte Befriedigung dermaleinſt zur Wirklichkeit gebracht werde; Alſo finden Ihro Kaiſerl. Maj. nach reifer der Sachen Erwägnng, der Gerechtigkeit gemäs zu ſeyn, daß, wie der particulariter verglichene Umſatz der S. Gothaiſchen am Fürſtenthum Coburg habenden Erb- und anderer anmaßlich erhandelten ratarum, als zu Recht nicht beſtändig, aufgehoben, alſo hergegen an dieſen alten Nachſchußgeldern der 5642 fl. 18 gl. von denen S. Gothaiſchen ratis am Fürſtenthum Coburg, und zwar nach dem Portionsanſchlag und bisherigen Theilungs-Principio, mit denen zugehörigen Steuern, wenigſtens zwey Drittheil, der übrige Drittheil aber aus der Römhildiſchen, an S. Saalfeld, jedoch ratione jurium sublimium unter obgedachten Vorbehalt, eingeräumt und abgegeben, die Eiſenberg- und Römhildiſche demſelben gleichfalls zugefallene brüderliche Nachſchußgelder aber zwar ebenmäßig

mit Land und Leuten, jedoch ohne besondere Anweisung, sondern wie und wo es sich wohl füget, oder sonsten mit S. Saalfeld darunter zu vergleichen, gut gemacht und vergnüget werden. Und ob wohl bereits erwehntermaßen alle dem Fürstl. Saalfeldischen Theil aus denen brüderlichen Anfällen gekommene Land und Leute, so viel das Exercitium derer hohen jurium betrift, unter der Fürstl. Gothaischen Direction, auf die in dem Hauptreceß verglichene Art und Weise allerdings zu verbleiben haben; so würde doch, nachdeme S. Hildburghausen mittelst des mit S. Gotha getroffenen Vergleichs, aus diesem nexu nunmehro entlassen worden, Ihro Kaiserl. Maj. allergnädigst gern sehen, wenn auch mit S. Saalfeld, in Ansehung der alten Fürstväterlichen Intention, gegen anderweite billige und leidentliche Vergnügung, in diesem Stück ein gütliches Abkommen, doch dergestalt getroffen werden könnte, daß dem statui publico zum Besten, und zum Schutz und Aufnehmen gesamter Lande, die beständige Conformität und Vereinbarung in der errichteten Landesverfassung beybehalten, auch der Zusammenhaltung der Reichs- und Kreis-Praestandorum kein Abbruch zugezogen werden möge. Was nun

7mo Herrn Herzogen Ernst Ludwigs zu Meiningen Befriedigung belanget, aldieweilen Demselben an denen Drey brüderlichen Anfällen seine völlige Erb-Portiones und zwar cum pleno jure, auch ohne daß derselbe bey dem von denen jüngern Herren Brüdern in denen Recessen de anno 1679. und 1680 der Gothaischen Linie zugestandenen praecipuo portionis virilis im geringsten nicht zu concurriren habe, zustehet und gebühret; Als hat derselbe zuförderst seine Coburg- und Römhildische, wie auch Römhild-Coburgische Erb-Portiones an Landen und Steuern aus selbigen Landen zu nehmen; Was aber die Eisenbergische, auch Eisenberg-Coburgische ratas, ingleichen die aus dem Eisenberg- und Römhildischen Anfall herrührende Nachschußgelder belanget, da lassen Ihro Kaiserl. Maj. es bey demjenigen bewenden, was wegen Vergütung derselben in denen zwischen diesem Fürstl. und S. Gotha besonders errichteten Recessen abgeredet und verglichen worden. Wie es denn auch ratione des von S. Gotha an weil. Herzog Bernharden per recess. de anno 1681 überlassenen, auch von demselben und dessen Herrn Sohn bishero fortgeführten halben Coburgischen Reichs-Voti sein beständiges Verbleiben hat. Und weilen nun auf solche Weiß Herr Herzog Ernst, Herr Herzog Johann Ernst und Herr Herzog Ernst Ludwig, wegen Dero an oft bemeldten dreyen Fürstbrüderlichen Anfällen zustehender Erb-Ratarum Dero Receßmäßige Vergnügung nach Recht und Billigkeit überkommen, so wird endlich und

8vo dem Herrn Herzog Friedrich zu Gotha zu dessen receßmäßigen Erbgebührnis die völlige Eisenbergische Landesportion an Landen und Steuern cum omni jure um solche dem Fürstenthum Altenburg wiederum völlig zu incorporiren, hiermit zuerkannt: im übrigen aber sollte bey diesem ganzen Abtheilungswerke auf alle Weise dahin gesehen werden, daß die Trenn- und Zereinzelung der Lande so viel nur immer möglich verhütet, auch die Reichs- und Kreis-Jura bey Coburg und Römhild, worüber jedoch die Ihro Kaiserl. Maj. zustehende Approbation besonders vorbehalten wird, also reguliret werden mögen, damit die Theilung der Aemter denenselben keinen Abbruch thun, auch die Conformität der Landesverfassungen, zu deren gemeinsamen Nutzen soviel möglich beybehalten werden können.

9no Cum inclusione aller dieser Verordnungen, rescribatur denen sämtlichen Fürstl. Herren Interessenten und zwar einem jeden besonders: Es würden Dieselbe des mehrere daraus zu ersehen haben, auf was Maaß und Weise, Ihro Kaiserl. Maj. die bisher wegen der im Fürstl. Hause sich ereigneten Erbanfällen obwaltete langwierige, denen Landen und Unterthanen höchstschädlichen Strittigkeiten, nach rechtlicher Untersuch- und reifen Erwegung derselben, der Gerecht- und

und Billigkeit gemäs, auch nach Erheischung der Fürstl. Interessenten und Dero Unterthanen selbst eigenen, nicht weniger auch des status publici Wohlfahrt und Besten, in Grund völlig abgethan und erledigt hätten; Wie nun Ihro Kaiserl. Maj. keinesweges zweifelten, Sie, gesamte Herren Interessenten, würden hieraus Dero vor Sie und ihres gesamten Fürstl. Hauses Aufnehmen, auch Dero Unterthanen Wohlseyn und Beruhigung, tragende Reichsväterliche Sorgfalt mit mehrerm und dankbarlich zu erkennen haben, anbey aber auch ernstlich gemeinet wären, über diese nach reifer und sorgfältiger Erwägung abgefaßte gerecht und billige Entscheidung auf das nachdrücklichste zu halten, und einem jeglichen Theil bey deme, was darinnen zuerkannt worden, autoritate Caesarea kräftigst zu handhaben und zu schützen; Als lebten Sie der gnädigsten Zuversicht, Sie, gesamte Fürstl. Herren Jeteressenten und ein jeder derselben an seinen Ort, würden diesen wohlerwogenen Verordnungen in allen Stücken und Puncten sich willigst bequemen und solchen getreulich, aufrichtig und Fürstl. nachleben; Zu solchem Ende hätten sie allerseits zu deren Vollziehung ohne einigen Anstand, und längstens und innerhalb Zeit zweyer Monaten zuschreiten, auch gesamter Hand die Einrichtung und Peräquation, auch was derselben anhänget, nach Contiguität der Lande durch friedliebende, uninteressirte und des Landes Beschaffenheit, auch der Cameralsachen erfahrne Räthe und Diener vorzunehmen, und ohne abläßig zu Ende zu bringen. Da sich auch dabey ein- und anderes ereignen sollte, woraus sofort durch freundbrüder- und vetterliche Unterred- und Handlung sogleich nicht gänzlich zu gelangen; so thäten Ihro Kaiserl. Maj. nach Erforderung der sich etwa ereigneten Puncten, und auch der Execution halber, die weitere Verordnung Ihro allerhöchsten Kaiserl. Amt gemäß vorbehalten.

10mo Haec omnia notificentur similiter der bisherig gemeinschaftlichen Fürstl. Regierung zu Coburg, um ihres Orts hierüber auch alle gebührende Beobachtung zu pflegen, und was ihres Amts, zu Vollziehung dieser Kaiserl. Verordnung allen Vorschub und möglichste Beförderung zu thun.

Franz Wilderich von Menßhengen.

No. 18.

Veneris 11 May 1725.

Sachsen-Coburg-Eisenberg- und Römhildische Succession betreffend.

Absolvitur Relatio et conclusum.

Fiat Sententia prioris confirmatoria.

Franz von Heffner.

No. 19.

Extract aus den anno 1720 rectificirten Portionsanschlägen vom 5ten August 1720.

Demnach bey gegenwärtiger Conferenz die völlige Adjoustir- und Agnoscirung des anno 1717 bereits zu rectificiren angefangenen Portionsanschlags in

Deliberation gekommen, und unter allerseits Fürstl. Herren Interessenten zum vollkommenen Schluß gebracht worden:

I. Das Fürstenthum Coburg.

Sechzehntausend und neunzehn Gülden, sieben Groschen, ½ Pfennig, als:

6900 fl.	18 gl.	3¾ Pf.	Stadt und Amt Coburg,
3326 :	5 :	11 :	Amt Neustadt,
1620 :	20 :	5¼ :	Amt Mönchröden,
2971 :	4 :	4½ :	Amt Sonnefeld,
1200 :	—	— —	Amt Neuhaus.

ut supra.

II. Die Eisenbergische Landesportion.

Sechstausend, zweyhundert und sechzig Gülden, sechszehn Groschen, zwey Pfennig, als:

2424 fl.	10 gl.	6½ Pf.	Amt Eisenberg,
1555 :	12 :	5 :	Amt Ronneburg,
1432 :	2 :	3 :	Amt Kamburg,
848 :	11 :	11½ :	Amt Roda.

ut supra.

III. Die Römhildische Landesportion.

Sechstausend, sechshundert und vierzig Gülden, sieben Groschen, sieben und ½ Pfennig, als:

3444 fl.	16 gl.	10 Pf.	Stadt und Amt Römhild,
1850 :	—	— —	Amt Themar,
1345 :	11 :	9½ :	Amt Behrungen.

ut supra. Echterische Lehn und Hof zu Milz.

liquido beträgt; Als haben sämtliche Fürstl. Herren Landes-Successores diesen Anschlag zum Fundament der Landestheilung und Peräquation nach eines jedweden receßmäßigen Befugniß agnosciret und denselben in quadruplo von Ihren zu solchem Ende zusammengeschickten Räthen unterschreiben lassen. Geschehen Coburg, den 3ten 1720.

G. B. Reinhaben. A. E. v. Diemar. J. F. F. Bachoff. J. H. Höhn. J. E. Zollmann. J. C. v. Webern. D. E. Jäger.

No. 20.

Mercurii 10 Dec. 1721.

1mo Ponantur die Fürstl. S. Saalfeldische und Gothaische Anzeigen der von allen Vier Fürstl. Interessenten nunmehro gemeinschaftlich agnoscirten und vollzogenen Rectification der Portionsanschläge ad acta.

2do Wird beyden übrigen Fürstl. S. Meiningischen und S. Hildburghäusischen Erbinteressenten zu gleichmäßiger Anzeige hiermit terminus duorum mensium, und mit dem Anhang angesetzet, daß bey deren Zurückbleibung dieselbe als geschehen und vor bekannt sollen gehalten werden.

Franz Wilderich von Menßhengen.

No. 21.

Reichshofraths=Conclusum vom 6ten Febr. 1722.

Veneris 6 Febr. 1722.

Ponatur die Fürstl. Sachsen=Meiningische Exhibition der rectificirten Portions=anschläge ad Acta.

Franz Wilderich von Menßhengen.

No. 22 a.

Reichshofraths=Conclusum vom 23sten Febr. 1722.

Lunae 23 Febr. 1722.

Concedatur adhuc petitus terminus duorum mensium, dem vorigen Concluso durch Beybringung der Anzeige der rectificirten Portionsanschläge, ein Gegnügen thun, widrigenfalls das demselben angefügte Präjudicium hiermit purificiret seyn solle.

Franz Wilderich von Menßhengen.

No. 22 b.

Reichshofraths=Conclusum vom 24sten Nov. 1722.

Martis 24 Nov. 1722.

Wird nunmehro nach Verfließung der geraumen Zeit post exhibitum de 22 Apr. nup. Zufolge voriger Conclusorum das Präjudicium hiermit pro purificato erkläret.

J. S. Hayeck von Waldstätten.

No. 23.

Extract aus dem Receß zwischen S. Meiningen und S. Hildburghausen, samt der S. Gothaischen Mitbeliebung, die Hildburghäusische Abfindung vom Fürstenthum Coburg betreffend, vom 23sten Jun. 1705.

ꝛc. ꝛc.

Zum Ersten, Sachsen=Hildburghausen und dessen Posterität, das Amt Sonnefeld, wie dasselbe in seinen Gränzen gelegen, mit aller Territorialhoheit, Regalien, Unterthanen und Pertinentien, Dörfern, Flecken, Höfen, Meiereyen, Holzungen, Wonnen, Weyde, Flüssen, obern, mitteln und niedern Jagd, Fischereyen, Teichen, Zollgeleite, Steuern, Zinsen, Gülden, Zehenden, Rechten und Gerechtigkeiten ꝛc. nichts überall ausgeschlossen, was denen Portions=Büchern nach, zum Amt Sonnefeld gehöret, zu seiner Abfindung, jedoch in so weit nur, als dessen receßmäsige Rata an dem ganzen Coburgischen Anfall haben=der

der Land und Leute beträgt (immaßen der bey künftiger Peräquation befindliche Ueberschuß bey der übrigen Fürstl. Lehens-Erbschaft zurück bleibet,) nach besagtem Portionsanschlage cum omni jure et onere überlassen und zu der Hildburghäusischen Landesportion erblich geschlagen, wie nicht weniger von denen ohne Consens von diesem Amt und dem Fürstenthum Coburg veräußert, oder versetzten Stücken, als welche gemeinschaftlich zu reluiren und zu revociren, diesem Fürstl. Hause sein Antheil vorbehalten.

No. 24.

Extract aus dem Receß zwischen S. Gotha und S. Hildburghausen, vom 10ten April 1702.

rc. rc.

Dahingegen haben Herzog Ernsts Hochfürstl. Durchl. sich dahin erkläret, daß bey dem gleichfalls in Gottes Händen stehenden Eisenbergischen Anfall Sie sich Ihre Ratam von Herrn Herzog Friedrichs Hochfürstl. Durchl. mit nahe gelegenen Revenüen, nach obigem Fundamento des zwölfjährigen Ertrags, oder endlicher Abführung mit Gelde, ad 5 pro 100 gerechnet; Wobey zugleich die Land- und Tranksteuern, und was sonsten zur Feudal- und Allodial-Erbschaft gehöret, ebenergestalt und absonderlich sowol bey diesem, als dem Römhildischen Anfalle, in den gewöhnlichen Anschlag zu bringen, und besonders zu vergnügen ist, abtragen lassen wollen.

rc. rc.

No. 25 a.

Extract aus dem zwischen S. Gotha und S. Hildburghausen abgeschlossenen Receß, vom 23sten Jan. 1720.

rc. rc.

Auch so viel diesen verglichenen Punct betrift, überall zur Rechtskraft erwachsene Rescripta confirmiret, und zu behöriger Vollziehung zu bringen, festgesetzet haben, auch die Landessteuer- und Nachschußgelderabtheilung bey Coburg und Römhild, salva peraequatione, und wegen Eisenberg receßmäsig an Hildburghausen sodann würklich erfolget, und anno 1714 vor die Eisenbergische Vasallen billigmäsige Satisfaction gegeben worden.

rc. rc.

No. 25 b.

Extract aus dem Receß vom 10ten April 1702.

Und damit auch bey obengedachten nach Gottes Schickung sich allenfalls zutragenden künftigen Anfällen nicht neue Irrungen zwischen beyderseits Hoch-

Hochfürstlichen Paciscenten, oder deren Successoren entstehen möchten, haben Selbige sich ebenfalls dahin vereinbaret und verglichen, daß, was den Römhildischen Fall belanget, des Herrn Herzog Ernsts Hochfürstl. Durchl. bey dessen Erfolg das Amt Behrungen ad

1116 fl. die Echterische Lehen ad

75 : und dem Hof Milz ad

154 : also zusammen nach dem gewöhnlichen Portionsanschlag ad

1345 fl. Meißnisch,

wie solches alles Herrn Herzog Heinrichs zu Römhild Hochfürstl. Durchl. bey Ueberlassung Dero Landesportion erhalten, oder bishero etwa melioriret haben. Jedoch diesen letztbemeldten Hof Milz erst nach Absterben der Frau Herzogin zu S. Römhild Hochfürstl. Durchl. an Land und Leuten, und mit aller Landes- und Territorialhoheit überkommen, das aber, so an Dero Rata noch zu erfüllen seyn würde, mit nahe gelegenen Revenüen, nach dem zwölfjährigen Ertrag, ersetzet, und, bey sich ereignender Gelegenheit eines Ankaufs von Land und Leuten oder Güthern, dafür das Capital ad 5 pro 100 zu rechnen, in guten jenseit Waldes gültigen groben Münzsorten von Herrn Herzogs Friedrichs Hochfürstl. Durchl. abgetragen werden solle; Und gleichwie solchergestalt Herr Herzog Ernsts Hochfürstl. Durchl. wegen des Römhildischen Anfalls von Gotha völlig vergnüget worden.

No. 26.

Extract aus dem Receß zwischen S. Gotha und S. Saalfeld, vom 6ten Sept. 1717.

§. V.

Herrn Herzogs Friedrichs zu S. Gotha Hochfürstl. Durchl. nur besagten Herrn Herzog Johann Ernsts zu S. Saalfeld Hochfürstl. Durchl. anstatt ihres von oberwähnten Brüderlichen sämtlichen Nachschußgeldern zukommenden Antheils, von Deroselben in Fürstenthum Coburg über das an selbige, auf Ihre Fürstl. alte Nachschußgelder bereits vorhin, sogleich nach Publication der Kaiserl. Sentenz, darinnen überwiesenes Quantum, sowohl auch Eisenberg-Coburgische, wie auch Römhild Coburgische Erblandes-Ratas, annoch bleibende Uebermaße; Kraft dieses überhaupt fünfhundert Gülden fränk. an Land und Leuten, nach dem Portionsanschlag, mit aller Hoheit und Steuern, hierüber auch rc.

No

Summarischer Extract aus der sentenz= und receßmäsigen Re
Römhildischen Landen ein jeder Fürstl. Herr Interessent na
ten Portions = A

16019 fl. 7 gl. ½ Pf. beträgt das Fürstenthum Coburg

	S. Saalfeld.	S. Meiningen.	
Ex jure proprio . . .	3064 fl. 15 gl. 11 5/8 Pf.	3760 fl. — 8½ Pf.	1
Wegen der Eisenbergischen Lande	1189 = 15 = 4 =	1502 = 17 gl. 2 =	—
⅔ Fürstväterliche Nachschußgelder	3761 = 7 = —	— — — —	—
Wegen der Fürstbrüderlichen Nachschußgelder . . .	500 = — —	— — — —	—
Summa	8515 fl. 17 gl. 3 5/8 Pf.	5262 fl. 17 gl. 10½ Pf.	1

6261 fl. 15 gl 6 Pf. beträgt die Eisenbergische Landesport

	Wird im Coburgischen vergnügt.	Wird im Coburgischen vergnügt.	626
Summa	— — — —	— — — —	

6640 fl. 7 gl. 7½ Pf. beträgt die Römhildische Landespor

Ex jure proprio . . .	1245 fl. 1 gl. 5¼ Pf.	1660 fl. 1 gl. 10½ Pf.	9
Von den ⅓ Väterlichen Nachschußgeldern	765 = 10 = 7 =	— — — —	—
Wegen der Eisenberg= und Römhildischen Nachschußgelder .	— — — —	600 fl. — —	—
Vor die hohen jura vor S. Saalfeld	— — — —	— — — —	1115
Vor S. Hildburghausen . .	— — — —	— — — —	—
Summa	2010 fl. 12 gl. ¼ Pf.	2260 fl. 1 gl. 10½ Pf.	1124

No. 27.

Re[partition], wieviel an denen angefallenen Coburg- Eisenberg- und [...] nachdenen revidirten, und nunmehro von allerseits völlig agnoscir- [...] lägen bekommen.

[...] Davon bekommen		Erläuterung.
S. Gotha.	S. Hildburghausen.	S. Gotha hat eigentlich nach denen Recessen 6969 fl. 8 gl. 7 3/8 Pf. wie in der Repartition bey Coburg specifice befindlich; es giebt aber dieser Fürstliche Theil davon ab: 5451 fl. 1 gl. 4 Pf. an S. Saalfeld, 1502 : 17 : 2 : an S. Meiningen, und behält 15 : 11 : 1 3/8 : uts.
[...]fl. 11 gl. 1 3/8 Pf.	2224 fl. 18 gl. 3 2/3 Pf.	
— — —	— — — —	
— — —	— — — —	
— — —	— — — —	
[...]. 11 gl. 1 3/8 Pf.	2224 fl. 18 gl. 3 2/3 Pf.	
[...], und bekommen davon		S. Gotha hat im Coburgischen Landen S. Saalfeld und Sachsen-Meiningen und mit Capital S. Hildburghausen abgefunden.
6[...] fl. 15 gl. 6 Pf. Per se	Ist mit Capital nach einem 12jährigen Ertrag abgefunden. — — — —	
[...]tion, davon bekommen		S. Gotha sollte haben 2490 fl. 2 gl. 10 1/2 Pf. ex jure proprio, 1600 : — — von S. Saalfeld, wegen der hohen jurium, und — 4 : — von S. Hildburghausen,
[...]fl. 9 gl. 10 1/2 Pf.	1244 fl. 18 gl. 5 1/4 Pf.	4090 fl. 6 gl. 10 1/2 Pf. davon gehen aber ab:
— — —	— — — —	1880 : 14 : — an S. Saalfeld 1/3 Väterl. Nachschußgelder,
— — —	— — — —	484 : 17 : 7 : so S. Saalfeld an denen 1600 fl. abzieht,
[...] 3 : 5 :	— — — —	600 : — — an S. Meiningisch-Eisenberg- und Römhildischen Nachschußgeldern.
— 4 — —	— — — —	
[...]fl. 17 gl. 3 1/2 Pf.	1244 fl. 10 gl. 5 1/4 Pf.	2965 fl. 10 gl. 7 Pf. bleibt also vor S. Gotha 1124 fl. 17 gl. 3 1/2 Pf.

Coburg, am 5ten Aug. 1720.

No. 28.

Extract aus dem Kaiserl. Reichshofraths-Concluso vom 24sten May 1735.

rc. rc.

8vo So viel die zwischen beyden Fürstl. Häusern S. Meiningen und S. Saalfeld bishero unter sich controvertirte Frage betrifft: weme von beyden Fürstl. Häusern die Residenz, auch Stadt und Amt Coburg zuzuschlagen sey? Da finden Ihro Kaiserl. Maj dem testamento Ernesti, auch denen darauf gefolgten brüderlichen Recessen und der in anno 1714 gefällten und in rem judicatam erwachsene Sentenz und andere in facto beruhenden notorischen Umständen nach, denen Rechten und der Billigkeit gemäs zu seyn, daß solches alles dem Fürstl. Hause S. Saalfeld an seiner in dem Coburgischen zu suchen habenden sentenzmäßigen Forderung, cum omnimoda jurisdictione et superioritate territoriali denen S. Meiningischen sowolen schon anno 1733 als auch letzthin gemachten Einwendungen ohngeachtet, einzuräumen und zuzutheilen seye.

9no Cum notificatione horum omnium rescribatur Commissioni Caesareae.

Nachdem Ihro Kaiserl. Maj. aus allen in denen bisherigen Commissionsberichten sowol, als derer interessirten Fürstl. Parteyen judicialiter gethanen Vorstellungen, die Nothwendigkeit ermessen, daß vor allen Dingen der zwischen beyden Fürstl. Häusern S. Meiningen und S. Saalfeld strittige Punct, weme nemlich von beyden Theilen die Residenz, auch Stadt und Amt Coburg zuzuschlagen seye? gründlich untersuchet, und denen Rechten auch der Billigkeit nach entschieden werden müsse, solches auch anheute, nach reifer der Sachen-Erwägung, wirklich geschehen seye; Als hätte Commissio diese Kaiserl. Erkenntniß also fort und nach Empfang dieses zur Execution zu bringen. Und da im übrigen Allerhöchstdieselbe keinen Zweifel finden, daß dasjenige, was S. Saalfeld in dem Coburgischen an seinen in diesen Fürstenthum nach der Sentenz zu fordern habenden Portionsmäßigen ratis ad Achttausend, Fünfhundert, Funfzig Gülden, Siebenzehn Groschen, Vier Pfennig, bey Zuschlagung Stadt und Amt Coburg annoch abgehet, durch das Amt Mönchröden mit Eintausend, Sechshundert Zwanzig Gülden, Zwanzig Groschen, Eilf Pfennig, des nur mit etlichen wenigen Gülden sich ersteigenden und anderwärts portionsmäßig zu ersetzenden Ueberschusses ohngeachtet, gar füglich und ohne bedenklichen Anstand dem in sententia de anno 1714 vestgesetzten principio contiguitatis und der Zusammenhaltung zufolge, ersetzt werden kann; Als hätte Commissio auf diese Art das Fürstl. Haus Sachsen-Saalfeld in ihre Coburgischen ratas autoritate caesarea wirklich einzuweisen, und darauf hin auch das Fürstl. Haus S. Meiningen wegen seiner in diesem Fürstenthum Coburg dem Portionsanschlag nach ad Fünftausend, Zweyhundert Zwey und Sechzig Gülden, Siebenzehn Groschen, Zehen Pfennig, zu suchen habenden ratarum in denen übrigen Coburgischen Aemtern auf gleiche Weise sentenzmäßig anzuweisen. Und gleichwie hierdurch beyde Fürstl. Häuser, soviel das Coburgische betrifft, völlig localiter auseinander geschieden; Also hätte Commissio ebenfalls sentenzmäßig in dem Römhildischen zu progrediren, und damit das Theilungswerk zwischen auch alldorten zum Stand zu bringen.

Nachdeme auch Ihro Kaiserl. Maj. wegen der von denen S. Meiningischen Gemeinschaftlichen Räthen zur Ungebühr verweigerten Annehmung derer von der Commission an die regierende Herrn Herzoge erlassenen Ladungen, vermöge des an jene ergangenen, der Commission in ordine ad insinuandum hierbey geschlossenen Decreti und in dessen Conformität an den Herrn Herzog Anton

Ul-

Ulrich erlassenen Rescripti die behörige ernstliche Verordnung gethan, und dahero Allerhöchstdieselbe Sich keinesweges verseheten, daß solchen ins künftige strafbarer Weise entgegen gehandelt werden würde; Als hätte Commissio die etwa ferner nöthig befindliche Ladungen denen gemeinschaftlichen Regierungen auf behörige Weise insinuiren und hierüber das gewöhnliche Documentum fertigen zu lassen, da dann zu allen Zeiten dergleichen insinuationes pro rite factis, aller an sich ohnedem unstatthaften Contradictionen ohngeachtet, angesehen und geachtet werden sollten.

rc. rc.

Arnold Heinrich von Glandorf.

No. 29.

Mercurii 18 Mart. 1733.

Sachsen-Coburg-Eisenberg- und Römhildische Succession in specie die Localtheilung und Concurrenz zu denen Reichs-Votis betreffend.

1mo Fiat Commissio auf den Herrn Churfürsten zu Sachsen und Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach et rescribatur eisdem. Nachdem Ihro Kaiserl. Maj. in der Reichskündigen, langwierigen und beschwerlichen S. Coburgischen-Eisenberg- und Römhildischen Successionssache, zur Vollziehung der eingegangenen Kaiserl. Erkenntnissen und behöriger Einrichtung der insonderheit zwischen beyden Fürstl. Häusern S. Saalfeld und S. Meiningen vorzunehmender Localtheilung, und was derselben anhängig, samt der Concurrenz zu dem S. Coburgischen Reichs-Voto, Ihro Kaiserl. Commission auf den Herrn Herzog zu Braunschweig-Wolfenbüttel und den Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt unterm 10ten Jun. 1728 erkannt hätten; Dieselbe aber zu keiner Activität gelanget, anbenebst durch den erfolgten tödlichen Hintritt besagten Herrn Herzogs erloschen, und Ihro Kaiserl. Maj. für nöthig befunden hätten, in dieser Localtheilungssache Ihnen solche Commission nunmehro aufzutragen; Als wollten Sie denenselben hiermit die Weisung dahin gethan haben, zuförderst die rückständige Peräquation zwischen allerseits Fürstl. Erbinteressenten zur behörigen Richtigkeit zu bringen; Sofort, was die Localtheilung selbsten betrifft, und an welchen Landesstücken jeder derer streitenden Fürstl. Theile mit seiner sentenzmäßigen Gebührniß anzuweisen sey?

Arnold Heinrich von Glandorf.

No. 30.

Extract aus dem Kaiserl. Commissions-Protocoll de dato Coburg, den 29sten Jul 1735 bey Ueberweisung Stadt und Amt Coburg und Amt Möncheröden an S. Saalfeld.

rc. rc.

Demnächst so Ueberweisen wir hiermit, Kraft Kaiserl. Allerhöchster Macht und Gewalt, denen Durchlauchtigsten Fürsten und Herren, Herrn Herzog Christian Ernsten und Herrn Her-

Herzog Franz Josias zu S. Coburg und Saalfeld, die von Ihro Röm. Kaiserl. Majestät Deroselben zugetheilte Residenzstadt und Amt Coburg, nebst dem Amte Mönchroden und räumen Ihnen solche cum omnimodo Jurisdictione et superioritate teritoriali wirklich ein, mit dem wohlgemeinten gehorsamsten Wunsch, daß Ihro Hochfürstl. Durchlauchtigkeiten solche bis auf die spätesten Zeiten in vollkommensten hohen Wohlseyn besitzen, und durch Dero löbliche Regierung, sowol das Aufnehmen ihrer gesamten Lande, von Jahr zu Jahr zu vermehren, als die Ruhe und Zufriedenheit bis in die niedrigsten Hütten ihrer geringsten Unterthanen einzuführen, das wahre Fürstl. Vergnügen und Glück haben mögen.

Allermaßen aber dadurch die Gemeinschaft, worinnen sothane Landesstücke, Städte und Aemter bis anjetzo zwischen denen Herren Herzogen zu S. Meiningen und S. Saalfeld Hochfürstl. Durchl. gestanden, nebst denen daher fließenden gemeinschaftlichen Verbindlichkeiten derer dazu gehörigen Herren Stände, Vasallen, Städte, Gemeinen und Unterthanen von selbst hinwegfallen und salva peraequatione derer zur Ausgleichung gehörigen Stücke auch ohnbeschadet der Mitbelehnschaft, Erbverbrüderung und Erbvereinigung, wie dieselbe in dem Hochfürstl. Hause hergebracht, aufhören.

No. 31.

Daß von denen Revenüen des Gemeinschaftlichen Amtes Römhild nach denen von Michaelis 1730 bis jetzt beschlossenen Rechnungen, jedes Jahr

Ein Drittheil an Sachsen Coburg-Saalfeld, und

Zwey Drittheile an das hiesige Herzogl. Haus Sachsen-Coburg-Meiningen, richtig abgewähret und vertheilet worden; solches wird unter Vordruckung meines Notariat-Signets und eigenhändiger Namensunterschrift in fidem hiermit bezeuget. Meiningen, den 11ten Jul. 1803.

Caspar Friedrich Kirchner,

notarius publ. Caesar. juratus, ad hoc rogatus.

No. 32.

Receß zwischen S. Gotha und Saalfeld d. d. Themar, den 10ten Jun. 1728.

5) Die Repartition der jährlich eingehenden Revenüen und der wieder zu übertragen habenden Onerum geschiehet vermöge dieser Abrede, jedoch mit Vorbehalt der künftig nach eines jeden Fürstl. Herrn Interessenten-Eingangs gemeldeter wahren Competenz haltenden Proportional-Abrechnung, einstweilen nach denen 12 Theilen dergestalt, daß davon des Herrn Herzogs zu S. Saalfeld Durchl. $\frac{5}{12}$tel, des Herrn Herzogs zu S. Gotha Durchl. aber $\frac{7}{12}$tel respect. zu genießen und zu tragen haben, wie denn der Rechnungsführer darnach angewiesen werden soll.

No. 33.

No. 33.

Extract aus dem Reichshofraths-Concluso vom 10ten December 1735.

5tio Was den Abgang an der dem Fürstl. Hause Meiningen rechtlich zuerkannten Erb-Ratae im Coburgischen betrifft, so sich auf Siebenhundert Sechs und Dreyßig Gülden erstrecket, und durch die bey Sachsen-Hildburghausen ratione des Amts Sonnefeld befindliche Uebermaßen verursacht worden, dießfalls hat es schlechterdings bey denen mehrmalen von dem Herrn Herzog zu Hildburghausen judicialiter beschehenen Erklärungen sein Bewenden, daß nemlichen ermeldter Herr Herzog nur gedachte bey dem Amte Sonnenfeld bekommene Uebermaße ohne dem mindesten Anstand unverweigerlich, wo der Contiguität nach, es sich am füglichsten thun lassen wird, ersetzen solle und wolle.

No. 34.

Extract aus dem Kaiserl. Commissions-Protocoll.

Coburg, den 6ten Jul. 1735.

Praes. Depp.
ex parte Saalfeld:
Herr Geheimerrath Praes. von Reinbaben,
Herr Hofrath Gruner.
Ex parte Gothana.
Herr Cammerrath Stempel.
Ex parte Hilperhus.
Herr Hofrath Mühlpfort.

Commissio verlanget nach gestern gemachter Hoffnung von den S. Saalfeldischen Herrn Depp. die Specification derer Stände und Vasallen, auch übrigen Amtsbedienten und Unterthanen, umb daraus zu ersehen, wer mit zukünftiger Ueberweisung der Aemter Coburg und Mönchröden anhero zu citiren seyn dürfte.

S. Saalfeldische Deputatio überreichet dergleichen Specification, woraus Commissio sogleich ersiehet, daß in selbige das Gericht Neustadt und darinne gesessene Vasallen mit hineingebracht worden. Weil man aber bishero nicht anders informirt gewesen, als daß das Gericht Neustadt zu dem Amte Neustadt gehöre, so verlanget Commissio von der S. Saalfeldischen Deputation Erläuterung hierüber.

rc. rc.

J. G. Matthäi, S. S. Th. H. Tiezmann, S.

No. 35.

Sachsen-Saalfeldische Specification der bey der Coburgischen Ueberweisung vorzubescheidenden Personen.

Bey der vorseyenden Vollziehung des Allerhöchst Kaiserl. Rescripti de 25 Mart. nup. und Ueberweisung derer dem dem Fürstl. Hause
S. Saalfeld
zugesprochenen
6900 fl. 18 gl. $3\frac{3}{8}$ Pf. mit Stadt und Amt Coburg und
1620 = 20 = $5\frac{1}{1}$ = mit dem Amte Mönchröden,
werden folgende Personen zu citiren seyn:

1) der

1) der Rath und Amtmann zu Coburg, Herr Dr. Hönn, nebst dem Amts-Secretario Bergmann, Amts-Commissario Hönn und Amtsschreiber Neumeister,
2) der Amtscastner Scheler zu Coburg,
3) der Stadtrath zu Coburg,
4) der Amtmann zu Neustadt, Dr. Pertsch, wegen des unter dem Coburgischen Anschlag begriffenen ganzen Gerichts Neustadt: nebst dem Amts-Actuario Vogel daselbst,
5) der Stadtrath zu Neustadt ꝛc.

3. Im Gericht Neustadt.

1) Der von Hendrich zu Ahorn, als Wiederkaufsinhaber des Guths Birckig.
2) Herr Obrister von Hanstein, wegen Einberg.
3) Rauchhauptische Gebrüdere zu Ketschenbach.
4) Gebrüdere von Brandenstein zu Lützelbuch.
5) Majorin Fomännin, wegen Neuhoff.
6) Der von Henniges, wegen Rothenhoff.
7) Herr geheimer Cammerrath von Erffa, wegen Wörtsdorff.
8) Herr Cammerrath Fohmann von und zu Waldsachsen.
9) Herr geheimer Cammerrath von Erffa, wegen Wildenheyda.

Die Superintendur Neustadt zu diesem Gericht gehörig.

a) Der Superintendent,
b) Caplan daselbst,
c) Pfarrer zu Einberg, und
d) zu Mupperg.

II. Die Schul-Rectores,

zu Coburg,
Neustadt, und
Rodach.

No. 36.

Extract aus dem Kaiserl. Commissionsprotocoll vom 10ten Aug. 1735 wegen der ausgesetzten Ueberweisung des Gerichts Neustadt an S. Meiningen.

ꝛc. ꝛc.

Aus dem, was Ihro anjetzo vorgelesen worden, haben sie sonder Zweifel vernommen, was gestalt Ihro Kaiserl. Maj. allergnädigst gefallen hat, die Residenz, Stadt und Amt Koburg, nebst dem Amte Mönchröden, dem Hochfürstl. Hause S. Saalfeld zuzueignen, die übrigen Coburgischen Aemter hingegen derer Herren Herzoge zu S. Meiningen Hochfürstl. Durchl. wegen ihrer in dem Fürstenthum dem Portionsanschlage nach à 5262 fl. 17 gl. zu fordern habenden ratarum zuzutheilen.

Diesem zu allergehorsamsten Folge haben wir die dem Hochfürstl. Hause S. Saalfeld zugesprochenen Landesstücke, Städte und Aemter demselben den 29sten des jüngstverwichenen Monats übergeben. Vor jetzo aber überweisen wir hiermit Kraft Kaiserl. Allerhöchsten Macht und Gewalt, die übrigen Koburgischen

schen Aemter derer Herren Herzoge zu S. Meiningen Hochfürstl. Durchl. und räumen ihnen solche bis auf das Gericht Neustadt, welches wir in der derer Hochfürstl. Herren Interessenten bekanntgemachtermaßen, salvo cuivis jure, bis auf Ihro Kaiserl. Maj. weitere Allerhöchste Entschließung ausgesetzte cum omnimodo Jurisdictione et superioritate territoriali würklich ein, mit dem angehängten gehorsamsten Wunsch, daß Ihro Hochfürstl. Durchl. solche in selbst erwünschten hohen Wohlseyn besitzen, und sämtliche treugehorsamste Unterthanen, die gedeihliche Wirkung Ihrer löbl. Regierung und Landesväterliche Vorsorge viele lange Jahre erfreulich zu genießen haben mögen.

Und wie dadurch die Gemeinschaft, worinnen diese Aemter bisher zwischen derer Herren Herzoge zu S. Meiningen und S. Saalfeld Hochfürstl. Durchl. gestanden, nebst denen daher fließenden Verbindlichkeiten derer darzu gehörigen Herren Stände, Vasallen, Städte, Gemeinden und Unterthanen von selbst hinwegfallen und salva peraequatione derer zur Ausgleichung gehörigen Stücke, auch ohnbeschadet der Mitbelehnschaft, Erbverbrüderung und Erbvereinigung, wie Dieselbe in dem Hochfürstl. Hause hergebracht aufhören.

No. 37.

Extract aus dem Reichs-Vicariats-Concluso vom 22sten Jan. 1742.

3tio Den Neustädtischen Punct an sich betreffend, da wird nach reifer der Sachen-Erwegung, vor Recht erkannt: Daß mit nunmehriger Aufhebung des Provisorii vom 15ten Jul. 1735, das Gericht Neustadt, cum annexis, nicht nur in Ansehung der Revenüen, sondern auch quoad omnimodam jurisdictionem, als ein pars integrans des Amts Coburg, nach dem Portionsanschlag de anno 1572 dem Fürstl. Hause S. Saalfeld zuzusprechen, Und gleichwie solches hiermit geschiehet; So hat das Fürstl. Haus Sachsen-Meiningen von allen desfalls bisher gemachten Ansprüchen abzustehen, einfolglich seine in Neustadt habende Diener zurückzurufen, und Sachsen-Saalfeld in der alleinigen Possess solches Gerichts Neustadt cum annexis und der darauf radicirten Landeshoheit in conformitate Conclusi vom 24sten May und 2ten Dec. 1735 geruhig zu lassen, wie dann auf solche Masse sämtliche in das Gericht Neustadt gehörige Vasallen, Geistliche, Beamte, Stadtrath und Unterthanen per patentes an das Fürstl. Haus S. Saalfeld unter heutigen dato gewiesen werden.

Was aber gedachtes Fürstl. S. Meiningische Haus in puncto peraequadorum, et dividendorum accessoriorum, dabey zu fordern hat, damit wird selbiges, wie überhaupt auf solche von Weiland Kaiserl. Maj. ausdrücklich ausgesetzte puncta damit verwiesen, und ihme alle desfallsige Competentia dahin expresse vorbehalten.

No. 38.

Jovis 21 April 1746.

Sachsen-Coburg-Eisenberg- und Römhildische Succession, in Specie das Gericht Neustadt betreffend. Puncto Revisionis, sive der Herzogl. Sachsen-Meiningische Anwald von Harpprecht sub praes. 7 Decembris 1745 übergiebt allerunterthänigste Supplicam, pro clementissima admissione ad beneficium Supplicationis, pro Revisione Actorum, et eventuali fatalium prorogatione.

tione, juncto Libello revisorio, una cum Mandatis specialibus ad praestandum Juramentum, nec non oblatione ad depositionem Sportularum, et reliqua. App. Lib. gravam. sub Sig. ⊙ cum Adjunctis a Lit. A. usque L. incl. nec non Sign. A. et ♂ in duplo.

Idem sub eodem praes. exhibet praecedentem Supplicam pro Revisione Actorum, una cum Libello gravatoriali, annexa humillima Reservatione et ulteriorum oblatione, cum Adjunctis, sub No. 1. 2. 3 et 4.

In eadem des Herrn Herzogen Friedrich Wilhelms zu Sachsen-Meiningen Anwald von Vischer sub praes. 3 Februarii Anni curr. übergiebt allerunterthänigsten Nachtrag ad Supplicam sub praes. 7 Decembr. anni praeteriti exhibitam, cum iterato humillimo petito, pro clementissime praevia Restitutione in intregrum, contra Conclusum Revisionis denegatorium decernendo, quoad causam Mandati paritoriam, quoad causam principalem vero admittendo ad beneficium Revisionis, retro petitum, juncta iterata oblatione ad quaevis solennia. Appon. Lit. M. et N. in Duplo.

Hat das gebethene Revisions- und Restitutions-Gesuch bewandten Umständen nach nicht statt.

Jedoch bleibet dem supplicirenden Fürstl. Theil in Via ordinaria seine vermeintliche Nothdurft auszuführen bevor.

Arnold Heinrich von Glandorf.

No. 39.

Extract aus dem zwischen S. Meiningen und S. Gotha, den Umtausch der S. Meiningischen Erbportion im Eisenbergischen mit dem Coburgischen Land betreffend, abgeschlossenen Receß vom 30sten May 1717.

§. II.

Des Herrn Herzogs zu S. Gotha Hochfürstl. Durchl. vor sich und Dero Fürstl. Descendenten an höchstgemeldete des Herrn Herzogs zu S. Meiningen Hochfürstl. Durchl. und Dero Fürstl. Haus von Dero beym Fürstenthum Coburg habenden Erb- auch von S. Hildburghausen cedirten Ratis und zwar davon eben so viel, beydes an Land und Leuten cum eodem pleno jure, nach Maßgabe des Recessus de anno 1687 beydes auch von denen übrigen erciscundis, als bey der Eisenbergischen Succession die S. Meiningische überlassene, sowol Erblandes- als auch diejenigen Ratae, welche diesem Fürstl. Hause an denen übrigen in die Theilung gehörigen Stücken zugestanden, betragen, nichts davon ausgeschieden salva tamen ubique peraequatione, wiewol einsweils und bis zur wirklichen Haupttheilung nur pro indiviso hiermit erblich überlassen und überweisen, auch dieserwegen zu Ausstellung derer Resignations- und Anweisungs-Patente sich verbindlich machen.

No. 40.

Extract aus dem zwischen S. Meiningen und S. Gotha d. d. 29 Jan. 1720 abgeschlossenen Receß, die Rectification des Portions-anschlags und Satisfaction der Eisenberg- und Römhildischen Nachschußgelder, item der Land- und Trankfsteuern betreffend.

§. I.

Wollen Herrn Herzog Friedrichs zu S. Gotha Hochfürstl. Durchl. aus freundvetterlicher Neigung zum Frieden Dero Herren Vettern zu S. Meiningen, Herrn Herzog Ernst Ludwigs Hochfürstl. Durchl. und Dero Fürstl. Hause Ihre Ratas an denen Römhildischen und Eisenbergischen auch Römhild-Eisenbergischen Nachschußgeldern, folgendergestalt satisfaciren, daß von dem ganzen Quanto der Ihro angefallenen Nachschußgelder, Sechshundert Gülden fränk. mit Land und Leuten, portionsmäßig bey dem Amt Römhild Deroselben sofort überwiesen und abgetreten ꝛc.

No. 41.

Extract aus dem Eventual-Successions-Receß zwischen S. Coburg, S. Meiningen, S. Römhild, S. Hildburghausen und S. Gotha, vom 6ten April 1699.

§. V.

Was die übrige Erbschafts-Massam an Cammergefällen, baaren Geld, Land- und Trankfsteuern, Nachschußgeldern, Activ- und Passiv-Schulden und dergl. anlanget, werden solche nach eines jeden hohen Interessenten Befugniß vertheilet, jedoch, daß die Land- und Trankfsteuer-Gerechtsame bey jeder Landesportion und Fürstenthum unzertrennet verbleibe.

§. VIII.

Wann bey denen obigen Anfällen eine Fürstl. Frau Wittib hinterbliebe, so geschiehet demjenigen, in dessen angefallenen Landen sie sich befindet, zu deren gebührenden dotalitio und Unterhaltung von allen Fürstl. Interessenten ein proportionirter Beytrag, und ist Ihme deswegen sattsame Versicherung durch annehmliche Revenüen in Händen zu lassen.

No. 42.

Extract aus dem Receß zwischen S. Gotha und S. Meiningen, vom 18ten April 1702.

§. IV.

Nicht weniger tritt S. Gotha an S. Meiningen Kraft dieses, gegen bald benennende Vergleichung und Compensation ab, und überlässet demselben seine beyde, wie auch Römhildische und Eisenbergische an sich erhandelte ratas an denen

im

im Coburgischen Territorio gelegenen Fürstl. Cammergüthern, Oeslau, Calenberg und Gauerstadt, samt deren Pertinentien.

§. IX.

Die Land- und Trankfsteuern, so viel deren im Portionsanschlag nicht begriffen, werden in dem Coburgischen und Meiningischen reciproce abzutretenden Landen aus denen Steuernregistern gegen einander gesetzet, und der befindliche Ueberschuß von einem oder dem andern Theil mit einem Capital à 5 Procent angeschlagen, entweder abgetragen, oder in obige Masse versichert, und Quartaliter geliefert, auch die gänzliche und gründliche Steuerparification nach beschehener Revision, in denen reciproce abzutretenden Landen, und das daraus resultirende augmentum zu beyden Seiten resolviret, nicht weniger, als wegen der einander abzutretenden Vasallen die behörige Peräquation und Satisfaction vorbehalten wird.

§. X.

Alles übrige, so in denen Portionsbüchern nicht enthalten, und weshalber besondere Satisfaction gegen einander begehret wird, und de jure zu gewarten seyn möchte, wie auch, was sonsten beyde Fürstl. Theile hinc inde zu prätendiren, darüber wollen Sie, auf daß um so mehr alle Mißhelligkeit weggeräumet, und gutes Verständniß beständig unterhalten werde, ein arbitrium, welches durch besonders dazu verpflichtete Personen aus dem Fürstl. Hause, nebst einem Obmann, welche ad Protocollum benennet, admittiren, und durch dieselbige, binnen 2 Monaten, a dato der beschehenen tradition, die ausgesetzte Puncta und Praetentiones gütlich oder rechtlich ohne einiges Suspensiv-Mittel erörtern lassen.

No. 43.

Extract aus dem Receß zwischen S. Meiningen und S. Hildburghausen, samt der Gothaischen Mitbeliebung, vom 23sten Jul. 1705.

§. 2.

Zum Andern die zu der Hildburghäusischen rata gehörige ordinar. wie auch Land- und Trankfsteuern, nach dem Steuerfuß, ingleichen Vasallen, Rittergüter, Ritterpferde und Dienste in besagtem Amt nicht zulänglich seyn sollten, würde solches alles gleichfalls, pro rata, in natura peräquiret, satisfaciret, und erblich überlassen, insonderheit auch die Steuern, wie solche bey der neuen vorseyenden Revision sich befinden werden, cum jure exigendi et exequendi aus denen übrigen Coburgischen Landen förderlich erblich angewiesen und vergnüget. Ingleichen soll über dieses

§. 3.

Drittens, alles dasjenige, was sonsten nach der Observanz des Fürstl. Hauses Sachsen zu theilen, an S. Hildburghausen pro rata sowol ratione onerum als utilium, satisfaciret, und da deshalber einige Differenz sich hervorthun würde, durch ein kurzes Compromiß, gleichwie mit Sachsen-Gotha deswegen verabredet ist, in der Güte, oder vermittelst Rechten gehoben werden. Es wird aber hierbey expresse bedungen, daß weil die vier Cammergüther, Oeslau, Calenberg, Gauerstadt und Schweickhof, von dem Fürstenthum Coburg sich nicht

füglich

füglich separiren lassen, sondern zu Unterhaltung einer daselbstigen Hofstadt höchst nöthig, Sachsen-Hildburghausen seine daran habende rata auf vorhergehende unpartheyische Taxirung, durch baar Geld unverzüglich von S. Meiningen, dem solche rata angedeihet, vergnüget werden solle, doch daß zuvor die auf der Allodialerbschaft, und also auch auf diesen Cammergüthern mit haftende Schulden, entweder pro rata Hilperhusana, von diesem Fürstl. Hause durch baare Bezahlung getilget, oder sonsten mit denen Creditoribus Richtigkeit getroffen, oder die Compensation darauf bey erwehnter Auszahlung verstattet werde; und weil absonderlich der Schweickhof zu Dotirung der Coburgischen Universität legiret, will S. Hildburghausen, wenn dieselben errichtet, und das Legatum bestehen wird, seine an besagtem Schweickhof überkommene ratam an Geld zu solchem dote auch gewidmet bleiben lassen.

No. 44.

Extract aus dem zwischen S. Meiningen und Gotha abgeschlossenen Receß vom 30sten May 1717.

§. 1.

Es überlassen und überweisen höchstgedachte des regierenden Herrn Herzogs zu S. Meiningen Hochfürstl. Durchl. vor Sich und Dero freundlichgeliebte Herren Gebrüdere, auch Ihro und Dero Descendenten, die ihrem Fürstl. Hause bey der Eisenbergischen Landesportion angefallene Eisenberg- und Römhild-Eisenbergische ratas an Land und Leuten, und zwar mit dem Ihnen nach dem Recess. de anno 1687 zustehenden pleno jure, so hoch sich das Quantum sothaner ratarum, nach dem rectificirten Portionanschlag beträget, wie auch was sonsten bey dieser Succession in die Theilung gehöret, und Deroselben pro ratis zustehet, nichts ausgeschieden, jedoch salva peraequatione an des Herrn Herzogs zu S. Gotha Hochfürstl. Durchl. versprechen auch anbey dieserhalben die Resignations- und Anweisungs-Patente auszustellen.

No. 45.

Extract aus dem Receß vom 16ten Januar 1719 zwischen S. Saalfeld und S Hildburghausen.

§. 3.

Demnach auch S. Hildburghausen sich dahin erkläret, alles dasjenige, was demselben aus dem Fürstenthum Coburg an Cammergüthern, Vasallen und Ritterpferden, Gebäuden, Flößnutzung, und andern nicht mit in dem Portionsanschlag begriffenen, sondern zu besonderer Theilung ausgesetzten Stücken bey künftiger Peräquation zu seiner rata zukommen möchte, an S. Saalfeld um eben denjenigen Preis, wie sich darüber bey künftiger gemeiner Theilung verglichen, oder wie solcher durch die dazu gemeinsamlich verordnete Taxatores ermäßiget werden würde; wie ingleichen auch das, was bey Endigung der Steuerrevision über die demselben bereits vormals zugetheilte nachhero an S. Gotha verhandelte Supplementsteuern sich etwa noch ferner zu dessen Portion ergeben möchte, nach eben dem Fuß, so bey der Gothaischen Handlung beobachtet worden, vor andern käuf-

käuflich zu überlassen, wenn dieser Fürstl. Theil hingegen Demselben gleich jetzo, oder doch nächstens, mit einem erklecklichen Anlehn darauf an Hand gehen, und demnächst den etwa folgends bey endlicher Anheimschlagung obberührter Stücke daran noch bleibenden Ueberschuß ebenmäßig vollends baar gut thun würde, und dann S. Saalfeld solche Conditionen acceptiret, und binnen hier und nächstbevorstehende Leipziger Ostermesse an S. Hildburghausen immittelst eine Summe von Zehntausend Thaler baar über zu bezahlen sich Kraft dieses anheischig gemacht; Als wollen des Herrn Herzogs zu S. Hildburghausen Durchl. vor sothanes Anlehn $\frac{10}{m}$ Rthlr. sobald Sie solches wirklich erhalten werden, sämtliche obbeniemte außer dem Coburgischen Landesanschlag sich findende Stücke an des Herrn Herzogs zu Sachsen-Saalfeld Durchl. zu einem ausdrücklichen Unterpfand, und zwar cum clausula constituti possessorii, und sich zugleich der Freyheit, selbige an jemand zu veräußern, expresse begeben haben, immittelst auch so lange, bis solche wirklich in solutum abgetreten und gewährt werden können, Denselben aus dem Amt Schalkau soviel gewisse Revenüen, als zu Vergnügung derer davon fälligen Zinsen à fünf Procent erfordert werden, zu immediater Erhebung sogleich anweisen, und hierüber noch gestatten, daß Sachsen-Saalfeld in Zukunft die Flösse aus dem Henneberger Forst durchs Amt Schalkau nach Coburg auf zwölf Jahr zu einer Probe, jedoch unbeschadet des Fürstl. Cammerinteresse und auf gewisse hierbey geschlossene Conditiones, gegen billigmäßige Satisfacirung des dadurch etwa einem oder andern Vasallen an der Fischweide, Mühlwehren und sonsten zuwachsenden Schadens, wenigstens auf ein gewisses alljährliches nach eingezogenem Bericht von Sachsen-Hildburghausen förderlichst zu determinirendes Quantum exerciren möge.

ꝛc. ꝛc.

No. 46.

Extract aus dem Receß zwischen S. Gotha und S. Hildburghausen, vom 23sten Jan. 1720.

ꝛc. ꝛc.

Quoad materialia, verhandeln, verkaufen, überlassen und überweisen Herrn Herzog Ernst Friedrichs zu S. Hildburghausen Fürstl. Durchl. vor Sich, Deren Erben und Erbnehmen, auch Landessuccessoren am Regiment an Herrn Herzog Friedrichs zu Sachsen-Gotha Fürstl. Durchl.

I. Im Koburgischen.

1.

Dero Erb-Ratam an denen drey Kammergüthern Kalenberg, Oeßlau und Gauerstadt, mit Gebäuden, Aeckern, Wiesen, Holzung, Wassern, Lehnschaften, Gerichten, Rechten und allen Pertinenzien, nichts ausgeschieden, cum omni causa et fructibus von Weihnachten anni praeteriti anzurechnen, wobey jedoch S. Hildburghäusischer Seiten expresse resolviret wird, daß weil der Schweikhof im verwichenen 1718 Jahre per majora zu Redintegrirung des Themarischen Amtsportionsanschlags wieder hergestellet worden, Sr. Kaiserl. Maj. allergnädigste Approbation aber noch nicht erfolget, man sich auf unverhaften widrigen Ausschlag seine Ratam hieran vorbehält, und solche in diesem Kauf nicht verstanden seyn soll.

2. Dero

2.

Dero Erb-Ratam an denen dem Fürstenthum Coburg zu Lehn gehenden in- und ausländischen Vasallen, Ritterpferden, Diensten und andern an ihnen und ihren Lehngüthern, sie mögen Mann- Söhn- Töchter- oder Erb- auch Canzleylehn seyn, habenden Juribus, allermaßen solche Herzog Albrecht in seinem Leben exerciret, genossen und genießen können, auch nach seinem Tode auf Dero Fürstl. Herren Successores bracht hat.

3.

Dero Erb-Ratam an der Fürstlichen Residenz, denen Herrschaftlichen auch andern publiquen Gebäuden an Gärten, außer dem Schloßgarten, davon Sie Ihr Antheil an des Herrn Herzogs zu S. Meiningen Frau Gemahlin geschenket haben, wie auch Dero Antheil am Büchnerischen Hause, so per donationem an den S. Meiningischen Geheimenrath von Thielemann gekommen, und andern Grundstücken, wie auch an der Vestung und denen darinnen befindlichen Instrumentis bellicis, auch ganzen Inventario, nicht weniger an dem Coburgischen Flöß-Regali.

4.

An denen Aemter-Capitalien, wenn davon noch etwas zu vertheilen übrig wäre.

5.

An denen milden Stiftungen, Gymnasio, Stipendien, Zieritzischen Testament und dergleichen. Item bey der Universität Jena, woselbst Sie ehemals die Concurrenz sich reserviret gehabt, jedoch bis auf andere in Gottes Händen stehende Fälle.

6.

Den Genuß Dero Supplement-Extrasteuern, jedoch daß Se. Fürstl. Durchl. auf Dero Hildburghäusische Lande und das Amt Sonnefeld die Onera in publicis, und Reichs- und Reichsprästationen über sich nehmen, behalten und beständig vertreten.

7.

Den Zugang an Ordinair- und Extraordinair- auch Trank- und Supplementsteuern, welcher sich nach der bevorstehenden Revision und Rectificirung des Steuerstocks ergeben wird.

II. Im Eisenbergischen.

1.

Dero Ratam an der Fürstl. Residenz und andern Herrschaftlichen Gebäuden, Gärten und andern Güthern und Grundstücken.

2.

An denen Aemtercapitalien, wenn davon noch etwas zur Vertheilung übrig bleiben sollte.

3.

An denen milden Stiftungen und andern piis causis, weil die übrigen dividenda an Vasallen, Steuern, Nachschußgeldern und dergleichen allbereit satisfaciret worden, auch

4.

Das Capital, worauf Dreyhundert Gülden an Revenüen bey der Eisenbergischen Satisfaction vor die Provisionarien und Witthumsprästation im Coburgischen innen behalten worden.

End-

Endlich

III. Im Römhildischen.

1.

Dero Ratam an denen der Römhildischen Landesportion zu Lehn gehenden Inn- und ausländischen Vasallen, Ritterpferden, Diensten und andern an ihnen und ihren Lehngütern, sie mögen Mann- Söhn- und Töchter- oder Erb- auch Canzleylehn seyn, habenden Juribus, wie solche Herzog Heinrich in seinem Leben exerciret, genossen und genießen können, auch nach seinem Tode auf dessen Fürstl. Herren Successores bracht hat.

2.

Dero Rata an der Fürstl. Residenz und andern Herrschaftlichen Gebäuden, Gärten und andern Grundstücken.

3.

An denen Aemtercapitalien, wenn davon noch etwas zur Vertheilung übrig bleiben sollte, und

4.

An denen milden Stiftungen, Stipendien und dergleichen.

§. IV.

Und weil der Portionsanschlag bey dem Amte Sonnefeld mit 26000 fl. Capital zur Reluition derer von Herzog Albrechten meistens ohne derer Fürstl. Agnatenconsens alienirten Amtspertinentien officirt ist, die S. Hildburghäusische Rata aber zur Ergänzung aller Aemteranschläge sich so hoch nicht erstrecket; Als übernehmen Herrn Herzog Ernst Friedrichs Fürstl. Durchl. den vollen Anschlag des Amtes Sonnefeld, wie er bey letzterer Ratification incl. derer Reluendorum et Revocandorum bestanden, ohne einigen weitern Beytrag von denen übrigen Fürstl. Herren Interessenten, weil sie solchen in untengemeldter Generalabfindung empfangen.

rc. rc.

No. 47.

Veneris 1 Mart. 1720.

Sachsen-Coburg-Eisenberg und Römhildische Succession betreffend, sive Fürstl. S. Gothaischen Anwalt von Braun, sub praes. 22 Febr. nup. exhibendo allerunterthänigste Anzeige eines mit S. Hildburghausen über die, aus gedachten Successionen hinterstellige implenda et peraequanda geschlossenen Vergleiches, supplicat humme pro clemma ejusdem confirmatione appon. lit. A. usq. K.

In eadem Herr Ernst Friedrich, Herzog zu S. Hildburghausen in lit. ad Inperat. sub dato 17 et prs. 26 Febr. nup. exhibitis per Unrath notificando quoque den mit Herrn Herzogen zu S. Gotha getroffenen gütlichen Vergleich, bittet sothanen Vergleich allergnädigst confirmiren, und darüber bey erfolgender Endurtheil zu reflectiren.

Fiat petita Confirmatio cum Clausulis solitis.

Franz Wilderich von Menßhengen.

No. 48.

No. 48.

Extract aus dem Receß d. d. 29 Jan. 1720.

§. II.

Ueberlässet S. Gotha an S. Meiningen gegen Begebung derer von diesem Fürstl. Hause bey jüngster Rectificirung der Portionsanschläge formirten und noch nicht abgethanen monitorum, wie auch aller Evictions-Praetensionen wegen derer Portionsmängel bey einem und andern Amt, doch ohne deren Agnoscirung, dann ferner gegen versprochene S. Meiningische Eingestehung des Ansatzes der reluendorum et revocandorum im rectificirten Portionsanschlag, und Abstrahirung von deren prätendirter separaten Theilung, zur völligen Beruhigung so fort eine von seinen beyden ratis an der Vestung Coburg und denen darauf befindlichen Inventarienstücken und Kriegsinstrumenten; Ingleichen an der Residenz, denen Gärten und allen übrigen Herrschaftlichen Gebäuden in dem Fürstenthum Coburg, wie auch Dero einen Theil an der Residenz und übrigen Herrschaftlichen Gebäuden und Gärten zu Römhild, jedoch mit dem weitern Zusatz, daß, falls S. Meiningen führender Hoffnung nach, in Zukunft durch gütliche oder rechtliche Wege Stadt und Amt Coburg, nebst dem Amte Römhild völlig obtiniren und erhalten wird, alsdann auch diesem Fürstl. Hause der zweyte S. Gothaische Antheil an besagter Vestung und Zugehör, ingleichen an der Residenz und übrigen Herrschaftlichen Gebäuden zu Coburg und Römhild hiermit und Kraft dieses, ohne weiter Entgeld, oder dafür zu prästirende Satisfaction überlassen und abgetreten seyn soll. Würde aber obiger Hoffnung zuwider, die Sentenz in Revisorio S. Meiningen dergestalt entgegen fallen, daß Sie Stadt und Amt Coburg alleine nicht obtiniren könnten, so will S. Gotha anstatt der zweyten Coburgischen ratae, an S. Meiningen noch Viertausend Gulden, dann anstatt des Römhildischen zweyten Theils, Eintausend Gulden Meißnisch baar in compensationem bezahlen, wohingegen S. Meiningen nicht nur von denen bey obgemeldeten Portionsanschlägen formirten, und bis daher unerörtert gebliebenen monitis und allen Evictionsansprüchen, wegen verlangter Ersetzung derer darinnen angezogenen oder daraus ferner zu formirenden Portionsmängel, als S. Gotha, wegen seiner beygebrachten Anmerkungen hiermit ebenmäsig thut, abstrahiret, und solchen aufs kräftigste renunciret, sondern darüber auch noch an S. Gotha seinen Antheil an der Eisenbergischen Residenz, Gärten und andern Herrschaftlichen Gebäuden, sowol in der Stadt als denen übrigen Aemtern, ebenfalls cediret und überlässet.

No. 49.

Extract aus dem Reichshofraths-Concluso vom 2ten Jul. 1720, wegen Confirmation des Recesses vom 29sten Januar 1720.

2do Fiat denen vorwaltenden Umständen und Ursachen nach, petita confirmatio cum clausulis solitis, und kann den Herrn Imploranten die Communication des Vergleichs auf Anmelden e cancellaria geschehen.

No. 50.

Receß zwischen S. Meiningen und S. Gotha, die Abtretung der von S. Hildburghausen erhandelten accessorischen dividendorum im Coburgischen betreffend d. d. 8ten May 1721.

Demnach bey der zwischen beyderseits Hochfürstl. gnädigsten Herrschaften wegen derer S. Meiningischen und S. Gothaischen Landschaften aus dem bisherigen reciproquen Uebertrag derer Reichs- und Kreis-Praestandorum von denen Aemtern Themar und halben Dorf Mehlis eines, und Salzungen andern Theils, gegen einander gehabten und andern Forderungen hieher beliebten Conferenz Sachsen-Meiningischer Seiten, welcher Gestalt Sr. Hochfürstl. Durchl. die S. Hildburghäusische ratam, an dem Coburgischen Cammergut Schweickhof an sich gebracht hätten, eröffnet, und zugleich mit Beziehung auf das, den 7 Martii a. c. extrahirte Reichshofraths-Conclusum angetragen worden, daß des Herrn Herzogs zu S. Gotha Hochfürstl. Durchl. sich freundvetterlich erklären möchten, die im Anfang vorigen Jahrs, unter andern von denen drey Anfällen S. Hildburghausen zuständig gewesenen accessorischen dividendis, an sich mit erhandelte ratam an denen drey Cammergüthern, Oeslau, Callenberg und Gauerstadt, wie auch an der Vestung samt zugehörigen Inventario, ingleichen an der Fürstl. Residenz und übrigen Herrschaftlichen Gebäuden zu Coburg an des Herrn Herzogs zu S. Meiningen Hochfürstl. Durchl. um eine billige Abfindung zu überlassen; Als haben S. Gothaische Deputati ihres gnädigsten Herrn Hochfürstl. Durchl. Geneigtheit zu solcher Ueberlassung contestiret, und nach erstatteten unterthänigsten Berichten und nach und nach erhaltenen Instructionen, auf hinc inde geschehene Vorschläge, die gütliche Handlung über vorgemeldete S. Hildburghäusische ratas mit denen S. Meiningischen Deputatis auf folgende Art zu Stande gebracht und verbindlich geschlossen. Nemlich es cediren und überlassen des Herrn Herzogs zu S. Gotha Hochfürstl. Durchl. den an sich erhandelten S. Hildburghäusischen Antheil, 1) an der Vestung Coburg, samt darinnen befindlicher Artillerie- und übrigen Inventarienstücken, nichts davon ausgenommen. Ingleichen 2) die S. Hildburghäusische ratam an der Coburgischen Residenz und übrigen Herrschaftlichen Gebäuden und endlich 3) die Hildburghäusische sowol eigene, als von S. Eisenberg und Römhild ererbte ratas an denen drey Cammergütern, Oeslau, Callenberg und Gauerstadt an Dero Herrn Vetters zu S. Meiningen Hochfürstl. Durchl. gegen Zwanzigtausend Gülden fränk. dergestalt, daß, gleichwie S. Meiningen zu Bezahlung dieser Abfindungs-Summe den von S. Gotha per Recessum de anno 1720 auf verwichenen Michaelis annoch zu erheben gehabten Rückstand, ohne Ansetzung des Interesse morae in solutum angiebt, und das übrige nach der angefügten Abrechnung sub O. vergnüget, also auch diese Cession, nebst dem wirklichen Genuß solcher S. Hildburghäusischer Antheile an gedachten Cammergüthern von Michaelis 1720 an ihren Anfang nehmen und deswegen das nöthige an Fürstl. Coburgische gesamte Cammer verfüget werden, auch die Anzeige davon am Kaiserl. Hof geschehen soll.

No. 56.

Extract aus dem Nebenreceß vom 6ten Sept. 1717 zwischen S. Gotha und S. Saalfeld.

§. 4.

S. Gotha die hiebevor S. Hildburghausen bey Abtheilung des Amts Sonnefeld aus andern Coburgischen Orten zu Supplirung seiner ratae zugeschlagene land-

Land- und Trankſteuern ſamt den Accis ohnlängſt vor und um 26600 fl. fränk. käuflich an ſich gebracht, ſelbige hingegen an S. Saalfeld nicht nur 16000 fl. noch zu Vergütung ſeiner Brüderlichen Nachſchußgelder, ſondern auch 3000 fl. als einen Zuſchuß wegen des Amts Neuhaus, vermöge darüber beſonders ausgeſtellter Verſchreibungen, zu bezahlen, und darneben Demſelben ſothane Hildburghäuſiſche Supplementſteuer gegen eben diejenige Satisfaction, welche es derenthalben an S. Hildburghauſen geleiſtet, ohne einigen Vortheil wieder abzutreten ſich anheiſchig gemacht; Als behält es bey dieſer Abrede nochmals ſein unveränderteſ Bewenden, und will ſolchemnach S. Gotha ſothane erhandelte Supplementſteuer, S. Saalfeld auf nächſtkünftigen Andreä gegen Compenſation auf obige beyde Poſten, und annehmliche Verſicherung wegen des Ueberreſts, oder andere Vergütung, hinwieder abtreten und überlaſſen, auch mittelſt behöriger Reſignation an Dieſelbe überweiſen, dabey aber dieſe Steuer ſamt den Accis Demſelben als eine beſtändige Cammerrevenüe gebührend gewähren.

No. 57.

Extract aus dem Schreiben von dem Herrn Herzog zu Gotha an den Herrn Herzog zu Saalfeld vom 20 Jul. 1734, wegen der im Amt Coburg zu erheben habenden Extraſteuer.

Aus Ew. Ld. Ld. auf Unſere freundvetterliche Communication wegen der bey dem Reichsconvent zu Regensburg zu gegenwärtigen Reichskrieg gegen die Cron Frankreich bewilligten 30 Römermonaten erfolgten Antwort vom 9ten dieſes, haben Wir mit Verwunderung erſehen, wie dieſelbe nur kürzlichhin wahrgenommen, daß wir einige zeither ein ziemlich Quantum an Extraſteuern im Coburgiſchen, ſo zu daſiger Landſchaftscaſſa gehörig, und zwar von eben denen Güthern, auf welchen Ihro die Ordinairſteuern competirten, nachher Gotha erheben laſſen, da doch dergleichen auf landſchaftliche Verwilligung zu Beſtreitung derer Reichs- Kreis- und Landespräſtationen angewendet werden müßten, mithin nicht abzuſehen wäre, ex quo fundamento wir ſothane Extraſteuern erheben können, hätten auch dahero durch Dero Coburgiſche Regierung die landesherrliche Verfügung thun laſſen, daß ſothane Extraſteuern zur Coburgiſchen Landſchaftscaſſa wiederum geliefert und eingebracht werden ſollten, mit dem an Uns gelangten Anſinnen, daß wir ſothane de praeterito erhobene Extraſteuern nebſt den Intereſſen an die Coburgiſche Landſchaftscaſſe erſtatten ſollten. Nun kann aber Ew. Ld. Ld. nicht ſo fremde und unbekannt ſeyn, daß, als anno 1706 S. Hildburghauſen die Abfindung ſeiner Erbportion aus dem Coburgiſchen mit dem Amte Sonnefeld erhalten, ſolches auch von denen Coburgiſchen Ordinair- und Extraordinair-Steuern eine sextam diminutam bekommen, welche zum Theil, weilen in dem Amte Sonnefeld die Anweiſung des zu erwarten gehabten quanti nicht völlig geſchehen können, in supplementum auf einige Güther im Coburgiſchen angewieſen worden, wovon Unſers in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnd. die Hildburghäuſiſche ordinar Supplement-Steuer anno 1717 an ſich erhandelt, auch ſofort ohne Ziehung des geringſten Vortheils an Ew. Ld. Ld. Herrn Vaters Ld. wieder überlaſſen, die Supplement-Extraſteuern aber, nochmals ebenfalls, als ſie ſich nach allerhöchſter Kaiſerl. Verordnung wegen einiger beſondern Stücke anno 1720 mit S. Hildburghauſen, denen übrigen Fürſtl. Intereſſenten zum Beſten, und damit dieſen in peraequandis wegen der Eiſenbergiſchen Landesportion ein völliges Genügen geleiſtet werden könne, an ſich erhandelt, welche allerſeits Receſſe auch wie Sie öffentlich geſchloſſen, auch von Kaiſerl. Majeſtät theils in der Hauptſentenz vom 25 April 1714 §. 3 theils in dem Spruch des Reviſorii, theils ſonſten allergnädigſt

gnädigst approbiret und confirmiret worden, folglich Ew. Ldd. Ldd. sothane Recesse um so mehr bekannt seyn müssen, als Dero Herrn Vaters Ldd. vermöge Dero hieher anno 1720 erlassenes Schreibens, selbst mit S. Hildburghausen dergleichen Handel vorgehabt, und obwohl die Erhebung dieser S. Hildburghäusischen Supplement-Extrasteuer, gleichwie der an Ew. Ldd. Ldd. wieder überlassenen ordinar-supplement-Steuern nach der Coburgischen Landschaft Bewilligung geschiehet, so gehören doch solche nicht zu dieser ihrer Cassa, immaßen selbige als schon angeführet, anno 1706 S. Hildburghausen angewiesen worden.

No. 58.

Extract aus dem Reichshofraths-Concluso vom 18 Mart. 1733, worinnen Chursachsen und dem Markgräfl. Hause Anspach Commission in der S. Coburg-Eisenberg- und Römhildischen Successionssache aufgetragen worden.

Als wollten Sie denenselben hiemit die Weisung dahin gethan haben, zuförderst die rückständige Peräquation zwischen allerseits Fürstl. Erb-Interessenten zur behörigen Richtigkeit zu bringen.

No. 59.

Extract aus dem Reichshofraths-Concluso.

Sabbathi 3 Jul. 1734.

rc. rc.

Cum inclusione Exhibitorum sub 1 Apr. nup. et 3 eiusd. rescribatur Commissioni caesareae. Es hätten Ihro Kaiserl. Majestät nach Vernehmung, daß Derselben Subdelegati sich nächsten zu Coburg einfinden würden, für gut angesehen, daß dieselben angewiesen werden, in ihren Verrichtungen vor allen Dingen von der Localtheilung der Lande, als dem Haupt-obiecto Commissionis, den Anfang zu machen, und nach dessen Erledigung zu erwegen, ob in der Theilung der Vasallen, Peräquation der Steuern, und andern unter denen Fürstl. Interessenten annoch zu erörtern stehenden Materien gleichfalls fortgefahren, oder dieselbe unter Ihnen selbst abgethan werden können. Inzwischen aber S. Gotha und S. Hildburghausen mit Beytragung der Kosten zu verschonen.

Arnold Heinrich von Glandorff.

No. 60.

Extract aus dem Reichshofraths-Concluso vom 10 Dec. 1735, wegen Peräquation der Residenz-Gebäude zu Coburg.

2do Absonderlich die an Sachsen-Saalfeld mit überwiesene Residenz-Gebäude zu Coburg anlangt, gleichwie in dem Concluso vom 24 May a. c. es ohnedem die Meinung keinesweges gehabt, daß solche an Sachsen-Saalfeld unentgeltlich, oder ohne besondere diesfalls gebührende Vergütung, überlassen werden solle, also

also verbleibt es vielmehr darbey, daß erwähnte Residenz-Gebäude zu Coburg, dem bey sonst in denen Fürstl. Sächs. Häusern vorgegangenen Theilungen üblichen Herkommen nach, und bevorab der bey Rectification derer Coburg- Eisenberg- und Römhildischen Portionsanschläge, genommenen Abrede gemäs, tarirt und ausgeglichen, mithin solche in bevorstehender Peräquation der accessoriorum mit zur Theilung absonderlich gebracht werden solle.

No. 61.

Kaiserliches Comissions-Verzeichniß der Puncte wegen der Theilung der Haupt-Erbmasse und der accessorischen Dividendorum.

§. 1.

Jhro Kaiserl. Majestät haben der, in denen Coburg- Römhild- Eisenbergischen Successions-Irrungen angeordneten Commission aufgetragen, sowol vor allen Dingen die Local-Theilung einzurichten, und die darmit verknüpfte Concurrenz zu denen auf den Landen radicirten Stimmen auf Reichs- und Kreistägen zu reguliren, als die übrige noch unausgemachte, die accessorischen Dividenda et Peraequanda betreffende Puncte zr erörtern und zu Kaiserl. Entscheidung zu befördern.

§. 2.

Umb dieses allergehorsamst zu bewerkstelligen, und insonderheit die Güte unter denen Hochfürstl. Herren Interessenten also zu pflegen, daß man einen Punct gegen den andern verhandele, alle aber, wo möglich auf eine billige Art beylege, ist unumbgänglich zuförderst zu wissen nöthig, worinnen die sämtlichen Streitigkeiten bestehen, was insonderheit zu denen accessorischen dividendis et peraequandis gerechnet werde, und was jeder Hochfürstl. Part an solchen oder wegen solcher vor Praetensiones mache.

§. 3.

Nun leget sich zwar dieses, was die Theilung derer Lande nach denen rectificirten Portionsanschlägen betrifft, aus denen Kaiserl. Erkenntnissen und der anno 1720 gefertigten receßmäßigen Repartition, jedes Hochfürstl. Herrn Interessenten Erbgebührniß deutlich zu Tage. Aber bey denen in den Portionsbüchern nicht mit begriffenen Stücken und deren peraequandis scheint es an dergleichen zuverlässigen Nachricht noch sehr zu fehlen, indem die Hochfürstl. Partheyen darüber, so viel uns wissend, noch niemals hauptsächlich verfahren haben, und gar in denen Präjudicial-Fragen, was eigentlich zu der separaten Theilung und Ausgleichung zu ziehen, noch nicht völlig einig sind.

§. 4.

Dahero haben wir Dieselben in denen an Sie abgelassenen Schreiben gehorsamst ersuchet, daß Sie durch Ihre anhero deputirte Räthe, Ihre gesammte Forderungen, es betreffen solche die Localtheilung, oder accessorischen dividenda oder peraequanda anzeigen, und wie solche in der Güte, auf eine Ihnen gefällige Art zu heben vorschlagen lassen möchten.

§. 5.

Es ist aber, wider Vermuthen, denen Fürstl. Herren Interessenten nicht beliebig gewesen, diesem Verlangen Platz zu geben, dahero und damit die Sache wider Ihro Kaiserl. Maj. allerhöchste Intention nicht aufgehalten, oder etwas zurück gelassen werden möchte, welches weitere Mißhelligkeiten unter Ihnen veranlassen könnte; So finden sich Subdelegati gemüssiget, selbst einen Aufsatz derer zu der Localtheilung, accessorischen dividendis et peraequandis gehörigen Stücke zu machen.

§. 6.

Wobey Sie jedoch zum Voraus declariren, daß hierbey Ihre Meinung keinesweges sey, ein oder den andern Hochfürstl. Part durch Ansetzung dieses oder jenes Stückes zu präjudiciren, und sich einer Decision in denen diesfalls unter Ihme obschwebenden Streitigkeiten dermalen anzumaßen, oder auch von der in dem Kaiserl. Commissoriali vorgeschriebenen Ordnung, und den darinnen dem Local-Theilungscontract vor denen übrigen Puncten gegönneten Vorzug im mindesten abzuweichen.

§. 7.

Sondern Ihre Absicht gehet vielmehr lediglich dahin, daß Sie denen Herren Deputirten dadurch Gelegenheit geben wollen, die Subdelegirten in facto genugsam zu informiren, und worinnen Ihrer Hochfürstl. Herren Principalen praetensiones und fundamenta bestehen, anzuzeigen, immaßen Subdelegati nichts mehr wünschen, als Ihre Vorschläge dergestalt einzurichten, daß jeder Hochfürstl. Interessent seine Convenienz, soviel es der Sachen Beschaffenheit leide, darbey finden möge.

§. 8.

So viel uns demnach wissend, so gehören zur Localtheilung:

Stadt und Amt Coburg . .	à 6900 fl.	18 gl.	$3\frac{3}{4}$ Pf.
Amt Neustadt . . .	à 2236 =	5 =	11 =
Amtsverwaltung Neuhaus . .	à 1200 =	— =	— =
Amt Mönchröden . . .	à 1620 =	2 =	$5\frac{1}{4}$ =
Stift, Stadt und Amt Römhild .	à 3444 =	16 =	10 =
Amt Themar	à 1850 =	— =	— =
Die S. Hildburghäusische Uebermasse an Sonnefeld und Behrungen . .	à 847 =	— =	— =

§. 9.

Die Vota, deren Verführung nach denen Kaiserl. allerhöchsten Verordnungen, mit der Localtheilung zugleich zu reguliren ist, sind:

Das Coburgische Reichs- und Kreis-Votum, darvon jedoch das erstere von dem Hochfürstl. Hause Meiningen mit dem Herrn Herzog Alberto gemeinschaftlich verführet, und deshalber in der Kaiserl. Sentenz de anno 1714 Art. 7. erkannt worden ist, daß es wegen des von dem Hochfürstl. Hause Meiningen fortgeführten halben Coburgischen Voti sein beständiges Verbleiben habe.

Das Altenburgische und Gothaische Antheil an dem Hennebergischen Reichs- und Kreis-Voto.

Das Römhildische Kreis-Votum.

§. 10.

Zu denen accessorischen Dividendis werden theils von allen Hochfürstl. Partheyen, theils von einigen dererselben gezehlet:

Die Residenzien und Herrschaftlichen Gebäude in allen 3 Anfällen.

Die Schloß- und Lustgärten.

Die Land- und Trankstenern.

Die Lehen- und Ritterguther.

Die Vestung Coburg, samt denen instrumentis bellicis.

Das Gymnasium zu Coburg.

Die Flößen.

Die Bergwerke.

Die zu regulirende Administrat. derer piarum causarm und milden Stiftungen.

Die Coburgische Septima an denen gemeinschaftlichen gräflichen Lehen und Vasallen.

Die Concurrenz an der Schutzgerechtigkeit zu Nordhausen.

Das confiscirte Bachische Gut Neuhof.

Das Allodium, nebst dem, was sonst noch darzu nach der Römhilder Abrede d. d. den 30 Sept 1723 gerechnet worden, insonderheit denen Aemter-Capitalien, soviel deren nicht zu Wiederherstellung derer in rectificirten Portionsanschlägen enthaltenen und doch veräußerten oder vererbten Feudal-Stücken surrogiret worden, oder noch zu surrogiren sind.

§. 11.

Zur Ausgleichung oder zu denen peraequandis gehören, alles was an Landen oder accessorischen dividendis getheilt worden, und hierüber:

Die Eintheilung derer nach dem Matricularanschlag auf dem ganzen Fürstenthum haftenden Reichs- und Kreis-Praestandorum, nach Proportion des Antheils, welches jeglicher Hochfürstl. Theilhaber davon besitzet.

Die Römhildische und Eisenbergische Passiva.

Die aus denen Aemtern währender Communion von denen Hochfürstl. Herren Interessenten erhobene Nutzungen.

Die anno 1723 vertheilten Cammergüther.

§. 12.

Da hingegen bereits anno 1723 peräquiret worden sind:

Die Reluenda et Revocanda.

Die Albertinische Passiva.

§. 13.

Und dieses sind also die der Subdelegation bekannte Objecta Commissionis, von denen Herren Deputirten aber erwartet man, daß Sie, woferne deren noch mehr vorhanden, solche nebst den Gründen, worauf sie beruhen, der Subdelegation anzeigen, ingleichen Ihrer Hochfürstl. Herren Principalen Forderungen bey jedem Punct kürzlich angeben, und wie etwa solche ohne Weiterung abzuthun vorschlagen werden. Worbey Subdelegati in derer Herren Deputirten Belieben stellen, ob Sie entweder solches schriftlich bewerkstelligen, oder in der Conferenz Sich von Punct zu Punct erklären wollen.

No. 62.

Extract aus dem Kaiserlichen Commissions-Protocoll.

ꝛc. ꝛc.

Hiernächst proponiret Commissio, weil gestern die Herrn Depp. selbst einen Aufsatz derer objectorum litis von der Commission sich ausgebeten, so habe man solchen

solchen gefertiget und communicire ihnen selbige zu dem Ende, daß daferne deren noch mehrere vorhanden, sie solche nebst ihrer Herren Befugnisse und Vergleichs-Vorschlägen selbigen beysetzen und schriftlich überreichen möchten, jedoch protestire man durch diesen Ansatz oder vielleicht Weglassung eines oder des andern Puncts keinem derer Her en Interessenten etwas präjudiciret zu haben, noch auch hierdurch von dem vorgeschriebenen modo procedendi abgegangen zu seyn ꝛc.

No. 63.

Extract aus dem Commissions-Protocoll vom 5 April 1735.

ꝛc. ꝛc.

Man hielte also S. Meiningischer Seits dafür, daß diese viele Puncte auf einmal vorzunehmen unnöthig seyn würde; immaaßen, wenn die Peräquation und Localtheilung erst vorbey, sodann die übrige accessorische Dividenda von selbst sich ergeben, und nichts übrig bleiben würde, was zu Herstellung Friede und Ruhe gereichen könne. Denn es regulire sich die Theilung derer accessoriorum bey denen Fürstl. Anfällen allezeit nach der Landes- und Localtheilung und habe ein Fürstl. Haus schon seine gewisse Principia, dahero auch noch niemals unter denen jetzigen Fürstl. Erbs-Interessenten dießfalls einiger Streit und Irrungen vorgekommen.

No. 64.

Extract aus dem Kaiserl. Commissions-Protocoll die S. Gothaische Erklärung auf vorstehende Beylagen sub Nro. 61 bis 63 in sich enthaltend.

ꝛc. ꝛc.

S. Gothaischer Seits siehet man den bey letzter Session communicirten Aufsatz vor ein zuverlässiges Merkmahl und Würkung an, des rühmlichen Eifers, welchen E. Hochansehnliche Commissions-Subdelegation zu Herstellung guten Vernehmens im Fürstl. Hause, und Removirung aller derjenigen Umbstände, woran solches einigen Anstoß leiden könnte, zu des gesammten Fürstl. Hauses vielen Obligation zu hegen geruhen, und zugleich der habenden Bereitwilligkeit sich hierunter dem Fürstl. Hause zum Besten anzuwenden.

Nachdem aber eines Theils man Fürstl. Gothaischer Seits annoch von keinen würklichen Streitigkeiten weiß, welche occasione derer accessorischen dividendorum und anderer in dem Entwurf bemerkten Puncte zwischen denen Fürstl. Erb-Interessenten obwalten sollten, vielmehr zu sämtlichen hohen Herren Interessenten des Vertrauens lebet, Sie werden eben die Geneigtheit, welche S. Gothaischer Seits geheget wird, über dergleichen Nebenpuncte sich privatim gütlich zu vernehmen, auch ihres Orts verspüren lassen.

No. 65.

No. 65.

Extract aus der S. Coburg-Saalfeldischen Erklärung auf vorstehende Beylage sub Nro. 61.

Praes. d. 5 Aprilis 1735.

Ad Commissionem Caesaream

S. Coburg- Eisenberg- und Römhildische Succession betreffend.

Fürstl. S. Coburg-Saalfeldische Erklärung

in puncto obiectorum Commissionis.

Anfórderst wird hochansehnlicher Commissions-Subdelegation der verbundenste Dank erstattet, daß Selbige deshalb selbsten einen Entwurf zu verfassen, und partibus am 1sten huj. zu communiciren geruhen wollen. Gleichwie nun

ad §. 1.

Der Inhalt denen allerhöchst Kaiserl. gerechtesten Verordnungen vollkommen gemäß; Also sind

ad §. 2.

Die accessorischen dividenda solche obiecta, welche in denen Portionsbüchern, oder Aemteranschlägen weder explicite, noch implicite begriffen, sondern jedesmal in dem Hochfürstl. Gesamthause nach geschehenen Landestheilungen besonders peräquiret worden. rc. rc.

No. 66.

Regulirter Modus, wie bey entstehenden Irrungen im Fürstl. Gothaischen Gesamthause, das zu deren Beylegung beliebte Compromiß auf die kürzeste und am wenigsten lästige Art anzugehen und zu beendigen seyn werde.

1.

Derjenige Fürstl. Theil, welcher an einen andern einen Anspruch formiret oder über irgend eine Beeinträchtigung, welche ihm von der andern Seite durch Beamten oder Unterthanen, oder auf sonstige Weise zugefüget worden, sich beschweret erachtet, und nach wiederholten Zuschriften und Vorstellungen, die gewünschte Genugthuung und Befriedigung nicht erhalten kann, hat seinem Fürstl. Gegentheil die Entscheidung durch den compromissarischen Weg anzutragen und ihm zugleich zu Dirigirung sothanen Compromisses einen andern regierenden Fürsten aus dem Hause Sachsen, welcher bey dieser Irrung nicht interessirt ist, vorzuschlagen.

2.

Nach sothanen Erfolg, und wenn der Fürstl. Gegentheil den Vorschlag angenommen, sollen jedem in Irrung befangenen Fürstl. Theil 3 Wechselsätze zugelassen werden, und zwar so, daß der Fürstl. Kläger damit anfange und der beklagte Fürstl. Theil das letzte Wort behalte.

3.

Diese Sätze sollen von Monat zu Monat in der Maaße gewechselt werden, damit das ganze Verfahren in halbjähriger Frist zu Ende komme.

4.

Zu Abkürzung der Sache können sich auch beyde Fürstl. Theile die Wechselsätze selbst bis zum Beschluß einander zusenden und mittheilen.

5.

Ist aber auf diese Art das Verfahren geendiget, so wählen beyde Theile sich Deputatos, die sich an das Hoflager des das Compromiß dirigirenden Fürsten auf eine convenirte Tagfahrt begeben, wo sodann in des letztern höchsten Gegenwart die Acta inrotulirt von beyden, so wie von Sr. Durchl. selbsten mit versiegelt und Höchstdenenselben zur Versendung an zwey auswärtige unpartheyische Rechts-Collegia, Chur- und Fürstl. Sächs. Universitäten ausgenommen, übergeben werden.

6.

Man stellt ferner fest, daß, wie schon im vorigen 5 §. gemeldet worden, die Acta das erstemal an 2 Facultäten versendet, nach Einlangung der von solchen gesprochenen Sentenzen aber und von dem Directorio in Gegenwart der Deputatorum erfolgten Eröffnung und Publication, sodann auf Veranlassung desjenigen Theils, dem solche abfällig sind, nach wiederholt, wie das erstemal gewechselten von demjenigen Fürstl. Theil, welcher sich durch eine Sentenz beschwert befindet, binnen vier Wochen nach Publication der Urtel, sub praejudicio, daß sonst die Urtheile für rechtskräftig zu achten, anzufangenden Sätzen und auf gleiche Weise erfolgter Inrotulation an drey andere Rechtscollegia, in welcher Absicht die Acta gleich anfänglich 3fach zu halten und zu fertigen sind, nochmalen von dem Directorio verschickt und nach deren Wiedereinlangung auf gleiche Weise eröffnet und publiciret werden sollen.

7.

Was nun 3 conforme Sentenzen einem Fürstl. Theil zusprechen, dabey soll sich der andere Fürstl. Theil ohne weitere Einwendung lediglich beruhigen.

8.

Die Documenta, welche man wechselseitig bey einem solchen Compromiß gebrauchet, müssen von jedem Fürstl. Theil salvis exceptionibus recognoscirt werden, wenn deren Richtigkeit nicht zu bezweifeln ist, um die Sätze nicht vergeblich weitläuftig zu machen, jedoch werden vidimirte Abschriften davon zugleich zum Acten zu legen seyn.

9.

Durch diesen regulirten compromissarischen Weg bleibt jedoch in geringfügigen Irrungen den streitigen Theilen unbenommen, über einen kürzern Modum nach Gutbefinden unter sich zu conveniren.

No. 67 a.

Extract aus dem Receß vom 6 September 1717, wegen Vergütung der Nachschußgelder.

3.

Von dem, vermöge der Kaiserlichen Sentenz und darauf erfolgten S. Gothaischen Resignation auf die Sachsen-Gotha an der Römhildischen Landesportion zustehende Ratas Deroselben angewiesener Ueberrest Ihrer Fürstl. eigenen alten Nachschußgelder Sechszehnhundert Gülden fränk. an Landen und Leuten nach den Portionsanschlag cum omni jure et causa mittelst eines sogleich darüber ausgestellten Resignationspatents an Sachsen Gotha erb- und eigenthümlich wieder abtreten und zurück geben.

Hingegen wollen

5.

Herrn Herzog Friedrich zu Sachsen Gotha Durchl. nur besagten Herrn Herzog Johann Ernst zu Sachsen Saalfeld Durchl. anstatt Ihres von oberwähnten brüderlichen sämtlichen Nachschußgeldern zukommenden Antheils von Deroselben im Fürstenthum Coburg, über das an selbige auf Ihre Fürstl. alte Nachschußgelder bereits vorhin sogleich nach Publication der Kaiserl. Sentenz darinnen überwiesenes Quantum, sowohl auch Eisenberg-Coburgischen, wie auch Römhild-Coburgischen Erb-Landes-Ratas annoch bleibenden Uebermaaße kraft dieses überhaupt Fünfhundert Gülden fränk. an Landen und Leuten nach dem Portionsanschlag mit allen Steuern 2c.

No. 67 b.

Extract aus dem Receß vom 29 Jan. 1720, insbesondere wegen Vergütung der Eisenberg- und Römhildischen Nachschußgelder betreffend.

§. 1.

Wollen Herrn Herzog Friedrichs zu Sachsen Gotha Hochfürstl. Durchl. aus freund-vetterlicher Neigung zum Frieden Dero Herren Vettern zu Sachsen Meiningen, Herrn Herzog Ernst Ludwigs Hochfürstl. Durchl. und Dero Fürstl. Hause Ihre ratas an denen Römhildischen und Eisenbergischen, auch Römhild-Eisenbergischen Nachschußgeldern, folgender Gestalt satisfaciren, daß von dem ganzen Quanto der Ihro angefallenen Nachschußgelder, Sechshundert Gulden fränk. mit Land und Leuten, portionsmäßig, bey dem Amt Römhild Deroselben sofort überwiesen und abgetreten, das übrige Quantum von solchen Nachschußgeldern aber folgendergestalt an S. Meiningen vergnüget werden solle, daß Ein Tausend Gulden fränk. mit Coburgischen Cammergüthern, wegen welcher S. Gotha S. Meiningen gegen die Coburgischen Allodialcreditores in und außer Gericht zu vertreten, sich verbindet, zu fünf p. Cto. also in einem Capital von Zwanzig Tausend Gulden fränk. angeschlagen, gut gethan, und was sodann daran noch übrig bleibet, mit baarem Gelde, die eine Hälfte auf die Leipziger Ostermesse, die andere Hälfte Michaelismesse 1720 in groben Sorten, ohne einige diesfalls vorzuschützende Compensation, und zwar einen Gulden mit dreyßig in Capital gesetzet, welches nach Lit. A. in Summa Dreyßig Tausend Acht Hundert Vier

Vier und Dreyßig Gulden, Sechszehn Groschen, Drey Pfennig fränk. beträget, satisfaciret, einfolglich dadurch der Punct der Nachschußgelder völlig vergütet und abgethan werde.

No. 67 c.

Extract aus dem Receß zwischen Sachsen Gotha und Sachsen Hildburghausen, vom 10 April 1702.

auch die Landessteuer- und Nachschußgelder-Abtheilung bey Coburg und Römhild salva peraequatione, und wegen Eisenberg receßmäßig an Sachsen Hildburghausen, sodann würklich erfolget.

No. 68.

Extract aus der Repartition, was von denen Reluendis et Revocandis einem jeden Fürstl. Herrn Interessenten zu seiner Rata zukomme, und zwar:

I.

Von denen Reluendis, welche sich betragen auf

14625 fl. fränk. beym Fürstenthum Coburg,
2399 fl. 12 gl. 10 Pf. beym Eisenbergischen Anfall,
37800 - — — beym Römhildischen Anfall,

54824 fl. 12 gl. 10. Pf.

Solchemnach haben an denen sämtlichen Reluendis der 54,824 fl. 12 gl. 10 Pf. zu tragen:

10,341 fl. 9 gl. 11 Pf. S. Saalfeld, als:
2798 fl. — gl. $11\frac{3}{4}$ Pf. bey Coburg,
455 - 19 - $5\frac{1}{10}$ - bey Eisenberg,
7087 - 10 - 6 - bey Römhild.

uts.

NB. Weil aber S. Saalfeld in die Veräußerung des Münchshof seines Orts nicht consentirt und also 4500 fl. diesfalls abgehen; so träget dieser Fürstl. Theil nur in allen 5841 fl. 9 gl. 11 Pf.

13,458 fl. 15 gl. $1\frac{1}{5}$ Pf. S. Meiningen, als:
3432 fl. 17 gl. $\frac{3}{4}$ Pf. bey Coburg,
575 - 19 - $\frac{2}{5}$ - bey Eisenberg,
9450 - — — bey Römhild.

uts.

10,341 fl. 9 gl. 11 Pf. S. Hildburghausen, als:
2798 fl. — gl. $11\frac{3}{4}$ Pf. bey Coburg,
455 - 19 - $5\frac{3}{10}$ - bey Eisenberg,
7087 - 10 - 6 - bey Römhild.

uts.

20,682 fl.

20,682 fl. 19 gl. 10½ Pf. S. Gotha, als:
5596 fl. 1 gl. 11¾ Pf. bey Coburg,
911 : 17 : 10⅗ : bey Eisenberg,
14175 : — — bey Römhild.
uts.
Summa
54,824 fl. 12 gl. 10 Pf.

II.

Von denen Revocandis, welche sich betragen auf
26,249 fl. 4 gl. beym Fürstenthum Coburg,
20,790 : — beym Eisenbergischen Anfall,
— — beym Römhildischen Anfall.
47,039 fl. 4 gl. Summa.

Diesemnach kommt von denen sämtlichen Revocandis der 47,039 fl. 4 gl. zu

8,972 fl. 1 gl. 8⅓ Pf. S. Saalfeld, als:
5021 fl. 20 gl. 7⅙ Pf. bey Coburg, und
3950 : 2 : 1½ : bey Eisenberg.
uts.

11,150 fl. 18 gl. 2⅓ Pf. S. Meiningen, als:
6161 fl. 5 gl. 7⅓ Pf. bey Coburg, und
4989 : 12 : 7 : bey Eisenberg.
uts.

8,972 fl. 1 gl. 8½ Pf. S. Hildburghausen, als:
5021 fl. 20 gl. 7⅙ Pf. bey Coburg, und
3950 : 2 : 1½ : bey Eisenberg.
uts.

17,944 fl. 3 gl. 4⅓ Pf. S. Gotha, als:
10043 fl. 20 gl. 2⅓ Pf. bey Coburg, und
7900 : 4 : 3 : bey Eisenberg.
uts.
Summa
47,039 fl. 4 gl. — Pf. fränk.

Coburg,
den 4ten Julius 1720.

G. W. Reinbaben. A. F. v. Diemar. J. F. E. v. Bachof. J. L. Zollmann. J. v. Webern. J. C. Jäger. F. W. v. Eisenberg.

No. 69.

No.

Extract von dem 12jährigen Ertrag der Co

Ritterschaft, Aemter, von Städten.	Zum Termin Gothofredi, den 7 May 1691.	Zum Termin Maximiliani, den 12 October 1692.	Zum ... den
Ritterschaft und resp. Canzleyschrift. Sächs. . .	576 fl. 7 gl. 8 Pf.	584 fl. 5 gl. 11 Pf.	576
Fürstliche Aemter und Verwaltungen	1277 : 20 : 10 :	1285 : 4 : 5 :	1293
Die Städte	869 : 2 : 9 :	862 : 11 : 9½ :	858
Summa	2723 fl. 10 gl. 3 Pf.	2732 fl. 1 gl. 1½ Pf.	2728

Ritterschaft, Aemter und Städte.	Zum Termin Eliae, den 20 Jul. 1697.	Zum Termin Timothaei, den 24 Jan. 1698.	Zum ... mae
Ritterschaft und respect. Canzleyschrift-Cassen . . .	575 fl. 4 gl. 6½ Pf.	575 fl. 3 gl. 8 Pf.	576
Fürstliche Aemter und Fürstliche Verwaltungen . . .	1291 : 20 : 1½ :	1291 : 14 : 7½ :	1284
Die Städte . . .	852 : 12 : 3 :	851 : 4 : 2½ :	840
	2719 fl. 15 gl. 11 Pf.	2718 fl. 1 gl. 6 Pf.	2700

Summa Summarum

32,528 fl. 17

2710

451

2258

376

Coburg, den 23sten Febr. 1706.

burgischen Extrasteuern, von 1690 bis 1702.

Termin Ernesti, 13 März 1693.	Zum Termin Adolarii, den 21 April 1694.	Zum Termin Medardi, den 8 Junii 1695.	Zum Termin Egidii, den 1 September 1696.
6 fl. 19 gl. 2 Pf.	577 fl. 12 gl. 7 Pf.	576 fl. 10 gl. 1½ Pf.	573 fl. 11 gl. 8 Pf.
3 : — : 8⅓ :	1288 : 16 : 5 :	1287 : 5 : 4 :	1290 : 20 : 8 :
8 : 2 : ½ :	858 : 1 : 3 :	894 : 16 : 2 :	840 : 8 : 7 :
8 fl. 1 gl. — Pf.	2724 fl. 9 gl. 3 Pf.	2724 fl. 11 gl. 4½ Pf.	2704 fl. 19 gl. 11 Pf.

Termin Bartholo-ä, den 24 August 1699.	Zum Termin Martini, den 11 Nov. 1700.	Zum Termin Veronicae, den 4 Febr. 1701	Zum Termin Cleti, den 26 April 1702.
76 fl. 12 gl. 9½ Pf.	578 fl. 12 gl. 5 Pf.	576 fl. 8 gl. 5½ Pf.	567 fl. 18 gl. 10½ Pf.
84 : — : — :	1281 : 8 : 11 :	1271 : 1 : 10½ :	1269 : 16 : 1 :
40 : 2 : 8 :	838 : 11 : 5 :	837 : 5 : — :	840 : 16 : 11 :
00 fl. 15 gl. 5½ Pf.	2698 fl. 11 gl. 9 Pf.	2675 fl. 15 gl. 4 Pf.	2678 fl. 9 gl. 10½ Pf.

1 gl. 9 Pf. Solche betragen zu einer gemeinen Steuer.
710 fl. 15 gl. 5¾ Pf. kommen also auf einen Sechsten Theil.
51 fl. 16 gl. 7 Pf. und auf Fünf Sechstheile.
59 fl. 19 gl. 11 Pf. und von solchen wieder auf einen Sechstheil.
76 fl. 10 gl. 4 Pf. auf einen Termin.

No. 70.

Summarischer Extract, des terminlichen Betrags der Extrasteuern im Amt Sonnefeld de dato Coburg, den 30 Mart. 1706.

256 fl.	1 gl.	4 Pf.	Zum Termin Gothofredi, den 7 May 1691.
259 fl.	16 gl.	10 Pf.	Zum Termin Maximiliani, den 12 October 1692.
259 fl.	17 gl.	1 Pf.	Zum Termin Ernesti, den 13 März 1693.
259 fl.	17 gl.	½ Pf.	Zum Termin Adolarii, den 21 April 1694.
259 fl.	16 gl.	½ Pf.	Zum Termin Medardi, den 8 Junii 1695.
261 fl.	12 gl.	10½ Pf.	Zum Termin Egidii, den 1 Sept. 1696.
260 fl.	9 gl.	1 Pf.	Zum Termin Eliae, den 20 Julii 1697.
260 fl.	9 gl.	1 Pf.	Zum Termin Timothaei, den 24 Jan. 1698.
260 fl.	8 gl.	1 Pf.	Zum Termin Bartholomaei, den 24 August 1699.
260 fl.	8 gl.	1 Pf.	Zum Termin Martini, den 11 November 1700.
260 fl.	8 gl.	1 Pf.	Zum Termin Veronicae, den 4 Febr. 1701.
260 fl.	8 gl.	1 Pf.	Zum Termin Cleti, den 26 April 1702.

Lat. et Summa 3119 fl. 5 gl. 8½ Pf.

Solche betragen zu einer gemeinen Steuer

259 fl. 19 gl. 8⅔ Pf.

Daß dannenhero Sachsen Hildburghausen, gegen dero zukommenden Portion à 376 fl. 10 gl. 4 Pf. annoch zu assigniren wären

116 fl. 11 gl. 7⅓ Pf.

Hingegen nach beyliegenden Extract eine gemeine 12jährige Extrasteuer von denen in der Hochfürstl. Sächs. Hildburghäusischen Landesportion resp. seyenden Adelichen Vasallen wegen der in den Fürstenthums Coburg habenden Lehnschaften ertragen:

115 fl. 12 gl. 6⅔ Pf. Mangelte also gegen obige 116 fl. 11 gl. 7⅓ Pf. annoch 19 gl. 9⅔ Pf.

No. 71.

Extract aus der Neuhauser Steuerrechnung von Michaeli 1735 bis dahin 1736, über den Betrag der in diesem Jahr erhobenen 8 Extrasteuerterminen aus dem Gericht und Stadt Sonnenberg und Amt Neuhaus, nach Abzug der Einnahmsgebühren.

2933 fl.	20 gl.	7½ Pf.	vom Gericht Sonnenberg.
711 =	4 =	— =	vom Amt Neuhaus.
291 =	11 =	1 =	von der Stadt Sonnenberg.
9 =	— =	4 =	von dem Besitzer des Kemmater Güthchens zu Sonnenberg.
3945 fl.	15 gl.	½ Pf.	Betrag der 8 Steuertermine, kommen also
493 fl.	4 gl.	6 Pf.	auf einen Extrasteuertermin.

Extrahirt aus der Originalrechnung der Landschaftscasse zu Neuhaus. Meiningen, den 27 Jul. 1803.

Ernst Langlotz,
Landschaftl. Controleur.

No. 72 a.

Extract aus dem Römhilder Conferenzprotocoll zwischen S. Saalfeld und S. Meiningen, wegen Einrichtung des Extra-Steuerwesens betreffend. d. d. 22 März 1726.

ꝛc. ꝛc.

Worauf S. Meiningischer Deputati sich anerkläret, daß man zu Bezeigung aller willfährigen Condescendenz und aus besonderer Consideration gegen Ihro Hochfürstl. Durchl. zu S. Saalfeld sich den von solchen Fürstl. Theil gethanen Vorschlag, daß die Steueracta ingleichen die Einnahme und Cassa an einen gemeinschaftlichen Ort, worzu man S. Meiningischer Seits das Erkerzimmer in der obersten Etage des vordern Schlosses, worinnen der starke Thurm mit der eisernen Thür sich befinde und zu Verwahrung der Steuergelder und Repositur gar füglich employiret werden könnte, vorgeschlagen haben wollte, daß daselbst die Steuergelder gemeinschaftlich erhoben, in doppelten Beschluß gebracht, auch wie bis anhero mit S. Gotha geschehen, von denenselben gemeinschaftlich disponiret, und die Rechnung von beyderseits committirten Einnehmern geführet werde, doch habe man sich S. Saalfeldischer Seits zuförderst zu erklären, ob man es ratione concurrentiae in utilibus et onerosis bey diesem Steuerwesen wie allhier also auch zu Coburg zur Hälfte zu lassen gemeinet.

S. Saalfeldische Deputati lassen auf eingelangten Specialbefehl sich sowol das vorgeschlagene Erkerzimmer als gemeinschaftliche Einnahme und Disposition gefallen, was aber die proportionem concurrentiae in utilibus et onerosis anbelangete, wären dieselben gemessen instruiret, solche sowol hier im Römhildischen als im Coburgischen nicht anders als nach Proportion der Landesantheile, als nach welcher dieselbe eingerichtet und genommen werden müssen, einzugestehen, daß also jeder Fürstl. Interessent nach diesem Fuß in utilibus et onerosis seinen Theil zu nehmen und zu tragen hätte.

No. 72 b.

Extract aus dem Conferenzprotocolle 1791.

Sachsen-Meiningische Erklärung.

§. 12.

Zu den accessorischen Theilungsstücken gehören ohnstrittig auch die Ordinaircammersteuern.

a) Bey der Coburgischen Landesportion.

Bey der S. Hildburghäusischen Abfindung wurde der Ertrag nach einem Termin eines gemeinen Jahres von 1677 bis 1702 zum Grund der Repartition und Ausgleichung gelegt. Hiernach mußte nun S. Hildburghausen 290 fl. Coburgisches Supplementcammersteuer erhalten.

Diese habe auch S. Hildburghausen aus den hierzu angewiesenen Coburgischen Dorfschaften bis zum Jahr 1717 würklich erhoben.

Durch den Receß vom 21 May 1717 habe S. Gotha solche nebst den dazu geschlagenen Supplementtranksteuern und Accisgefällen für 26000 fl. an sich erhandelt, von welchem Herzogl. Haus S. Saalfeld diese durch den Nebenreceß vom 6 September 1717 bekommen habe, und dermalen noch besitzen.

 Würde

Würde nun der jährliche Betrag dieser Cammersteuer nach einem gemeinen Jahr von 1690 bis 1702 ausgeschlagen, so habe solcher jährlich

6138 fl. 6 gl. $2\frac{1}{2}$ Pf.

ausgemacht, weil die zwey Cammersteuertermine exclus. der Steuern von den Waldlehen, so als ein Surrogatum der veräuserten Waldröder angesehen werden müssen, zu einem gemeinen Jahr von 1677 bis 1689 nur

5926 fl. 11 gl. $8\frac{3}{8}$ Pf.

ertragen hatten, und auf ein gemeines Jahr von beyden nur

6057 fl. 8 gl. $11\frac{11}{24}$ Pf.

gekommen wären.

Am besten wäre es freylich allemal, wenn durchgängig ein gemeines Jahr von den letzten 12 Jahren zum Grund der Ausgleichung angenommen würde und in dieser Rücksicht hatte man sich S. Meiningischer Seits auch verpflichtet, hierauf zu votiren, um auch den geringsten Anschein bey Bestimmung derer Grundsätze zur Peräquation sich nach der Convenienz richten zu wollen, ganz zu entfernen.

13.

Ehe S. Gotha und S. Saalfeld den Receß vom 6 Sept. 1717 errichteten, hatte das letztere Herzogl. Haus auch nur $\frac{1}{3}$ von den Coburgischen Cammersteuern Seiner Landesportion zu genießen.

Nachdem aber S. Gotha dem Herzogl. Haus S. Saalfeld unterm 6 Sept. 1717 die $\frac{1}{3}$ Landsteuern remittirt, so hatte nunmehro dieses Herzogl. Haus, das von den Coburgischen Cammersteuern auf

8515 fl. 17 gl. $3\frac{5}{8}$ Pf.

portionsmäßig Einkünfte kommende portionsmäßige Steuerquantum, ohne Abzug der reservirten $\frac{2}{3}$ zu fordern, so wie auch in der nemlichen Proportion S. Meiningen die volle Cammersteuern auf

5262 fl. 12 gl. $10\frac{1}{2}$ Pf.

bekommen mußte, und hiernach hätten sich denn beyde Herzogl. Häuser mit einander dergestalt auszugleichen, daß demjenigen Fürstl. Theil, welchem in Seiner Portion etwas daran ermangelte, von dem Fürstl. Theil, der zu viel zu genießen habe, von Zeit der Ueberweisung ersetzt werden müßte.

Die übrigen Fürstl. Theile, hätten bey einer gütlichen Vereinigung also auch hierbey nur in so ferne zu concurriren, als es zu Regulirung eines allgemeinen Principii erforderlich wäre.

Sachsen-Saalfeldische Erklärung.

ad 12) Daß zu den accessorischen Theilungsstücken die Ordinaircammersteuern gehören, sey gar keinem Zweifel unterworfen. Insoferne nun bey der Coburgischen Landesportion die Peräquation zwischen den Herzogl. S. Coburg-Saalfeldischen und S. Coburg-Meiningischen Häusern veranstaltet werden sollte, so wäre es gleichviel, nach welchen aus 12jährigen Rechnungen gezogenen gemeinen Jahr, die Peräquation vollzogen würde; Insoferne aber eine Generalperäquation von den Coburgisch-Eisenbergisch- und Römhildischen heimgefallenen Landesportionen in Rücksicht der Ordinairsteuern würklich vorgenommen werden wollte: So möchte hierbey der Ertrag eines gemeinen aus ältern vor jedem Heimfall geführten 12jährigen Rechnungen zum Grund zu legen seyn, indem die verabredete Steuerrevision nur in den Coburgischen Aemtern und dem Amt Themar zu Stand gekommen, und damit im Jahr 1717 der Anfang gemacht worden, bey den übrigen Aemtern der heimgefallenen Landesportionen hingegen, noch rückständig sey.

ad 13) Mit dem hier aufgestellten Peraequations- und Repartitions-Principio in Ansehung der Coburgischen Ordinaircammersteuer, sey man vollkommen

einver-

einverstanden, nur müsse man dabey, wie sichs ohnedies schon verstehe, bemerken, daß

a) von dem ganzen Coburgischen Cammersteuerquanto zuförderst die 290 fl. Supplementcammersteuern, welche S. Hildburghausen erhalten, von diesem Herzogl. Haus aber an S. Gotha cedirt und sodann von diesem Herzogl. Haus hinwiederum an S. Saalfeld abgetreten worden, abzuziehen seyen, indem selbige S. Saalfeld ohne Bezug auf seine im Coburgischen habende 8515 fl. 17 gl. 3⅝ Pf. portionsmäßige Einkünfte competiren, demnächst aber

b) daß von den 5262 fl. 17 gl. 10½ Pf. portionsmäßigen Einkünften, welche S. Meiningen im Coburgischen haben sollen, 736 fl. 12 gl. wegen des an S. Meiningen zu Ergänzung seiner Portion gekommenen Quanti von der Sonnefeldischen Uebermaase in Abrechnung kommen müssen, dahero

c) die Cammersteuern in den Landesportionen, welche S. Coburg-Saalfeld und S. Coburg-Meiningen in dem Coburgischen, (excls. des Amts Sonnenfeld) zugetheilt worden, in der Maase zu peräquiren und zu repartiren seyn, daß S. Coburg-Saalfeld 290 fl. cedirt erhaltene Supplementcammersteuern, dann die volle Cammersteuer auf 8515 fl. 17 gl. 3⅝ Pf. portionsmäßige Einkünfte erhalten, hingegen S. Coburg-Meiningen die volle Cammersteuer auf 4526 fl. 5 gl. 11 Pf. als so viel nur S. Meiningen nach Abzug der zugetheilten Sonnenfeldischen Uebermaase à 736 fl. 12 gl. würklich an Portionsmäßigen Einkünften im Coburgischen durch die geschehene Ueberweisung der Aemter Sonneberg und Neuhaus habe, überkommen müsse.

Sachsen-Gothaische Erklärung.

ad 12) Der einmal angenommene 12jährige Ertrag wohl immer die basin hierbey abgeben.

ad 13) Mit den Principiis §. 13 sey man ganz einverstanden.

Sachsen-Meiningische Erklärung.

ad 12, 13) Mit den General-Principiis zu Ausgleichung der Cammersteuer wäre man einverstanden, jedoch müßte man dabey auf die S. Coburgische Erklärung noch bemerken, daß man

a) zwar unbewunden zugestehe, daß das Herzogl. Haus S. Coburg die von Hildburghausen erhandelte Supplementordinairsteuer zum Voraus bekommen; daß aber

b) S. Hildburghausen nicht schuldig gewesen, die Sonnefelder Uebermaase mit Steuern zu ersetzen, weil dieses Herzogl. Haus an Steuern mehr nicht erhalten, als solchen zu seiner Erbportion würklich gehört habe; und also daß

c) die Coburgischen Cammersteuern ohnstrittig dergestalt zu peräquiren, daß S. Coburg Saalfeld die cedirt erhaltene 290 fl. Supplementcammersteuern, dann die volle Cammersteuer auf 8515 fl. 17 gl. 3¾ Pf. und S. Meiningen ebenfalls die volle Cammersteuer auf 5262 fl. 17 gl. 10½ Pf. erhalten müsse, weil S. Meiningen, so wie S. Coburg diese Portiones zuerkannt worden und S. Meiningen nicht schuldig sey, 736 fl. 12 gl. Einkünfte ohne Land und Tranksteuern anzunehmen.

S. Hildburghausen habe nicht auf 2971 fl 4 gl. Steuern, sondern nur auf 2224 fl. 18 gl. erhalten, mithin wären die Steuern von 736 fl. so zu dem Amt Sonnenfeld geschlagen werden müssen, weil der volle Anschlag beybehalten worden, noch bey der übrigen Coburgischen Erbmasse geblieben. So wie das Amt Coburg auf 6909 fl. die Steuern erhal-

erhalten muß, so muß das Amt Sonnefeld solche auf 2971 fl. bekommen.

Man schmeichle sich, daß nach dieser Erläuterung dieser Anstand werde völlig gehoben seyn, weil diesemnach S. Hildburghausen nicht mehr erhalten, als solchen gebühret habe, und S. Meiningen gleichfalls nicht mehr verlange, als ihm würklich unstrittig gehöre und receßmäßig zuerkannt worden sey.

Sachsen-Gothaische Erklärung.

ad 12-18) Werde nach den eingeräumten Principiis künftig zu verfahren seyn, und könne man sich, nach dem, was bereits erinnert worden, diesseits nicht überzeugen, daß von dem $\frac{1}{3}$ Eisenbergischen Nachschußgeldern, da die Nachschußgelder überhaupt, theils mit Fürstl. Landen, theils in Capital, theils in Cammergüthern prästiret worden, mit einigem Rechtsbestand nach Cammer- und Trankſteuern gefordert werden können.

Sachsen-Saalfeldische Erklärung.

Da die bey gegenwärtiger Conferenz annoch übrige wenige Zeit auf die noch rückständigen Conferenzgegenstände verwendet werden müßte, so sähe sich derselbe theils aus dieser Ursache, theils auch, weil verschiedener vorgekommener Puncte halber ältere Acten nachzusehen wären, außer Stand, demjenigen, was von den vortreflichen Herren Deputirten wider etliche Puncte seiner Erklärung vorgebracht worden, zu Begründung seiner Behauptung hinlänglich zu begegnen; wollte also vorjetzo tacendo nichts eingeräumet und sich nur überall reservanda et quaevis competentia ausdrücklich vorbehalten haben.

No. 73.

Extract aus dem Römhilder zwischen S. Saalfeld, Meiningen, Hildburghausen und Gotha im Jahr 1723 geführten Protocoll.

ꝛc. ꝛc.

XI.

Hat man endlich wegen des an S. Hildburghausen prätendirten Zuschusses nach Schleusingen sowol an jährlicher Cammersteuer-Abgabe, als auch an jährlicher Interesse Zuschuß zum Schulkasten und andern dahin abzugebenden Landschaftlichen Zinsen dem S. Hildburghäusischen Vorschlag folgendergestalt beliebet, daß, weilen S. Hildburghausen bey der Peräquation der Römhildischen Ordinarsteuern, besage Beylage sign. ♃ annoch 185 fl. 12 gl. 10$\frac{3}{4}$ Pf. nach Abzug der bey der Kellerey Behrungen bereits empfangenen 54 fl. 8 gl. 1$\frac{1}{4}$ Pf. heraus gebühren, so will es von diesem Quanto, die nach dem Zellischen Auswurf sub sign. ♀ zu obigen 3 Posten in simplo verlangte 9 fl. 16 gl. decourtiren lassen und hiermit die übrigen Fürstl. Herren Interessenten, sowol ratione futuri, als ratione praeteriti, doch des letztern halben vorbehaltlich der Steuerabrechnungen darauf an- und einweisen und dagegen die noch ermangelnde 175 fl. 17 gl. 10$\frac{3}{4}$ Pf. salvo errore calculi erwarten. Und wird also S. Hildburghausen dieses Zuschusses halber von den übrigen Fürstl. Herren Interessenten vertreten und freygesprochen.

Abthei-

Abtheilung ♂

der zum Römhildischen Erbsanfall gehörigen Ordinairsteuer.

1280 fl.			beträgt einen Ordinairsteuertermin von diesen Landen, hiervon gebühren
240 fl.	— gl.	— Pf.	dem Fürstl. Hause S. Hildburghausen, worauf es erhalten,
54 :	8 :	1¼ :	bey dem Amt Behrungen, und gehören also diesem Fürstl. Theile noch heraus
185 :	12 :	10¾ :	hiervon gehen ferner ab
9 :	16 :	— :	an denen sub sign. ♀ specificirten Posten, nach deren Abzug müssen an S. Hildburghausen noch ersetzet werden.
175 fl.	17 gl.	10¾ Pf.	

Entwurf ♀

was von S. Hildburghausen wegen des Amtes Behrungen an jährlichen Cammerzuschußsteuern, item an Interessen zum Schulkasten und den Landschafts-Capitalien nach Schleusingen beyzutragen wäre.

			1.
7 fl.	9 gl.	6 gl.	zum jährlichen Termin, wegen der nach Schleusingen anno 1681 überhaupt bewilligten 432 fl. 11 gl. 2 Pf. Cammerzuschußsteuern zum zweyfachen oder 216 fl. 5 gl. 7 Pf. zum doppelten Termin.
			2.
1 :	16 :	2 :	zu denen dem Schleusingischen Schulkasten jährlich abzugebenden 200 fl. Interessen von 4000 fl. Landschaftliche Passivschulden.
			3.
— :	11 :	4 :	an denen 31 fl. 9 gl. 1 Pf. Zuschuß nach Schleusingen zu Verzinsung derer dasigen Landschaftlichen Capitalien.
9 fl.	16 gl.	— Pf.	Summa.

No. 74.

Extract über den summarischen Betrag der Coburgischen Ordinairsteuern von 1690 bis 1702.

Andreae. fl.	gl.	Pf.		Trinitatis. fl.	gl.	Pf.	
3096	17	2¾	1690.	3094	18	3¾	1691.
3093	6	7½	1691.	3088	1	8	1692.
3085	17	7¾	1692.	3095	14	8	1693.
3085	16	4	1693.	3091	10	5¾	1694.
3089	12	7	1694.	3106	13	11½	1695.
3095	15	11½	1695.	3113	16	11¾	1696.
3105	10	¼	1696.	3098	11	11¾	1697.
3045	9	5¾	1697.	3090	6	6½	1698.
3097	19	2½	1698.	3098	5	7½	1699.
3093	3	¾	1699.	3098	4	7	1700.
3096	11	7¼	1700.	3097	2	7	1701.
3099	1	5¾	1701.	3101	14	5¾	1702.

Summa Summarum

derer in den Fürstenthum Coburg in 12 Jahre einkommenden ordinari Land-steuern, zu denen zweyen Terminen Trinitatis und Andreae excl. der Reminiscere-Steuern und Cammerhülf für die Collegia

74259 fl. fränk. 11 gl. 1 Pf.

Solche betragen zu einen gemeinen Jahr
6188 fl. fränk. 6 gl. $2\frac{1}{12}$ Pf. kämen also auf einen Sechsten Theil
1031 fl. fränk. 8 gl. $\frac{1}{3}$ Pf. und auf fünf Sechstheile
5156 fl. fränk. 19 gl. $1\frac{2}{3}$ Pf. und von solchen auf einen Sechsten Theil
859 fl. fränk. 10 gl. $2\frac{1}{4}$ Pf. auf 2 Termine.

No. 75.

Extract über den Ertrag der Coburgischen ordinairen Steuern von Andreae 1723 bis Trinitatis 1735.

Andreae. fl.	gl.	Pf.		Trinitatis. fl.	gl.	Pf.	
2515	7	6	1723.	2752	10	$6\frac{1}{4}$	1724.
2937	16	$10\frac{3}{4}$	1724.	2980	3	$1\frac{5}{6}$	1725.
2341	17	$10\frac{1}{8}$	1725.	3135	14	$1\frac{5}{8}$	1726.
3001	9	$2\frac{1}{4}$	1726.	3156	10	$7\frac{3}{4}$	1727.
3044	18	$8\frac{5}{8}$	1727.	3273	2	$9\frac{1}{8}$	1728.
3285	6	$11\frac{3}{4}$	1728.	3286	14	$8\frac{3}{8}$	1729.
3374	5	$11\frac{7}{8}$	1729.	3236	10	$7\frac{3}{4}$	1730.
3328	—	$\frac{1}{4}$	1730.	3416	2	$5\frac{3}{4}$	1731.
3278	13	$4\frac{5}{8}$	1731.	3330	16	10	1732.
3700	1	$10\frac{3}{8}$	1732.	3198	6	$4\frac{3}{4}$	1733.
3250	4	$6\frac{1}{4}$	1732.	3349	17	1	1734.
3378	19	$2\frac{5}{8}$	1734.	3287	20	$8\frac{23}{24}$	1735.
37436	17	$1\frac{1}{2}$		38395	4	$1\frac{1}{6}$	

75832 fl. 4 gl. $1\frac{1}{6}$ Pf.
Thut ein gemeines Jahr
6319 fl. 7 gl. —

No. 76 a.

Specification über den Betrag der jährlichen Coburgischen Waldsteuern.

1) Im Amte Coburg zu 2 Terminen.

5 fl. 9 gl. 11 Pf. als:

2 fl.	15 gl.	6 Pf.	zu Oberfüllbach.
2 =	12 =	8 =	zu Neukirchen.
— =	7 =	— =	zu Tremmersdorf.

ut supra.

2) Im

2) Im Klosteramt Mönchröden zu 2 Terminen.

41 fl. 16 gl. 4 Pf. als:

7 fl.	9 gl.	1 Pf.	zu Mönchröden.
5 =	12 =	7 =	zu Knelles.
4 =	1 =	5 =	zu Kipfendorf.
— =	12 =	10 =	zu Tann.
24 =	20 =	3 =	zu Fechheim.
— =	13 =	8 =	zu Blummenroth.

ut supra.

3) Im Amte Neustadt zu 2 Terminen.

624 fl. 11 gl. $1\frac{7}{8}$ Pf. als:

3 fl.	1 gl.	$\frac{1}{2}$ Pf.	zu Eichitz und Gessendorf.
24 =	15 =	$8\frac{1}{2}$ =	zu Haselbach.
80 =	1 =	10 =	zu Hämmern.
66 =	15 =	1 =	zu Heinersdorf.
10 =	16 =	9 =	zu Jagdshof.
98 =	19 =	— =	zu Judenbach.
5 =	9 =	$4\frac{1}{4}$ =	zu Köppelsdorf.
12 =	5 =	$11\frac{1}{2}$ =	zu Langenau.
37 =	5 =	$3\frac{1}{2}$ =	zu Lauschau.
3 =	15 =	$\frac{1}{2}$ =	zu Walmerz.
— =	15 =	$4\frac{1}{2}$ =	zu Münchsberg.
23 =	13 =	$1\frac{1}{4}$ =	zu Neuenbau.
10 =	9 =	$\frac{1}{2}$ =	zu Neustadt.
14 =	3 =	2 =	zu Oberlind.
33 =	8 =	$7\frac{1}{8}$ =	zu Sonnenberg.
6 =	8 =	$7\frac{1}{2}$ =	zu Steinbach.
151 =	7 =	$1\frac{1}{2}$ =	zu Steinach.
			Ferner
15 fl.	19 gl.	5 Pf.	zu Steinacher = Hütten = Grund.
45 =	1 =	$4\frac{1}{2}$ =	zu Steinheyd.
3 =	12 =	$\frac{1}{4}$ =	zu Thetau.

4) Im Amte Neuenhaus.

4 fl. 10 gl. 9 Pf. als:

1 fl.	2 gl.	$4\frac{3}{4}$ Pf.	Wüstungen.
— =	8 =	5 =	Neuenhaus.
— =	2 =	— =	Gessendorf.
— =	3 =	9 =	Schwarzs.
— =	2 =	4 =	Mark.
— =	— =	6 =	Rotter.
— =	6 =	$11\frac{1}{2}$ =	Buch.

2 fl. 5 gl. $4\frac{1}{4}$ Pf. einfach, doppelt 4 fl. 10 gl. 9 Pf. uts.

Thut die ordinäre Waldlehnsteuer: 676 fl. 2 gl. $9\frac{7}{8}$ Pf.

No. 76 b.

Summarischer Auswurf, was bey Vertheilung der ordinairen Steuer im Coburgischen dem fürstlichen Hause S. Meiningen gebühret.

6319 fl. 7 gl. — Pf. beträgt der ordinaire Steuerstock im Fürstenthum Coburg, nach Abzug der Lieferungsgebühren, jedoch inclu-

inclusive der Waldlehnsteuer zu denen 2 ordinairen Steuerterminen Andreae und Trinitatis zum gemeinen Jahr besage subadjuncti sub ⊙.

Es müssen aber hievon abgezogen werden die Waldlehnsteuern, so nicht in die Steuervertheilung kommen, sondern bey denen Aemtern als ein Surrogatum der abgängigen portionsmäsigen Waldung bleiben und diese betragen nach Ausweiß des subadjuncti sub ♀ nach ebenmäsigen Abzug der Lieferungsgebühren

676 fl. 2 gl. $9\frac{7}{8}$ Pf. bleiben also zwischen S. Meiningen und S. Saalfeld von ordinairen Steuer zu einem gemeinen Jahr gerechnet, zu vertheilen übrig,

Summa 5643 fl. 4 gl. $2\frac{1}{8}$ Pf.

Hiervon gebühret nun S. Meiningen nach seiner sentenz- und portionsmäsigen rata à 5262 fl. 14 gl. 3 Pf.
2152 fl. 19 gl. $4\frac{1}{8}$ Pf.

S. Saalfeld nach seiner portions- und sentenzmäsigen rata, auch von S. Gotha cedirten noch übrigen Antheil à 8531 fl. 15 gl. 9 Pf.
3490 fl. 5 gl. 10 Pf.

No. 76 c.

Extract aus dem summarischen Auswurf der Coburgischen jährlichen zwey Cammersteuern.

Was bey Vertheilung der Ordinair- oder Landsteuern im Coburgischen dem Fürstl. Hause S. Meiningen gebühret, und wie viel es zu seinem Antheil aus dem ganzen Amte Neustadt und Neuhaus erhalten könne.

607 fl. 19 gl. $4\frac{1}{2}$ Pf.	von denen Dorfschaften des Neustädtischen Obergerichts Sonnenberg.
50 - 12 - 10 -	betragen die Adelichen und andere Lehnschaften im Gericht Sonnenberg, als 45 fl. 20 gl. 1 Pf. der v. Ersa zu Niederlind, und von Neuhäuser Lehnschaften. 2 - 5 - 4 - Prüfer zu Sonnenberg. 2 - 8 - 5 - Wagner zu Sonnenberg. uts.
74 - 17 - 4 -	die Stadt Sonnenberg.
190 - 10 - 6 -	Amte Neuhaus nach Abzug 4 fl. 10 gl. 9 Pf. Waldlehnsteuer.
924 fl. — gl. $\frac{1}{2}$ Pf.	Summa.

No. 76 d.

Extract aus dem Conferenzprotocoll 1791.

Sachsen-Meiningische Erklärung.

§. 16.

Zur endlichen Ausgleichung zwischen denen oftgedachten Fürstl. Erbinteressenten, wären auch die Cammersteuern von der Portion des Höchstseel. Herrn Herzog Heinrichs zu rechnen.

S.

S. Meiningischer Seits habe man sich schon erklärt, wie man wünsche, daß man das gemeine Jahr bey Eruirung des Betrags dieser Steuern von 1698 bis 1700, so wie durchgängig den gemeinen Betrag der leztern 12 Jahre vor jedem Anfalle, zum Grund der Ausgleichung legen möchte; doch müsse man dabey bemerken, daß nach dem Römhilder Protocoll vom 27 October 1723 ein Cammersteuertermin in der Römhildischen Landesportion 1280 fl. betragen solle.

In dem erstern Fall würde nun jeder Fürstl. Theil denen übrigen Fürstl. Erbinteressenten einen Extract auszuhändigen haben, was die Cammersteuern in den angeführten Jahren in eines jeden Fürstl. Theils angewiesenen Landen betragen haben, und sodann würde sichs von selbst ergeben, was jeder Fürstl. Theil, der zu wenig habe, von demjenigen der zu viel genieße, zu fordern berechtiget sey; Wobey es denn ebenfalls bey dem Principio verbliebe, daß jeder seinen Abgang zuförderst bey demjenigen zu suchen habe, welcher die Uebermaase besitze.

Sachsen-Saalfeldische Erklärung.

ad 16) Was hier in Ansehung der Cammersteuern von der Römhildischen Landesportion und überhaupt wegen Aushändigung eines von jedem Fürstl. Theil zu verfertigenden Extracts von dem, was die Cammersteuern in den bemerkten Jahren in eines jeden Fürstl. Theils angewiesenen Landen betragen haben, erkläret worden, völlig einverstanden.

No. 77.

Extract aus dem bey der zwischen S. Coburg, Gotha, Meiningen und Hildburghausen gehaltenen Conferenz geführten Protocoll vom 27 Jun. 1720.

Continuatum, den 27 Jun. 1720.

3) Wegen der Tranksteuer-Revision.

Weil die Tranksteuer eine steigende und fallende Nutzung, auf welche kein gewisser Staat zu machen und sich dann gefunden, daß davon bereits ein 12jähriger Cameralauswurf von anno 1690 bis 1702 im Coburgischen gefertiget worden, so hat man gemeinschaftlich beliebet, es bey diesem Auswurf zu lassen, und solchen in dieser Tranksteuersache zum Fundament zu setzen. Wie denn auch eben diese Jahre von 1690 bis 1702 an denen übrigen Orten, als in denen Eisenbergischen und Römhildischen Landesportionen genommen, darüber ein Auswurf gefertiget, hieher eingeschicket und zum Fuß künftiger Peräquation gebrauchet werden soll.

No. 78.

Coburgische Tranksteuerrepartition. Vom 9 März 1706. Wie solche S. Meiningen prätendiret.

4700 fl. 18 gl. 1 Pf. von Michaeli 1690 bis dahin 1702 nach Abzug der freyen Tischtrünke und Einnahmgebühren.

Solche betragen zu einem sechsten Theil
783 fl. 10 gl. und von $\frac{1}{6}$ wieder zu einem sechsten Theil
652 fl. 18 gl. 1 Pf.

5084 fl.

5084 fl. 5 gl. Nach einem bey allhiesiger Fürstl. Gemeinschaftl. Cammer verfertigten 12jährigen Extract, von Michaeli 1677 bis dahin 1689 nach Abzug der freyen Tischtrünke und Einnahmegebühren, solche betragen zu einem sechsten Theil von Sachsen Meiningen
847 fl. 7 gl. 10 Pf. und von $\frac{5}{6}$ wieder zu einem sechsten Theil vor S. Hildburgh.
706 fl. 3 gl. $\frac{1}{3}$ Pf.

Summa.

9785 fl. 2 gl. 1 Pf. dann zu einem gemeinen Jahr.	1630 fl. 17 gl. 10 Pf. Sachsen Meiningen.	1359 fl. — gl. 10$\frac{1}{3}$ Pf. Sachs. Hildburghausen.
4892 fl. 11 gl. 6$\frac{1}{2}$ Pf.	815 fl. 8 gl. 11 Pf.	679 fl. 10 gl. 11$\frac{1}{6}$ Pf.

Hingegen nach obigen zweyen zwölfjährigen Extracten des F. S. Amt Sonnefeld und Gericht Gestingshausen zu einem gemeinen Jahr getragen

314 fl. 13 gl. 10$\frac{3}{4}$ Pf. von Michaeli 1690 bis dahin 1702, nach Abzug der Einnahmsgebühren und freyen Tischtrünke.
411 : 11 : 1 : von Michaeli 1677 bis dahin 1689 nach Abzug der freyen Tischtrünke und Einnahmsgebühren.

Summa.

726 fl. 3 gl. 11$\frac{3}{4}$ Pf. Solche betragen zur Hälfte, oder zu einem Jahr
363 fl. 2 gl.

Daß dannenhero Sachsen Hildburghausen gegen die gemein jährl. zu Dero Portion zu genießen habenden 679 fl. 10 gl. 11$\frac{1}{6}$ Pf. Trankſteuer von andern Orten jährlich zu ersetzen, oder zu assigniren waren
316 fl. 8 gl. 11$\frac{1}{6}$ Pf.; also zu einem Termin
105 fl. 10 gl.

Coburg, den 9 März 1708. Salvo errore Calculo.

Extract aus den verfertigten 12jährigen summarischen Extract von Michaeli 1690 bis dahin 1702, wie viel die Trankſteuer in solchen 12 Jahren und von solchen zu einem gemeinen Jahr ertragen.

1. Im Fürstl. Amt Coburg.

Zu Meeder im daselbstigen sogenannten Amblingischen Guthe

fl.	gl.	Pf.		Jahr	
19 fl.	8 gl.	3 Pf.	Michael.	1691.	beschl.
4	20	7$\frac{1}{2}$	: :	92.	—
10	1	6	: :	93.	—
4	20	7$\frac{1}{2}$	: :	94.	—
4	20	7$\frac{1}{2}$	: :	95.	—
6	14	3	: :	96.	—
13	9	9	: :	97.	—
16	18	—	: :	98.	—
10	1	6	: :	99.	—
—	—	—	: :	1700.	—
9	2	3	: :	1701.	—
13	9	9	: :	1702.	—

Summa
114 fl. 19 gl. 1$\frac{1}{2}$ Pf.
Solche betragen zu einem gemeinen Jahr
9 fl. 12 gl. 1$\frac{1}{8}$ Pf.

2. Im

2. Im Gericht Lauter.

Das Dorf Meeder.

161 fl.	4 gl.	2 Pf.	Michaelis		1691.	
170 :	12 :	7 :	:	:	92.	
130 :	15 :	1½ :	:	:	93.	
120 :	16 :	3 :	:	:	94.	
131 :	— :	3 :	:	:	95.	
196 :	20 :	9 :	:	:	96.	
207 :	1 :	3 :	:	:	97.	
192 :	11 :	9 :	:	:	98.	
143 :	12 :	— :	:	:	99.	
170 :	2 :	3 :	:	:	1700.	
223 :	2 :	7½ :	:	:	1701	und
245 :	5 :	4½ :	:	:	1702	beschl.

Summa

2092 fl. 20 gl. 8½ Pf.

Solche betragen zu einem gemeinen Jahr

174 fl. 8 gl. 8⅔ Pf. Hiervon

8 : 6 : — : Gebühren ad 1 gl. bleiben also zum gemeinjährigen Ertrag

166 fl. 2 gl. 8⅔ Pf.

3. Im Gericht Sonnenberg.

Das Dorf Oberlind.

137 fl.	13 gl.	11 Pf.	Michaelis		1691.	
111 :	17 :	10½ :	:	:	92.	
84 :	6 :	6 :	:	:	93.	
73 :	7 :	11 :	:	:	94.	
123 :	3 :	6 :	:	:	95.	
149 :	15 :	4 :	:	:	96.	
199 :	15 :	— :	:	:	97.	
182 :	14 :	5 :	:	:	98.	
107 :	8 :	— :	:	:	99.	
150 :	18 :	— :	:	:	1700.	
221 :	6 :	2½ :	:	:	1701	und
249 :	3 :	7 :	:	:	1702	beschl.

Summa

1791 fl. 4 gl. 3 Pf.

Solche betragen zu einem gemeinen Jahr

149 fl. 5 gl. 7¼ Pf.

Hiervon 9 fl. 19 gl. 7 Pf. Einnehmsgebühren à 1 Batzen so verbleiben zum gemeinjährigen Ertrag

139 fl. 7 gl. ¼ Pf.

Summa Summarum

Derer vorherbenannten gemeinjährigen Trankfteuer-Revenüen

315 fl. — gr. 10 Pf.

Mangeln also gegen die annoch zu assignirende

316 fl. 8 gl. 11⅙ Pf.

1 fl. 8 gl. 1⅙ Pf.

Salvo Errore Calculo.

Gleichwie

Gleichwie bey denen trankstenerbaren Orten und Braugerechtigkeiten, wie auch Wein- und Bierschenken an allen Orten in den Coburgischen Fürstenthum auf beschehene landschaftliche Bewilligung bishero der Accis von allem Getränk abgegeben worden; Also hat auch Sachsen Hildburghausen sothanen Acciß bey denen überwiesenen Trankstenern zugleich mit zu erheben, und auch künftig wenn eine andere Prästation an dessen Statt eingeführet werden sollte, das Surrogatum davon zu geniesen, worbey zugleich bedungen worden, daß der bishero in Observanz gewesene Verkauf nebst der Ausfuhre des Bieres aus den Amt Sonnefeld in das Fürstenthum Coburg weil die Repartition und Ueberweisung der Hildburghäusischen, wegen der Coburgischen ratae zu fordern habende Tranksteuer hierauf mit gegründet, fernerweit beständig continuiren, und von Coburgischen Fürstenthum aus darwider keine Inhibition und Verboth noch damit Hinderung geschehen soll. Wie es mit der Ausschreibung, Collectir- und Bewilligung dieser Tranksteuer zu halten, solches ist bey dem Project der Extrasteuer zu ersehen, und sich darnach zu reguliren. Uebrigens soll von Michaelis 1706 bis zur wirklichen Ueberweisung und Perception dieses Supplementi die Ersetzung des Rückstandes aus Fürstl. Coburgischer Gesamt-Cammer geschehen.

No. 79.

Daß das hiesige Herzogl. Haus Sachsen-Coburg-Meiningen, nur die Tranksteuern im Amte Sonnenberg und Neuhaus, exclusive Oberlind, zu erheben und erhoben hat, solches wird aus denen Rechnungen hiermit in fidem attestirt.

Meiningen, den 25 Julii 1803.

(L. S.) Herzogl. Sächs. Rechnungscommission und Cammer-Ober-Einnahme das.

Johann Caspar Müller, Oberrechnungsexaminator. Johann Georg Kremmer, Cammereinnehmer.

No. 80.

Extract aus dem summarischen Entwurf der Coburgischen Tranksteuer und Erhebung von 1724 bis 1735.

505 fl. — gl. 5 Pf. bey der Stadt Sonneberg, als

165 fl.	3 gl.	2 Pf.	Termin Luciae.
208 -	18 -	3 -	- - Quasimod.
131 -	— -	— -	- - Crucis.

390 fl. 3 gl. 5⅓ Pf. die Dorfschaften des Gerichts Sonnenberg, als:

89 fl.	12 gl.	⅙ Pf.	Termin Luciae.
95 -	9 -	3 -	Termin Quasimod.
205 -	3 -	2⅙ -	Termin Crucis.

112 fl. 17 gl. 8⅚ Pf. Flecken und Gericht Steinheid, als:

22 fl.	20 gl.	2 Pf.	Termin Luciae.
34 -	13 -	2 -	Termin Quasimod.
55 -	5 -	4⅚ -	Termin Crucis.

No. 81.

Summarischer Extract, über den Ertrag der Coburgischen Tranksteuer vom Jahr 1724 bis 1735.

Die Tranksteuer hat zu Coburg auf 12 Jahren ertragen:

5924 fl.	10 gl.	$9\frac{1}{12}$ Pf.	Anno	1724.
5194 :	7 :	6 :	:	1725.
6151 :	5 :	$6\frac{2}{3}$:	:	1726.
4954 :	3 :	$6\frac{7}{12}$:	:	1727.
4893 :	12 :	$3\frac{1}{8}$:	:	1728.
5324 :	6 :	$5\frac{1}{2}$:	:	1729.
5756 :	— :	$6\frac{1}{6}$:	:	1730.
5809 :	19 :	$\frac{1}{2}$:	:	1731.
6670 :	11 :	— :	:	1732.
6825 :	— :	3 :	:	1733.
7016 :	2 :	$6\frac{3}{4}$:	:	1734.
6670 :	— :	$\frac{1}{24}$:	:	1735.
71189 fl.	16 gl.	$5\frac{5}{12}$ Pf.		

kommen auf ein gemein Jahr
5932 fl. 10 gl. $1\frac{5}{12}$ Pf.

Hiervon gebühren

2302 fl. 11 gl. 3 Pf.
S. Meiningen.

3629 fl. 19 gl. 9 Pf.
S. Saalfeld.

No. 82.

Daß von denen Tranksteuern aus der Stadt und dem Amt Römhild, das hiesige Herzogl. Haus Sachsen-Coburg-Meiningen von der Zeit der Vertheilung an, nur Zwey Drittheile — und das Herzogl. Haus Sachsen-Coburg-Saalfeld, Ein Drittheil erhält und erhalten hat; solches wird aus denen Rechnungen hiermit in fidem attestirt.

Meiningen, den 25 Julius 1803.

(L. S.) Herzogl. S. Rechnungs-Commission und Cammer-Obereinnahme das.

Johann Caspar Müller,
Oberrechnungsexaminator.

Johann Georg Kremmer,
Cammereinnehmer.

No. 83.

Daß die Tranksteuern und der Accis von Oberlind nicht an das hiesige Haus, Sachsen-Coburg-Meiningen geliefert — sondern von dem Herzogl. Hause Sachsen-Coburg-Saalfeld erhoben werden, wird hiermit attestirt.

Meiningen, den 25 Julius 1803.

(L. S.) Herzogl. S. Rechnungs-Commission und Cammer-Obereinnahme das.

Johann Caspar Müller,
Oberrechnungsexaminator.

Johann Georg Kremmer,
Cammereinnehmer.

No. 84.

Daß, da nach der Beylage sub No. 81. die Tranksteuern im Fürstenthum Coburg von anno 1724 bis dahin 1735 auf ein gemeines Jahr

5932 fl. fränk. 10 gl. 1 Pf.

ertragen haben, und von Einen Eimer Bier jederzeit 4 gl. und von 1 Eimer Wein 4 bis 9 Batzen nach der Güte des Weines, vertranksteuert worden sind; hingegen von Einem Eimer Bier fast durchgängig 5 ggl. und von einem Eimer Wein 3 gl. 6½ Pf. für Accis bezahlet werden: so folget hieraus von selbsten, daß der Accis wenigstens eben so viel als die Tranksteuer ertragen muß, und folglich also vom Jahr 1724 bis 1735 so wie die Tranksteuer, obige Summa wirklich ertragen habe; solches wird hiermit attestirt.

Meiningen, den 25 Julius 1803.

(L. S.) Herzogl. S. Rechnungs-Commission und Cammer-Obereinnahme das.

Johann Caspar Müller, Oberrechnungsexaminator.

Johann Georg Kremmer, Cammereinnehmer.

No. 85.

Extract aus der Specification derer beym Fürstenthum Coburg befindlichen in- und ausländischen Lehen und Ritter-güther samt deren Anschläge.

Summa Summarum.

420,002 fl. 2 gl. 7 Pf. als:

fl.	gl.	Pf.	
198,531	14	—	Inländische Mannslehne.
152,692	7	—	Inländische Söhn- und Töchterlehne.
51,329	13	3	Inländisch. Frey Erblehn.
15,446	10	4	Ausländisch Mannlehn.
2,002	—	—	dergl. Söhn- und Töchterlehn.

ut supra.

Coburg,
den 19 May 1718.

No. 86.

Summarische Designation derjenigen Rittergüther, so sich in dem Eisenbergischen Territorio befinden.

Im Amt Eisenberg 20.
Im Amt Ronneburg 13.
Im Amt Camburg 18.
Im Amt Roda 11.

No. 87.

No. 87.

Summarische Designation der Römhildischen Vasallen, wie solche vom Lehn- und Gerichtssecretair Aegidio Funken gefertiget worden, anno 1708.

	Summa
18	im Amt und Stadt Römhild.
39	— — — Themar.
4	— — — Behrungen.
34	Auswärtige.
95	

Friedenstein,
den 2 Januar 1708. Aegidius Funk.

No. 88 a.

Das Protokoll vom 7ten October 1723 wegen Vertheilung der Coburgischen Passivorum.

Actum Römhild, den 7 Oct. 1723.

Wird die von der Fürstl. Gesamt-Cammer eingesandte Schulden-Designation derer noch unbezahlten Capitalien, weilen die Zinsen bis Michaelis 1723 durch die Allodial-Administration bezahlen, und in die Schlußrechnung bringen zu lassen, gemeinsam beliebet worden, zum Fundament vorhabender deren Vertheilung gesetzet, und ist zu dem Ende nochmalen examiniret worden, und findet sich wie folget:

Caput Imum

An Capitalien, so Serenissimo Alberto mit dem Lande überkommen:

9882 fl. 10 gl. 6 Pf.

Caput IIdum

Capitalien, welche zu Erkaufung des Guts Callenberg Serenissim. Albertus von Serenissimo Gothano auf solches Gut übernommen:

3690 fl.

Caput IIItium

An Capitalien, so von Herrn Herzog Albrechts Hochfürstl. Durchl. aufgenommen worden.

9975 fl.

Cap. IV.

Die als Passiva angesetzte Aemter-Capitalien fallen aus.

Cap. V.

An Capitalien, so von denen Bedienten loco cautionis aufgenommen und 3 pro Cent verinteressiret werden.

Weilen diese Posten nach der Cammer-Deputatorum mündlicher Erläuterung mehrentheils abgetragen, und die übrigen durch Ab- und Zurechnung annoch

noch satisfacirt werden können, so ist deren Repartition unnöthig gefunden worden.

Caput VI.

An Courent-Schulden

3493 fl. 10 gl. $6\frac{3}{4}$ Pf.

besage Cammer-Assignation an 13 Posten.

Welchemnach die in Capite I. II. et III. befindliche und auf 23547 fl. 10 gl. 6 Pf. sich erstreckende Capitalia nach dem bekannten Theilungs-Principio unter die Fürstl. Herren Interessenten folgendergestalt repartirt worden.

Solchemnach kommen von allen dreyen Ratis

5527 fl.	2 gl.	$6\frac{5}{8}$ Pf.	auf S. Meiningen	zu $\frac{169}{720}$	Theilen.
4505 =	1 =	$11\frac{27}{32}$ =	auf S. Saalfeld	zu $\frac{551}{2880}$	——
4505 =	1 =	$11\frac{27}{32}$ =	auf S. Hildburgh.	zu $\frac{551}{2880}$	——
9010 =	3 =	$11\frac{22}{32}$ =	auf S. Gotha	zu $\frac{551}{1440}$	——
23547 fl.	10 gl.	6 Pf.			

Die Capite VI. aber befindliche 3493 fl. 10 gl. $6\frac{3}{4}$ Pf. Courentschulden werden gleicher Maßen folgendergestalt repartiret:

820 fl.	— gl.	$\frac{5}{8}$ Pf.	auf S. Meiningen	zu $\frac{169}{720}$	Theilen.
668 =	7 =	$10\frac{9}{16}$ =	auf S. Saalfeld	zu $\frac{551}{2880}$	——
668 =	7 =	$10\frac{9}{16}$ =	auf S. Hildburgh.	zu $\frac{551}{2880}$	——
1336 =	15 =	$9\frac{2}{16}$ =	auf S. Gotha	zu $\frac{551}{1440}$	——
ut supra.					

No. 88 b.

No. 88 b.

Extract aus der an S. Saalfeld gemachten Abrechnung zwischen S. Meiningen, Saalfeld, Gotha und Hildburghausen, wegen Vertheilung der Coburgischen Einkünfte von Michaeli 1699 bis dahin 1735.

Diesemnach haben zu fordern:

S. Saalfeld.			S. Meiningen.			S. Gotha.		
24,542 fl.	7 gl.	$4\frac{1}{6}$ Pf.	29,450 fl.	17 gl.	$2\frac{13}{24}$ Pf.	98,169 fl.	8 gl.	$5\frac{2}{3}$ Pf.
2,040 :	1 :	$7\frac{1}{3}$:	2,290 :	3 :	$5\frac{2}{3}$:	7,633 :	18 :	7 :
18,947 :	18 :	$11\frac{1}{4}$:	21,346 :	2 :	$4\frac{1}{2}$:	55,499 :	17 :	$9\frac{1}{2}$:
30,719 :	18 :	$\frac{1}{3}$:	35,067 :	7 :	$7\frac{1}{2}$:	64,999 :	1 :	$6\frac{1}{2}$:
55,131 :	13 :	— :	24,062 :	1 :	$5\frac{3}{4}$:	10,547 :	11 :	$9\frac{1}{2}$:
136,913 :	13 :	$1\frac{3}{4}$:	56,247 :	2 :	$9\frac{3}{4}$:	16,617 :	— :	$11\frac{5}{8}$:
307,011 :	9 :	---- :	163,388 :	14 :	$2\frac{43}{72}$:	— — :	— :	— :
575,306 fl.	18 gl.	$\frac{5}{6}$ Pf.	331,852 fl.	7 gl.	$2\frac{11}{36}$ Pf.	253,466 fl.	17 gl.	$1\frac{19}{24}$ Pf.

und haben darauf empfangen:

25,800 fl.	6 gl.	$1\frac{17}{24}$ Pf.	40,799 fl.	7 gl.	$1\frac{1}{2}$ Pf.	81,263 fl.	3 gl.	5 Pf.
3,625 :	1 :	$4\frac{1}{2}$:	4,494 :	15 :	$7\frac{5}{6}$:	3,844 :	6 :	$7\frac{2}{3}$:
17,966 :	9 :	10 :	15,095 :	20 :	$3\frac{11}{12}$:	62,731 :	8 :	$11\frac{1}{3}$:
22,147 :	12 :	$9\frac{1}{2}$:	25,757 :	15 :	$10\frac{5}{6}$:	82,880 :	19 :	6 :
50,228 :	9 :	$1\frac{1}{2}$:	24,019 :	15 :	1 :	15,493 :	2 :	$\frac{3}{4}$:
130,388 :	8 :	$1\frac{11}{12}$:	49,432 :	16 :	$2\frac{17}{24}$:	29,956 :	13 :	$6\frac{1}{2}$:
270,660 :	12 :	$9\frac{13}{36}$:	199,739 :	10 :	$5\frac{17}{72}$:	— — :	— :	— :
520,816 fl.	18 gl.	$2\frac{25}{72}$ Pf.	359,339 fl.	16 gl.	$9\frac{1}{36}$ Pf.	276,169 fl.	12 gl.	$1\frac{1}{4}$ Pf.
Mithin hat S. Saalfeld zu wenig			Hingegen hat S. Meiningen zu viel			S. Gotha zu viel		
54,489 fl.	2 gl.	$10\frac{25}{72}$ Pf.	27,487 fl.	9 gl.	$6\frac{13}{18}$ Pf.	22,702 fl.	15 gl.	$11\frac{11}{24}$ Pf.

Diese drey Hochfürstl. Theilhabere 54,489 fl. 2 gl. 1c
S. Saalfeld zu fordern hat.

S. Hildburghausen.						
24,542 fl. 7 gl. $4\frac{1}{8}$ Pf.	von	Michaelis	1699	bis	dahin	1706.
— — : — : — :	—	——	1706	—	—	1707.
— — : — : — :	—	——	1707	—	—	1710.
— — : — : — :	—	——	1710	—	—	1714.
— — : — : — :	—	——	1714	—	—	1717.
— — : — : — :	—	——	1717	—	—	1723.
— — : — : — :	—	——	1723	—	—	1735.
24,542 fl. 7 gl. $4\frac{1}{8}$ Pf.	Summa.					

28,842 fl. 2 gl. $8\frac{1}{3}$ Pf.	von	Michaelis	1699	bis	dahin	1706.
— — : — : — :	—	——	1706	—	—	1707.
— — : — : — :	—	——	1707	—	—	1710.
— — : — : — :	—	——	1710	—	—	1714.
— — : — : — :	—	——	1714	—	—	1717.
— — : — : — :	—	——	1717	—	—	1723.
— — : — : — :	—	——	1723	—	—	1735.
28,842 fl. 2 gl. $8\frac{1}{3}$ Pf.	Summa.					
S. Hildburghausen						
4,299 fl. 16 gl. $4\frac{1}{8}$ Pf.						

$\frac{11}{12}$ Pf. zusammen, welche

No. 89.

Herzogl. S. Meiningisches an den Herrn Herzog zu S. Coburg-Saalfeld erlassenes Protestationsschreiben vom 5ten August 1801.

Durchl.

Wegen der mir unlängst zugekommenen glaubhaften Nachricht, daß Eure Lbdn. die Entschließung gefaßt hätten, die zur Vestung Coburg gehörige Artillerie- und übrigen Inventarienstücke zu verkaufen, bin ich so frey, an Dieselben mich eigends zu wenden.

Da nun Eure Lbdn. die an gedachte Effecten habende rechtmäßige Ansprüche hiesigen Herzogl. Hauses nicht unbekannt seyn können, indem solche einen Theil der noch zu berichtigenden Coburg- Eisenberg- und Römhildischen unstrittigen Peräquation ausmachen. ꝛc.

No. 90.

Extract aus dem Erbvertheilungs-Receß zwischen S. Gotha und S. Meiningen, vom 8ten Jun. 1681.

§. 6.

Die Veste Maßfeld soll Herzog Bernharden und Dero Nachkommen mit der dabey vorhandenen Munition, Stücken, Gewehr und dergleichen Zubehör erblich verbleiben, und haben Ihre Fürstl. Durchl. vor sich und Ihre Fürstl. Nachkommen sich dahin erkläret und verbunden, daß denen sämtlichen jetzigen und künftigen Fürstlichen Angehörigen Ihres gesamten Fürstlichen Hauses Gothaischer Linie, sowol auch denen sämtlichen Bedienten und Unterthanen bey Krieges- und andern unsichern Zeiten, auf vorhergehende Begrüßung, eine freye Zuflucht und Salvirung der Personen und Mobilien dahin und in alle verwahrte Orte, so viel die eigene Bedürfniß und der Raum und Gelegenheit jedes Ortes zulässet, willig gestattet, gedachte Vestung möglichst in Acht genommen, ohne Communication mit denen gesamten Fürstlichen Interessenten und deren Einwilligung, zu des Fürstlichen Hauses Nachtheil mit Willen in keines andern, am wenigsten in fremde Hände gegeben, oder auch verpfändet, noch sonst dem Fürstl. Hause zur Gefährde darbey nicht etwas vorgenommen, sondern aus eigenen Mitteln mit aller Nothdurft jederzeit versehen, auch allenfalls bey ereignender Gefahr, wann und wie es der Eigenthums-Herr vor nöthig befindet, mit gesamter Mannschaft besetzt und verwahret werden solle; Dargegen haben Herzog Friedrichs Durchl. bey Ihren verwahrten Orten, zumalen bey der Residenz Friedenstein und Gotha, dabey Sie das Zeughaus allein erblich behalten, sich gleicher Gestalt zu erweisen, vor sich und Dero Fürstl. Successores hiermit Zusage und Versprechen gethan.

No. 91.

Extract aus dem Erbvertheilungs-Receß zwischen dem Herrn Herzog zu S. Gotha und dem Herrn Herzog Albrecht zu S. Coburg vom 24sten September 1681.

§. 5. et 6.

§. 5. Die Veste Coburg soll Herrn Herzog Albrechten und Dero Nachkommen, samt der jetzt dabey vorhandenen Munition, Stücken, Gewehr und

aller

aller dergleichen Zubehör erblich verbleiben, und haben Ihro Fürstl. Durchl. vor Sich und Ihre Nachkommen, sich dahin erkläret und verbunden, daß denen sämtlichen jetzigen und künftigen Fürstlichen Angehörigen Ihres gesamten Fürstl. Hauses Gothaischer Linie, sowol auch denen sämtlichen Bedienten und Unterthanen; bey Kriegs- und andern unsichern Zeiten, auf vorhergehende Begrüßung des Eigenthums-Herrn, freye Zuflucht und Salvirung der Personen und Mobilien dahin und in alle verwahrte Oerter, so viel des jedesmaligen Landesfürsten und Dero Nachkommen, eigene Bedürfniß, Raum und Gelegenheit des Orts zulässet, willig gestattet, dieselbe bestmöglichst in Acht genommen, in keines andern, am wenigsten in fremde Hände, zu des Fürstl. Hauses-Nachtheil, durch Pacta, Accord, oder in andere Wege abgetreten, gegeben, oder auch verpfändet, oder sonst zur Gefährde darbey ichtwas vorgenommen, sondern aus eigenen Mitteln mit aller Nothdurft genugsam jederzeit versehen, auch allenfals bey ereignender Gefahr, wann es der Eigenthums-Herr oder Landesfürst nöthig befinden und begehren würde, mit gesamter Mannschaft besetzet und verwahret werden solle. Dargegen haben

§. 6. Herzogs Friedrichs Fürstl. Durchl. bey Ihren verwahrten Orten, zumalen bey der Residenz Friedenstein und Gotha, dabey Sie das Zeugniß und völliges Magazin erblich allein behalten, sich gleichergestalt zu erweisen, vor sich und Dero Fürstl. Successores hiermit Zusage und Versprechung gethan.

No. 92.

Extract aus dem Erbvertheilungs-Receß vom 8 Jun. 1681 zwischen Sachsen-Meiningen und Sachsen-Gotha.

§. 5.

Bey Herrn Herzog Bernhards Portion an einer bequemen Fürstlichen Residenz Mangel erschienen, und dann Sr. Fürstl. Durchl. zu dergleichen Erbauung Sechszehn Tausend Rthlr. Baugelder gefordert, gleichwol bereits ziemliche Gebäude zu Meiningen und zum fernern Bauen gute Bequemlichkeit vorhanden, so haben endlich Ihro Fürstl. Durchl. Zwölf Tausend Reichsthaler aus denen gemeinschaftlichen Mitteln, nach Inhalt des obangezogenen Punctations-Recesses vom 9ten Febr. 1680 anzunehmen sich erboten, jedoch aber daß daran abgekürzet und inne behalten werden solle, was selbige an Renthgeldern zu dem Ichtershäusischen Bau empfangen, und daselbst nach Ausweis der Baurechnungen, welche Sie produciren lassen wollen, nicht wirklich zum Bau ausgegeben und verwendet haben.

No. 93.

Extract aus dem Erbvertheilungs-Receß vom 24 Septbr. 1681, zwischen Herrn Herzog zu Sachsen Gotha und dem Herrn Herzog Albrechten zu Coburg.

§. 17.

So viel weniger Anlaß zu brüderlichen, oder einsten vetterlichen Mißvernehmen ins künftige seyn möge, so haben Ihro Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. auf fol-

folgende Stücke, welche bey ehemalig vorgenommenen Theilungen in diesem Fürstl. Hause, jezuweilen auf gewisse Zeit und Maase zu Gemeinschaft ausgestellet bleiben, aus erheblichen, bey jetziger Theilung waltenden Umständen, mit in brüderliche Vertheilung kommen lassen, und eines jeden Herrn Landesportion erblich mit zugeschlagen, als nemlich 1) Das Leib-Geleit, welches jeder Fürstl. Theil in seinem Lande, gleich dem Markt-Geleite, auf eigene Kosten und in eigenem Namen zu verführen befugt, auch die Landstrasen sicher und in gutem Stande zu erhalten schuldig seyn solle. 2) Die Flößen, welche ebenfalls einem jeden Herrn in seinem Landesantheil allein zuständig. Ingleichen 3) die in eines jedem Amt gehörige völlige Holzforsten und hohe Jagdnutzungen. Weiter 4) die jedes Orts vorhandene Gymnasia. 5) Die vor denen hohen Reichsgerichten anhängige und ferner etwa erwachsende Processe, so viel deren eines jeden Landesantheil angehen, und deren Erhalt- oder Verlierung demselben zum Nutzen oder Schaden kommet. 6) Die Bestellung der Cammergerichts-Assessoren, nach Inhalt des Westphälischen allgemeinen Friedens, wie auch der darauf erfolgten Reichs- und Kreisschlüsse, und nach Proportion eines jedweden Fürstl. Interessenten Concurrenz, ratione seiner Lande, beym Reich und Kreisen; Und dann leztlich 7) die bey jeden Fürstl. Landesantheil vorhandene Stiftungen, wovon oben schon Meldung geschehen, und was irgendmehr an dergleichen Stücken sich finden möchten und in folgenden Punct, oder sonst in diesem Hauptreceß nicht ausgenommen.

No. 94.

Extract aus dem Erbvertheilungsreceß zwischen Sachsen-Gotha und dem Herrn Herzog Albrecht, vom 24 Sept. 1681.

§. 7.

Wegen des Coburgischen Reichs- und Kreis-Voti ist unter Ihren Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. es also freund-brüderlich abgeredet worden, daß bey dem Reichs-Voto Herr Herzog Albrecht und Herr Herzog Bernhard, wie Sie sich darüber vergleichen werden, bey dem Kreis-Voto aber Herr Herzog Friedrich und Herr Herzog Albrecht und deren Fürstl. Nachkommen also zu concurriren haben.

No. 95.

Extract aus dem Erbvertheilungs-Receß zwischen Sachsen-Gotha und Meiningen vom 8ten Jun. 1681.

§. 7.

Wegen der Reichs- und Kreis-Votorum ist unter Ihren Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. es also freundbrüderlich verglichen worden, daß Herr Herzog Bernhard und Deren Fürstlichen Nachkommen bey dem Coburgischen Reichs-Voto, woran Herr Herzog Friedrich in den mit Herrn Herzog Albrechten getroffenen Vergleich die Concurrenz bedungen und durch diesen Receß selbige Herzogs Bernhard Durchl. überlassen und abgetreten, concurriren, und dasselbe in beyder Theile Namen geführet werden solle.

No. 96.

Extract aus dem Erbvertheilungs-Receß vom 8 April 1702 zwischen Sachsen-Meiningen und Sachsen-Gotha.

§. V.

In dem Coburgischen Successionsreceß d. A. 1699 die Fürstl. Residenzstadt und Amt Römhild dem Fürstl. Hause Sachsen-Gotha eventualiter überlassen, so cediret doch und überlässet dieses bemeldete Residenzstadt und Amt cum omni jure et onere, insonderheit auch dem Kreis-Voto, hiermit in eventum hinwieder an Sachsen-Meiningen.

No. 97.

Alternations- und Interims-Vergleichs-Receß, über die Verführung des F. Sächs. Coburgischen Reichs-Voti.

Für das Erste wollen Höchstgedachten des Herrn Herzogs Ernst Friedrichs zu S. Coburg-Saalfeld Hochfürstl. Durchl. und Höchstgedachter der verwittweten Frauen Herzogin Obervorm. und Landesregentin, Charlotten Amalien zu S. C. Meiningen Hochfürstl. Durchl. nur bemeldtes Coburgisches Votum alternando also und dergestalt verführen, daß

Für das Andere des Herrn Herzog Ernst Friedrichs Hochfürstl. Durchl. wegen des Senii bey dieser Alternation den Anfang machen, und das besagte Votum innerhalb eines Quadriennii, welches von dem Tage, da von dem Chur-Mainzischen Directorio die erstmalige Legitimation eines S. Coburgischen Gesandten bey der Reichsversammlung zur Anzeige gebracht wird, an zu rechnen ist, Ein Jahr, Sechs Monat lang, wie hingegen die verwittweten Frauen Herzogin Charlotten Amalien Obervorm. und Landesregentin Hochfürstl. Durchl. selbiges Zwey Jahre Sechs Monate lang zu verführen haben, auch in solcher Maase der Turnus von vier zu vier Jahren so lange continuiret werden solle, bis es über oberwähnte Irrungen zu einem beständigen Hauptvergleich gekommen seye ꝛc.

Meiningen,
gedruckt bey Friedemann Christoph Hartmann, Herzogl. S. Hofbuchdrucker.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

/ Georg / Franz

Kurze, aus den Recessen und Acten extrahirte und documentirte Uebersicht des Gegenstandes und der Lage der bey dem Hochpreisl. Kaiserl. Reichshofrath verhandelten S. Coburg-Eisenberg- und Römhildischen Successionssache und deren nunmehrigen Fortsetzung von dem regierenden Herrn Herzog Georg zu S. C. Meiningen contra den regierenden Herrn Herzog

Meiningen [1803 oder später]

Bamberg, Staatsbibliothek -- MvO.Dipl.f.21#16
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11746749-7